



# ***Thematischer Evaluierungsbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention***

*„Vertrauen schaffen durch Unterstützung,  
Schutz und Gerechtigkeit“*

*(Erste thematische Evaluierungsrunde)*



# Inhalt

<b>Einführung</b>	<b>5</b>
-------------------	----------

<b>Teil I: Veränderungen in der umfassenden und koordinierten Politik, Finanzierung und Datenerfassung im Bereich der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt</b>	<b>7</b>
---	----------

Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen	7
Artikel 8: Finanzielle Mittel	18
Maßnahmen- und Förderübersicht der Bundesländer (2022–2025)	23
Artikel 11: Datensammlung und Forschung	24

<b>Teil II: Informationen über die Umsetzung ausgewählter Bestimmungen in vorrangigen Bereichen der Prävention, des Schutzes und der Verfolgung von Straftaten</b>	<b>30</b>
--	-----------

Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen	30
Artikel 14: Bildung	37
Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	43
Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme	46
Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen	51
Artikel 20: Allgemeine Unterstützungsdienste	57
Artikel 22: Fachliche Unterstützungsdienste	66
Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt	71
Artikel 31: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit	75
Artikel 48: Verbot obligatorischer alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafzumessung	82
Artikel 49 und 50: Allgemeine Pflichten und sofortige Reaktion, Prävention und Schutz	84
Artikel 51: Risikobewertung und Risikomanagement	92
Artikel 52: Einstweilige Verfügungen	95
Artikel 53: Unterlassungs- oder Schutzanordnungen	97
Artikel 56: Schutzmaßnahmen	99
§ 247 Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal während der Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen	99
§ 247a StPO Anordnung der Zeugenvernehmung mit audiovisuellen Mitteln	100

<b>Teil III: Neue Trends bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt</b>	<b>101</b>
<b>Teil IV: Verwaltungsdaten und Statistiken</b>	<b>105</b>
Maßnahmen nach § 1 GewSchG (gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Stalking)	107
Maßnahmen nach § 2 GewSchG (Übergabe gemeinschaftlich genutzter Wohnungen)	108
Maßnahmen nach §§ 1 und 2 GewSchG zusammen	110
Personen, die strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden, wobei § 4 GewSchG der schwerwiegendste Vorwurf war	112
<b>Anhang</b>	<b>114</b>
Tabelle 1: Erstausbildung (Schule oder Berufsausbildung)	114
Tabelle 2: Weiterbildung	116
Abkürzungsverzeichnis	119

# Einführung

Gemäß Artikel 66 Absatz 1 überwacht die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, IK). Im Anschluss an das Basisevaluierungsverfahren, das einen Überblick über die Umsetzung aller Bestimmungen des Übereinkommens durch die einzelnen Vertragsstaaten lieferte, erteilen Artikel 68 Absatz 3 des Übereinkommens und Artikel 30 der Geschäftsordnung von GREVIO GREVIO den Auftrag, nachfolgende, in Runden unterteilte Evaluierungsverfahren durchzuführen. Zu Beginn jeder Runde wählt GREVIO die spezifischen Bestimmungen aus, auf die sich das Bewertungsverfahren stützen soll, und versendet einen Fragebogen (Artikel 31 der Geschäftsordnung).

Für die erste thematische Evaluierungsrunde hat GREVIO diesen Fragebogen angenommen, der an alle Vertragsstaaten gesendet wird, die das Basisevaluierungsverfahren gemäß einer von GREVIO genehmigten Reihenfolge durchlaufen hatten. Die Vertragsstaaten werden nach Erhalt“ gebeten, GREVIO innerhalb von fünf Monaten nach Versendung des Fragebogens eine Antwort zukommen zu lassen.

GREVIO hat beschlossen, seine erste thematische Evaluierungsrunde auf das Thema Vertrauensbildung durch Unterstützung, Schutz und Gerechtigkeit zu konzentrieren. Um dieses übergreifende Thema zu behandeln, zielt der vorliegende Fragebogen in seinem ersten Abschnitt darauf ab, Entwicklungen in Schlüsselbereichen wie umfassende und koordinierte Politiken, Finanzierung und Datenerhebung zu ermitteln, die sich nach Abschluss des Basisbewertungsverfahrens ergeben haben. Im zweiten Teil des Fragebogens sollen vertiefte Informationen über die Umsetzung ausgewählter Bestimmungen im Bereich der Prävention, des Schutzes und der Strafverfolgung eingeholt werden, bei denen die grundlegenden Evaluierungsverfahren und die Schlussfolgerungen zu den Empfehlungen des Ausschusses der Vertragsparteien des Übereinkommens von Istanbul erhebliche Herausforderungen und die Notwendigkeit einer weiteren nachhaltigen Umsetzung aufgezeigt haben. Im dritten Abschnitt wird auf neue Trends im Bereich der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt hingewiesen. Im vierten und letzten Abschnitt werden Jahresstatistiken für zwei vollständige Kalenderjahre vor Erhalt dieses Fragebogens zu spezifischen Verwaltungs- und Justizdaten angefordert.

Die Struktur des Dokuments folgt den Abschnitten, Artikeln und Fragen, die von GREVIO im thematischen Fragebogen vorgestellt wurden. Alle Fragen wurden ausführlich beantwortet, es gab jedoch Fälle, in denen auf mehrere Fragen oder Abschnitte eine gemeinsame,

zusammenfassende Antwort gegeben wurde. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und zur Vermeidung von Wiederholungen wurde ausdrücklich auf den Zusammenhang zwischen den Fragen hingewiesen.

Deutschland hat die IK am 12. Oktober 2017 ratifiziert und sie ist am 1. Februar 2018 in Deutschland in Kraft getreten. Seitdem ist das Übereinkommen geltendes Bundesrecht. Da Deutschland seine Vorbehalte gegen Artikel 44 und 59 nicht erneuert hat, ist das Übereinkommen seit Februar 2023 in Deutschland uneingeschränkt in Kraft.

Dieser Staatenbericht zur ersten thematischen Evaluierungsrunde „Vertrauen schaffen durch Unterstützung, Schutz und Gerechtigkeit“ zur Umsetzung der IK in Deutschland wurde unter Federführung des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), des Bundesministeriums des Innern (BMI), des Bundesministeriums für Verteidigung (BMVg), des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), der Integrationsbeauftragten der Bundesregierung (IntB), der Beauftragten der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (QB) und der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) erstellt.

Wo immer möglich, leistet die Bundesregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeiten und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorgaben Unterstützung. Aufgrund des föderalen Systems Deutschlands liegt die Verantwortung für die Umsetzung der IK größtenteils bei den 16 Bundesländern und über 11.000 Kommunen. Hierzu gehören insbesondere die Bereitstellung, der Ausbau und die Finanzierung von Hilfs- und Unterstützungseinrichtungen für von Gewalt betroffene Frauen. Die 16 deutschen Bundesländer waren daher auch an der Erstellung des Berichts beteiligt, und ihre umfangreichen Beiträge sind in den Hauptteil des Berichts eingeflossen. Einzelne Maßnahmen auf Landesebene werden im Hauptbericht exemplarisch vorgestellt; diese Beispiele repräsentieren die Breite der Umsetzungspraxis in den Bundesländern beziehungsweise stellen Best-Practice-Ansätze in einzelnen Bundesländern dar. Um die Bandbreite der Maßnahmen auf Landesebene widerzuspiegeln, enthält Anhang 2 auch detaillierte Berichte über die Umsetzung der IK aus den einzelnen Bundesländern.

Erläuterung: Der Fragebogen konzentriert sich in erster Linie auf Entwicklungen seit 2020 (Beginn der Basisevaluierung für Deutschland). Die Tatsache, dass ein Bundesland in der Antwort auf eine Frage nicht erwähnt wird, bedeutet nicht, dass es in diesem Bundesland keine entsprechenden Maßnahmen gibt. Es werden ausdrücklich nur Maßnahmen genannt, die seit Verabschiedung des ersten Basisevaluierungsberichts neu beschlossen oder weiterentwickelt wurden.

Darüber hinaus sind die in diesem Bericht zusammengefassten Beiträge der Bundesländer als Beispiele zu verstehen und stellen keine vollständige Aufzählung aller Maßnahmen dar. Detaillierte Informationen finden sich in Anhang 2.

Anhang 2 wurde vom BMBFSFJ zusammengestellt und enthält die gesammelten Beiträge der Bundesländer. Er wurde von der Bundesregierung weder geprüft noch abgestimmt.

# Teil I: Veränderungen in der umfassenden und koordinierten Politik, Finanzierung und Datenerfassung im Bereich der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt

## Artikel 7: Umfassende und koordinierte politische Maßnahmen

1. Bitte erläutern Sie alle neuen Entwicklungen auf politischer Ebene seit der Annahme des GREVIO-Basisevaluierungsberichts über Ihr Land, um umfassende Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Strafverfolgung in Bezug auf Stalking, sexuelle Belästigung und häusliche Gewalt, einschließlich ihrer digitalen Dimension, Vergewaltigung und sexuelle Gewalt, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation zu gewährleisten und damit die weitere Umsetzung des Übereinkommens zu demonstrieren. Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen insbesondere gegen jene Formen von Gewalt gegen Frauen ergriffen wurden, die in den bisherigen Politiken, Programmen und Diensten, die die vier Säulen der Istanbul-Konvention umfassen, nicht behandelt wurden.

Die Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt waren und sind eine Priorität der Bundesregierung. Daher wurden seit der ersten GREVIO-Basisevaluierung Deutschlands im Jahr 2020 verschiedene Gesetze, Verordnungen und Richtlinien verabschiedet und Ressourcen bereitgestellt, um die IK auf allen Ebenen umzusetzen.

Ein Meilenstein in der Umsetzung der IK in Deutschland war die Verabschiedung der ersten Strategie der Bundesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt auf Grundlage der Istanbul-Konvention 2025–2030 (gemäß Artikel 7 der IK) im Dezember 2024.<sup>1</sup> Die Strategie legt klare Ziele zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt fest. Die Ziele werden durch konkrete Maßnahmen, Ressourcen, Zeitpläne und Verantwortlichkeiten untermauert, um den aktuellen Herausforderungen zu begegnen und geschlechtsspezifische Gewalt wirksam zu bekämpfen und

---

<sup>1</sup> Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/257164/6c90795e9e59264b58bb6949099b560f/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-englisch-data.pdf>

zu verhindern. Die umfassende Strategie befasst sich mit allen in der IK enthaltenen Formen von Gewalt, einschließlich Gewalt gegen Frauen, häuslicher Gewalt mit besonderem Augenmerk auf ihre geschlechtsspezifische Komponente, weiblicher Genitalverstümmelung und Zwangsheirat. Darüber hinaus berücksichtigt sie neue Formen wie digitale Gewalt/ Cybergewalt. Sie enthält über 120 Maßnahmen, die von verschiedenen Ministerien/Beauftragten verabschiedet wurden. Im Vorfeld des Erarbeitungsprozesses hat das BMBFSFJ relevante Akteure aus Zivilgesellschaft, Bundesländern, Kommunen und Wissenschaft konsultiert. Hierzu fand am 14. November 2023 eine Konsultationsveranstaltung zur Entwicklung einer Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt mit rund 90 Teilnehmenden aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Bundesländern, Kommunen, Bundesministerien und dem Sekretariat des Europarats statt.

Gleichzeitig wurde im Februar 2025 in der Abteilung „Frauen und Gleichstellung“ im BMBFSFJ eine Koordinierungsstelle nach der Istanbul-Konvention (gemäß Artikel 10 IK) zur Umsetzung der IK eingerichtet. Sie koordiniert die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und fördert deren Umsetzung. Die Bundesministerien/Beauftragten der Bundesregierung haben für die ressortübergreifende Koordination sogenannte „Focal Points“ benannt.

Seit November 2022 ist das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) von der Bundesregierung beauftragt, die Umsetzung der IK in Deutschland zu begleiten. Zu diesem Zweck hat es die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt eingerichtet.<sup>2</sup> Diese unabhängige Stelle wird vom BMBFSFJ gefördert.

Die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt sammelt und analysiert Daten, um Trends und Entwicklungen im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt zu identifizieren. Sie unterstützt Politik und Verwaltung auf Bundes- und Landesebene, pflegt einen engen Dialog mit Verbänden und Beratungsstellen und gibt Empfehlungen an staatliche und nichtstaatliche Akteure mit dem Ziel, den Schutz Betroffener zu verbessern. Bis 2026 werden zwei periodische Berichte zu Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Umsetzung der IK in Deutschland veröffentlicht.<sup>3</sup> Zu diesem Zweck sammelt die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt Daten auf Bundes- und Landesebene sowie aus der Zivilgesellschaft, führt sie in der neuen Indikatorenbasierten Monitoringdatenbank zusammen und analysiert die Ergebnisse.

Darüber hinaus wird jährlich ein Schwerpunktthema ausgewählt, um das Bewusstsein für geschlechtsspezifische Gewalt zu stärken und die fachliche Diskussion in Politik und Gesellschaft anzuregen. 2023 lautete das Jahresthema „Schutz vor Gewalt in Umgangs- und Sorgerecht“<sup>4</sup>, 2024 „Zugang zu Schutz und Beratung“. Das Schwerpunktthema 2025 lautet „Femizide“.

---

2 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/en/das-institut/abteilungen/national-rapporteur-mechanism-on-gender-based-violence>

3 Monitoringbericht Gewalt gegen Frauen, [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere\\_Publikationen/Summary\\_Monitoring\\_Report\\_Violence\\_Against\\_Women.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Summary_Monitoring_Report_Violence_Against_Women.pdf)

4 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/haeusliche-gewalt-im-umgangs-und-sorgerecht>

Anfang 2025 wurde das Gewalthilfegesetz (GewHG) von Bundestag und Bundesrat verabschiedet.<sup>5</sup> Das Gesetz zielt in erster Linie darauf ab, die Situation von Frauen (und ihren Kindern), die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen sind, zu verbessern:

- Verpflichtung der Bundesländer, bis 2027 ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und kapazitätsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bereitzustellen
- Festlegung verbindlicher Standards für Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, etwa hinsichtlich Personal, Ausstattung und fachlicher Arbeit
- Regelung einer staatlichen Anerkennungspflicht für Träger von Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen
- Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und professionelle Beratung für alle von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder bis 2032. Betroffene Frauen erhalten einen niedrigschwiligen Zugang zu den Angeboten und die Unterstützung ist kostenlos.
- Die Bundesländer haben der Bundesregierung zugesichert, die Unterstützungsleistungen für den Zeitraum von 2027 bis 2036 zuverlässig mit mindestens 2,6 Milliarden Euro zu finanzieren. Die Bundessteuerverteilung wurde entsprechend angepasst.

Zur Verbesserung der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sieht der Koalitionsvertrag der führenden Parteien für die 21. Legislaturperiode 2025–2029 mehrere neue Maßnahmen vor.<sup>6</sup> So ist beispielsweise vorgesehen, dass in Umsetzung der IK und der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt die Umsetzung des GewHG genau überwacht und die Gewaltschutzstrategie der Bundesregierung nach der IK zu einem Nationalen Aktionsplan weiterentwickelt wird. Für betroffene Frauen sollen weitere Schutzmaßnahmen ergriffen werden, darunter die Stärkung von Prävention, Aufklärung und Täterarbeit sowie die Stärkung der Koordinierungsstelle in ihrer Arbeit.

Darüber hinaus hat Deutschland kürzlich ein Gesetz zur Stärkung der Institutionen zur Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen verabschiedet. Das neue Gesetz (Inkrafttreten: 1. Juli 2025) zielt darauf ab, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und Ausbeutung zu verbessern. Institutionen, die zur Prävention sexueller Gewalt beitragen, werden gestärkt: Die UBSKM, der Opferbeirat und die Unabhängige Untersuchungskommission sind nun gesetzlich verankert. Die Unabhängige Bundesbeauftragte und die Unabhängige Untersuchungskommission werden regelmäßig über das Ausmaß von sexuellem Kindesmissbrauch und sexueller Ausbeutung sowie den aktuellen Stand des Schutzes, der Unterstützung, der Forschung und der historischen Aufarbeitung in Deutschland berichten, damit Bund, Bundesländer und andere Akteure angemessen reagieren können.

Am 2. August 2024 trat das Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) in Kraft.<sup>7</sup> Ein Kernstück der neuen Gesetzgebung ist die Stärkung der Rechte von Opfern von VStGB-Delikten. Diese Straftaten können dieselben Rechte schützen wie Straftaten, die sich

---

5 Das Gesetz wurde am 27. Februar 2025 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. 2025 I Nummer 57 vom 27. Februar 2025).

6 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: „Verantwortung für Deutschland“ für die 21. Legislaturperiode, Seite 103, Zeile 3269–3275, [https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19\\_koalitionsvertrag.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19_koalitionsvertrag.pdf)

7 Völkerstrafgesetzbuch (VStGB): [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_vstgb/englisch\\_vstgb.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_vstgb/englisch_vstgb.pdf)

mit geschlechtsspezifischer Gewalt befassen, nämlich das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit, sexuelle oder reproduktive Selbstbestimmung oder ungestörte körperliche und geistige Entwicklung in der Kindheit (§§ 6–8, 10–12 VStGB).

Opfer von VStGB-Delikten können sich durch die neue Gesetzgebung als Nebenkläger an in Deutschland geführten Strafverfahren beteiligen (§ 395 StPO).<sup>8</sup> Gleichzeitig haben Opfer von VStGB-Delikten, die als Nebenkläger zugelassen sind, Anspruch auf Beiordnung einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts ohne weitere Voraussetzungen, insbesondere unabhängig von den Voraussetzungen für die Beantragung von Prozesskostenhilfe (§ 397a Absatz 1 StPO). Darüber hinaus haben diese Opfer auf Antrag auch Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung ohne weitere Voraussetzungen (§ 406g StPO).

Ein am 1. Oktober 2023 in Kraft getretenes Gesetz sieht ausdrücklich vor, die Tatmotive „geschlechtsspezifisch“ und „gegen die sexuelle Orientierung“ als weitere Beispiele menschenverachtender Motive und Ziele in den Katalog der bei der Strafzumessung besonders zu berücksichtigenden Umstände nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 StGB aufzunehmen.<sup>9</sup>

Das Gesetz über die Gleichstellung von weiblichen und männlichen Soldaten verbietet Belästigung, sexuelle Belästigung und Anweisungen dazu (Abschnitt 7, Absatz 2). Mögliche Folgen sind Disziplinarverfahren oder Entlassung. Darüber hinaus wurde 2023 eine neue interne Verordnung (A-2610/2) erlassen (aktualisiert 2024), die den Umgang mit Sexualität und sexualisiertem Fehlverhalten innerhalb der Bundeswehr und des BMVg regelt. Sie enthält Maßnahmen zur Prävention, zum Opferschutz und Informationen zu Anlaufstellen und Unterstützungsangeboten für Betroffene. Das BMVg verfolgt einen „Null-Toleranz“-Ansatz bei sexuellen Übergriffen. Verdachtsfälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gehören zu den Delikten, die gemäß der Verordnung A-2160/6 regelmäßig an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden.

Im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode heißt es, dass das Kindeswohl das Leitprinzip der Familienrechtsreform sein soll (Seite 91, Zeile 2921–2924).<sup>10</sup> Insbesondere wird darin festgehalten, dass häusliche Gewalt eine Gefährdung des Kindeswohls darstellt und daher im Sorge- und Umgangsverfahren zulasten des Gewalttäters zu berücksichtigen ist (Seite 90, Zeile 2904–2906).<sup>11</sup>

---

8 [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stpo/](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stpo/)

9 [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_stgb/](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_stgb/)

10 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: „Verantwortung für Deutschland“ für die 21. Legislaturperiode, Seite 91, Zeile 2921–2924, [https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19\\_koalitionsvertrag.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19_koalitionsvertrag.pdf)

11 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: „Verantwortung für Deutschland“ für die 21. Legislaturperiode, Seite 91, Zeile 2936–2942, [https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19\\_koalitionsvertrag.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19_koalitionsvertrag.pdf)

Darüber hinaus ist geplant, auf Bundesebene eine neue Rechtsgrundlage im Gewaltschutzgesetz (GewSchG) zu schaffen, die es Familiengerichten ermöglicht, eine elektronische Überwachung mittels GPS-Tracker anzuordnen. Der Überwachungsprozess soll dem Zwei-Komponenten-Modell oder „spanischen Modell“ folgen, bei dem sowohl die schutzbedürftige Person als auch der Täter mit einem GPS-Tracker ausgestattet werden. Der Tracker informiert automatisch die Überwachungseinheit und warnt die schutzbedürftige Person im Falle eines Verstoßes des Täters gegen die Anordnung. Die Einführung dieses Modells soll das Risiko von Verstößen verringern und gleichzeitig ein frühzeitiges Eingreifen der Polizei und eine rechtzeitige Warnung der schutzbedürftigen Person gewährleisten. Dies ist insbesondere für Menschen mit besonderen Bedürfnissen und Behinderungen hilfreich, für die es schwierig sein kann, im Falle eines Verstoßes Kontakt zur Polizei aufzunehmen. Auf diese Weise geht die elektronische Überwachung Hand in Hand mit dem allgemeinen Ziel, den Gewaltschutz in der Behindertenhilfe zu verbessern. Darüber hinaus werden die Höchststrafen für Verstöße, die heute bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe betragen (§ 4 GewSchG), weiter erhöht. Diese Initiativen können auf der fundierten Expertise aufbauen, die in einer im Juni 2024 eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) mit dem Schwerpunkt „Gewaltschutz – Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung“ erworben wurde.

Der Koalitionsvertrag sieht zudem vor, dass Familiengerichte Täter bald zur Teilnahme an Anti-Gewalt-Trainings nach dem GewSchG verpflichten können. Solche Trainings helfen Tätern nachweislich, Strategien für den Umgang mit Aggression und gewalttätigem Verhalten zu entwickeln und so den Kreislauf der Gewalt in Paarbeziehungen zu durchbrechen.

Um die Situation der Opfer digitaler Gewalt und die Strafverfolgung in diesem Bereich zu verbessern, sieht der Koalitionsvertrag (Seite 91, Zeile 2936–2942) ein neues „Gesetz zum Schutz vor digitaler Gewalt“ vor.<sup>12</sup>

Sofern das Ergebnis der Verhandlungen über die Neufassung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (CSA-Richtlinie) keine sofortige Anpassung des nationalen Rechts erfordert, plant Deutschland eine wissenschaftliche Evaluation des Straftatbestands des § 177 StGB (Sexuelle Nötigung; sexuelle Gewalt; Vergewaltigung). Gegenstand der Bewertung wird die Wirksamkeit des 2016 überarbeiteten § 177 StGB und insbesondere die „Nein heißt Nein“-Lösung sein. Unter anderem wird analysiert, ob Schutzlücken geschlossen wurden oder ob weiterer Reformbedarf besteht.

Die Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) hat eine Projektgruppe zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in allen Lebensbereichen, Alters- und Sozialstrukturen unter der Leitung seiner Zentralen Geschäftsstelle (ZGS) eingerichtet. Mitglieder sind die Bundesländer, das Bundeskriminalamt (BKA) und die Bundespolizei. Sie hat eine Strategie und einen Maßnahmenkatalog erarbeitet, der den Bundesländern zur Umsetzung empfohlen werden, um häusliche Gewalt zu bekämpfen. Die geplanten Maßnahmen befinden sich derzeit in der Umsetzungs- und Evaluationsphase.

---

<sup>12</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: „Verantwortung für Deutschland“ für die 21. Legislaturperiode, Seite 91, Zeile 2936–2942, [https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19\\_koalitionsvertrag.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19_koalitionsvertrag.pdf)

Darüber hinaus haben mehrere Bundesländer seit 2020 Landesaktionspläne (LAPs)/Strategien zur Umsetzung der IK herausgegeben. Beispielsweise Berlin, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Sachsen und Thüringen. Mecklenburg-Vorpommern (bis Anfang 2026) und das Saarland arbeiten derzeit an einer Landesstrategie zur Umsetzung der IK. Andere haben Aktionspläne zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Kinder und häuslicher Gewalt entwickelt (Hessen 2022, Baden-Württemberg plant eine Neuauflage für 2025, Nordrhein-Westfalen plant, seinen neuen Aktionsplan im Jahr 2026 zu veröffentlichen). Darüber hinaus haben einige Bundesländer Koordinierungsstellen nach der IK eingerichtet, zum Beispiel Sachsen (2020), Thüringen (2021), Hessen (2022), Bremen (2022), Nordrhein-Westfalen (2023), Saarland (2023), Niedersachsen (2025) und Schleswig-Holstein (2025).

### Leuchtturmprojekte in den Bundesländern

Das Land Sachsen-Anhalt hat im Jahr 2023 eine landesweite Richtlinie zum polizeilichen Vorgehen bei häuslicher Gewalt, Stalking und Kindeswohlgefährdung eingeführt, die verbindliche Handlungsanweisungen und ein institutionalisiertes Hochrisikomanagement umfasst.

Das bayerische Justizministerium stärkt den Kinderschutz in familiengerichtlichen Verfahren durch das Konzept „Kompetenzpartner Kinderschutz“ – ein bayernweites Netzwerk erfahrener Familienrichterinnen. Zudem unterstützt es das Forschungsprojekt „Sicherheit geht vor!“, das eine wissenschaftliche Studie zur Risikobewertung bei häuslicher Gewalt durchgeführt hat.

Im Hochschulgesetz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. Seite 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. Seite 202), BS-223-41, von Rheinland-Pfalz, ist die umfassende Verpflichtung der Hochschulen zur Gewaltfreiheit in § 2 Absatz 3 gesetzlich verankert. Es knüpft an die IK (BGBl. 2017 II vom 26. Juli 2017) an, geht jedoch mit seiner Formulierung „Die Hochschulen bekennen sich zur Gewaltfreiheit“ umfassend und deutlich darüber hinaus. Der Pakt gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist hier ebenfalls enthalten.

In Thüringen entwickelte eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe „Digitalisierte Gewalt“ einen „Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in digitalen Räumen“.

**2. Bitte machen Sie gegebenenfalls Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass die Definitionen von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen in den nationalen Rechtsvorschriften oder politischen Dokumenten mit den in Artikel 3 der Istanbul-Konvention enthaltenen Definitionen übereinstimmen, und geben Sie die einschlägigen geltenden Bestimmungen in englischer oder französischer Sprache an.**

Zum ersten Mal ist es der Bundesregierung mit der Gewaltschutzstrategie nach der IK gelungen, eine Reihe von Begriffen im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Gewalt (zum Beispiel Femizid) auf Bundesebene zu definieren.<sup>13</sup> Dies ist ein wichtiger Schritt zu mehr Klarheit und einer effizienteren Zusammenarbeit zwischen den Ministerien. Ebenso enthält das GewHG von 2025 Definitionen für geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt gegen Frauen, die mit den Definitionen der IK übereinstimmen.<sup>14</sup>

Das bundesweite Lagebild zu geschlechtsspezifischen Straftaten gegen Frauen, das 2023 erstmals veröffentlicht wurde, enthält detaillierte Daten zu geschlechtsspezifischen Straftaten gegen Frauen, die bundesweit einheitlich erhoben werden. Es umfasst frauenfeindliche Straftaten (Vorurteile gegen Frauen und Mädchen) und Straftaten, die sich generell gegen Frauen richten oder vorrangig Frauen betreffen. Das Lagebild basiert auf der folgenden Definition von „geschlechtsspezifischen Straftaten gegen Frauen“ (sowohl analoge als auch digitale Straftaten)<sup>15</sup>:

Hasskriminalität, die auf Vorurteilen gegen Frauen beziehungsweise das weibliche Geschlecht beruht. Die Taten können sich auch gegen ein beliebiges Ziel richten, sofern frauenfeindliche Vorurteile als Motiv zugrunde liegen. Solche Vorurteile können sich insbesondere in einer ablehnenden Haltung der Täter gegenüber der Gleichstellung der Geschlechter äußern. Für die Einordnung der Tatumstände und die Identifizierung des Tatmotivs ist unter anderem die Opferperspektive von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus können weitere Motive vorliegen.

Spezifische Straftaten, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden oder Frauen vorrangig betreffen. Zu diesen Straftaten können insbesondere alle strafrechtlich relevanten Handlungen gehören, die zu körperlichen, seelischen oder wirtschaftlichen Schäden führen können oder sexualisierte Gewalt beinhalten.

„Frauen“ umfasst Mädchen unter 18 Jahren.

Die folgenden Definitionen werden im Lagebild Häusliche Gewalt verwendet<sup>16</sup>:

---

13 Gewaltschutzstrategie nach der IK: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/257164/6c90795e9e59264b58bb6949099b560f/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-englisch-data.pdf>, Seite 74

14 Gemäß Abschnitt 2 (1) bedeutet geschlechtsspezifische Gewalt „Gewalt gegen Frauen“ – das heißt jede physische, sexuelle oder psychische Gewalthandlung, die von einer oder mehreren Personen begangen wird und sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und Schaden oder Leid verursacht oder verursachen kann. In Abschnitt 2 (2) wird häusliche Gewalt definiert als jede physische, sexuelle oder psychische Gewalthandlung gegen eine Frau durch eine oder mehrere Personen aus ihrem familiären Umfeld – sei es innerhalb bestehender oder früherer Ehen, eingetragener Lebenspartnerschaften oder Beziehungen oder durch andere Personen, die im selben Haushalt wie die von Gewalt betroffene Frau leben. Ein fester Wohnsitz oder eine formelle Zugehörigkeit zum Haushalt ist nicht erforderlich.

15 [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/StraftatengegenFrauen/StraftatengegenFrauen_node.html)

16 [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HauslicheGewalt/hauslicheGewalt\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HauslicheGewalt/hauslicheGewalt_node.html)

Definition „Häusliche Gewalt“: Häusliche Gewalt umfasst alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und schließt Gewalt innerhalb der Familie und Partnerschaft ein. Als häusliche Gewalt wird Gewalt zwischen Personen bezeichnet, die in einer Familie oder Partnerschaft zusammenleben. Auch Gewalt innerhalb der Familie oder einer bestehenden oder ehemaligen Partnerschaft wird als häusliche Gewalt bezeichnet, selbst wenn die beteiligten Personen keinen gemeinsamen Haushalt führen.

Es gibt also zwei Formen häuslicher Gewalt: Gewalt in Partnerschaften und Gewalt innerhalb der Familie. Bei Gewalt in Partnerschaften stehen Opfer und Tatverdächtige im Mittelpunkt, die in einer Beziehung waren oder noch sind, während bei Gewalt innerhalb der Familie Opfer und Tatverdächtige im Mittelpunkt stehen, die in einem Verwandtschaftsverhältnis zueinander stehen (ausgenommen [ehemalige] Partnerinnen und Partner).

Definition „Partnerschaftliche Gewalt“: Partnerschaftliche Gewaltdelikte im Sinne des Berichts sind Delikte nach einem vorgegebenen Katalog; in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Deutschlands wurde erfasst, dass Opfer und Tatverdächtige in einer Partnerschaft lebten. Gemeint sind damit Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften und unverheiratete Paare sowie ehemalige Partnerinnen und Partner.

Definition „Intrafamiliäre Gewalt“: Im Rahmen des Berichts handelt es sich bei innerfamiliären Gewaltdelikten um Delikte nach einem vorgegebenen Katalog; in der PKS wurde festgehalten, dass es sich bei Opfern und Tatverdächtigen um „Familienmitglieder oder sonstige Angehörige (ausgenommen Ehepaare, [ehemalige] Partner)“ handelt.

Hierunter fallen Kinder (auch Pflege-, Adoptiv- und Stiefkinder), Enkel (auch Urenkel und Ururenkel), Eltern (auch Pflege-, Adoptiv- und Stiefeltern), Großeltern (auch Urgroßeltern und Ururgroßeltern), Geschwister (auch Halb-, Stief-, Pflege- oder Adoptivgeschwister), Schwiegereltern, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter, sonstige Verwandte (wie Schwägerinnen, Verwandte des Ehemanns/der Ehefrau) sowie Onkel, Tanten, Neffen, Nichten sowie Cousins und Cousinen, auch Halbverwandte.

Darüber hinaus orientieren sich mehrere Bundesländer in ihren Aktionsplänen beziehungsweise Strategien explizit an der IK und übernehmen deren Definitionen von häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen (Hamburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen). In Hamburg basiert das Gewaltschutzkonzept 2024 auf der IK, ebenso wie das Landesgewaltschutzkonzept für Geflüchtete in Nordrhein-Westfalen. Auch Schleswig-Holstein und Bremen nutzen die IK-Definition häuslicher Gewalt beispielsweise in ihren Leitlinien zum Hochrisikomanagement.

Bayern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Berlin wenden die bundesweite Definition der Innenministerkonferenz (IMK) aus dem Jahr 2021 zur Erfassung und Bekämpfung häuslicher Gewalt an.<sup>17</sup> Sachsen-Anhalt und Thüringen streben die Anerkennung und Definition von Femizid in Rechtspraxis und Gesetzgebung an (entsprechend dem Beschluss der 33. Gleichstellungsministerkonferenz vom 8. Januar 2023).<sup>18</sup> Diese bundesweiten Definitionen tragen zu einer besseren Vergleichbarkeit zwischen den Bundesländern bei.

**3. Bitte machen Sie Angaben dazu, wie Ihre Behörden sicherstellen, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt die Rechte der Frauen und ihr Empowerment in den Mittelpunkt stellen, und welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Intersektionalität solcher Maßnahmen im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention zu verbessern.<sup>19</sup>**

Für politische Maßnahmen, die die Rechte der Frauen und ihre Stärkung in den Mittelpunkt stellen, siehe Frage 1.

Personen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, geschlechtsbezogene Gewalt zu erfahren. Die Gewaltschutzstrategie nach der IK berücksichtigt daher insbesondere die intersektionalen Merkmale von Gewaltopfern. Alle darin vorgesehenen Maßnahmen sollen das Prinzip der Intersektionalität und die Merkmale aller Frauen berücksichtigen. Opfer mit intersektionalen Bedürfnissen sollen gezielt unterstützt werden, vor allem im Hinblick auf die individuelle Abklärung des Schutzbedarfs und des besonderen Unterstützungsbedarfs der Opfer.

---

17 Feststellungsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt der Arbeitsgemeinschaft Kriminalpolizei (AG Kripo) unter Beteiligung des Unterausschusses Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK) und der Polizeiführungskonferenz (PL PK) vom 31. August 2021, [https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20211201-03/anlagen-zu-top-11.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20211201-03/anlagen-zu-top-11.pdf?_blob=publicationFile&v=2)

18 [https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/33-gfmk-beschluesse-und-entschliessungen-neu\\_1687343772.pdf](https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/33-gfmk-beschluesse-und-entschliessungen-neu_1687343772.pdf)

19 Das Konzept der Intersektionalität bezieht sich auf die Tatsache, dass „Einzelpersonen (und Gruppen) von vielfältigen Ungleichheiten aufgrund unterschiedlicher Unterscheidungsmerkmale betroffen sind und nicht von Diskriminierung aufgrund jeweils nur eines Merkmals. Daher können Diskriminierung, Ungleichheit und geschlechtsspezifische Gewalt nicht nur anhand einer einzigen Unterscheidungskategorie – beispielsweise des Geschlechts – untersucht werden, während andere – wie Rasse, Klasse, Alter, Behinderung, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität – ausgeschlossen werden, da sich soziale Kategorien überschneiden und in mehreren Diskriminierungssystemen verflechten, die gleichzeitig das Leben eines Einzelnen beeinflussen.“ Siehe hierzu die Studie „Ensuring the Non-discriminatory Implementation of Measures against Violence against Women and Domestic Violence: Article 4 (3), of the Istanbul Convention, A collection of papers on the Council of Europe Convention on Prevention and Combating Violence against Women and Domestic Violence“, Seite 12–13.

Das GewHG (siehe Frage 1) soll vor allem Frauen ein Leben ohne Gewalt ermöglichen. Das Netz der Schutz- und Beratungsangebote der Bundesländer muss sich an den Bedürfnissen gewaltbetroffener Frauen orientieren. Insbesondere müssen die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund, Bedürfnisse hinsichtlich Geschlecht und Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung sowie die besonderen Bedürfnisse begleitender Kinder berücksichtigt werden. Das Gesetz gewährt gewaltbetroffenen Frauen einen individuellen Rechtsanspruch auf Schutz und professionelle Beratung.

Ziel des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (2020–2024) war es, bekannte Lücken im Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu schließen und den bedarfsgerechten Ausbau des Unterstützungssystems in Deutschland weiter voranzutreiben. Insbesondere sollte der Zugang für Frauen mit Behinderungen durch den barrierefreien Ausbau von Frauenhäusern, Beratungsstellen und Schutzräumen verbessert werden.

Zwei von BMBFSFJ und BMAS finanzierte und 2024 veröffentlichte Studien zeigten, dass die Mehrheit der Menschen mit Behinderungen – und insbesondere Frauen mit Behinderungen – Gewalt erlebt haben oder erleben.<sup>20</sup> Die Studien konzentrierten sich überwiegend auf Personen, die in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen leben oder arbeiten. Um diesem Problem Rechnung zu tragen, wurde im Dezember 2024 eine BLAG zur Gewaltprävention unter aktiver Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihren Interessenvertretungen eingerichtet.

Ihr Auftrag ist es, einen umfassenden und wirksamen Schutz vor Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Die Gruppe diskutiert zentrale Handlungsfelder, zum Beispiel

- Mindeststandards für Schutzkonzepte,
- Sensibilisierungs- und Empowerment-Maßnahmen,
- Personalressourcen und Unterstützungssysteme (intern/extern),
- Landesgesetze.

Es liegen noch keine Ergebnisse vor. Die Arbeitsgruppe verfolgt aufgrund der Erkenntnisse der zuvor genannten Studien eine intersektionale Perspektive.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung „Queer leben“ haben Verbände und die LGBTIQ\*-Community Empfehlungspapiere für dessen Umsetzung formuliert. Das Empfehlungspapier der Arbeitsgruppe zum Schutz vor Gewalt betont die Notwendigkeit, intersektionale Aspekte in Schutz- und Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen.<sup>21</sup>

---

20 Gewalt und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe (2024), <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/gewalt-und-gewaltschutz-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe-lang.pdf>, und Sexuelle Belästigung, Gewalt und Gewaltschutz in Werkstätten für behinderte Menschen <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/sexuelle-belaestigung-gewalt-und-gewaltschutz-in-werkstaetten-fuer-behinderte-menschen-241796>

21 <https://www.lsvd.de/media/doc/12772/empfehlungspapier-ag-gewaltschutz-data.pdf>

Alle Bundesländer verfolgen einen intersektionalen und ganzheitlichen Ansatz zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen wie Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, geflüchteter Frauen, LGBTIQ\*-Personen und älterer Frauen, die häufig von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind. Diese Gruppen werden in den Landesaktionsplänen und -strategien zunehmend berücksichtigt. Es wurden konkrete Maßnahmen und Leitlinien verabschiedet und Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen eingebunden, um ihre Bedarfe besser zu erkennen und zu erfüllen (Niedersachsen, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen).

### Leuchtturmprojekte in den Bundesländern

Rheinland-Pfalz legt beim Auf- und Ausbau von Unterstützungseinrichtungen für Frauen Wert auf Barrierefreiheit, um den Zugang für Frauen mit Behinderungen zu verbessern. Der Aktionsplan sieht zudem gezielte Maßnahmen für diverse Gruppen wie Frauen mit Migrationshintergrund, suchtbetreffene Frauen, obdachlose Frauen, Sexarbeiterinnen, Kinder, Mädchen und queere Menschen vor.

In Nordrhein-Westfalen liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Unterstützung von LGBTIQ\*-Personen, insbesondere durch spezialisierte Beratungsstellen und Fachorganisationen, die intersektionale Ansätze verfolgen und die vielfältigen Diskriminierungserfahrungen aufgreifen. Die Landeskoordinationsstellen für Trans\*- und Inter\*-Themen sowie die Fachstelle #MehrAlsQueer erhalten für ihre Arbeit finanzielle Unterstützung.

Sachsen-Anhalt hat mit dem Forschungsprojekt WEMO<sup>22</sup> die Verbesserung der verfügbaren Unterstützungsleistungen in Auftrag gegeben und setzt die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen um (Sachsen-Anhaltischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, „Just do it. Unser Weg zu einer inklusiven Gesellschaft“ 2.0).

---

22 <https://zoom-gmbh.de/wirkungsorientierte-evaluation-monitoring-und-ombuds-vertrauensfunktion-wemo/>

## Artikel 8: Finanzielle Mittel

### 4. Bitte erläutern Sie alle Entwicklungen seit der Annahme des GREVIO-Basisevaluierungsberichts über Ihr Land in Bezug auf die Bereitstellung angemessener und nachhaltiger finanzieller und personeller Ressourcen für die Umsetzung integrierter Politiken, Maßnahmen und Programme zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen.

Eine konsolidierte Übersicht ist mangels vergleichbarer Systematik nicht möglich und nicht aussagekräftig. Bei der Umsetzung von Aktionsplänen und Strategien stellen Bund und Bundesländer die notwendigen Mittel für die einzelnen Maßnahmen und Förderprogramme aus ihren jeweiligen Haushalten bereit. Einige der Mittelzuweisungen für die in diesem Bericht genannten Maßnahmen sind im jeweiligen Abschnitt aufgeführt. Die Gewaltschutzstrategie nach der IK umfasst einen umfassenden Maßnahmenkatalog, der jeweils mit den zuständigen Behörden und den entsprechenden Ressourcen verknüpft ist.<sup>23</sup> Insgesamt umfasst die Strategie Maßnahmen zur Gewaltbekämpfung im Umfang von rund 400 Millionen Euro pro Jahr.

Insbesondere die Bundesländer stellen zudem erhebliche Mittel bereit, um die in ihren jeweiligen Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen umzusetzen und die Finanzierung von Frauenhäusern und Beratungsstellen langfristig sicherzustellen. Einzelheiten zu den Maßnahmen der Bundesländer im Rahmen des IK finden sich in den im Anhang zusammengestellten Länderbeiträgen.

Im Rahmen des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ lief vom 18. Februar 2020 bis zum 31. Dezember 2024 ein Investitionsprogramm des Bundes. Für den Zeitraum 2020 bis 2024 wurden Fördermittel in Höhe von bis zu 140 Millionen Euro bereitgestellt. Gefördert wurden der Ausbau<sup>24</sup>, der Umbau, der Neubau, die Sanierung und der Erwerb von Unterstützungseinrichtungen durch innovative Projekte. Vorrangiges Ziel dieser Projekte war es, die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen weiter zu verbessern. Begünstigt wurden vor allem Frauen, die Opfer von Gewalt wurden und für die es bundesweit noch nicht ausreichend Kapazitäten oder spezialisierte Unterstützungsangebote in ausreichender Zahl gibt, beispielsweise für Frauen mit Behinderungen, die auf barrierefreie Unterstützungsangebote angewiesen sind. Im Rahmen des Programms wurden bundesweit 68 Bauvorhaben mit guter regionaler Verteilung gefördert. Mit der Förderung konnten 191 neue Plätze für Frauen und ihre Kinder in Frauenhäusern geschaffen werden, wie in Artikel 23 IK empfohlen, sowie 376 bestehende Plätze für Frauen und ihre Kinder verbessert werden, beispielsweise durch Barrierefreiheit.

Zum GewHG siehe Antwort auf Frage 1.

<sup>23</sup> Gewaltschutzstrategie nach der IK, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/257164/6c90795e9e59264b58bb6949099b560f/gewaltschutzstrategie-der-bundesregierung-englisch-data.pdf>

<sup>24</sup> <https://www.gemeinsam-gegen-gewalt-an-frauen.de/>

Das BMFTR hat eine groß angelegte Initiative zur Förderung der Forschung zur Verbesserung von Prävention, Diagnostik, Behandlung und Versorgung psychischer Erkrankungen gestartet. Das künftige „Deutsche Zentrum für Psychische Gesundheit“ (DZPG) ist ein bundesweites virtuelles Exzellenznetzwerk, an dem fast 40 Universitäten, Universitätskliniken und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen beteiligt sind. Thematisch liegt der Schwerpunkt unter anderem auf frühen Traumata, darunter Vernachlässigung und Gewalt gegen Frauen. Aus den Forschungsaktivitäten sollen neue Konzepte für evidenzbasierte Behandlung und Versorgung entstehen. Das DZPG wird derzeit (seit 2023) für eine Aufbauphase gefördert und soll von 2025 bis 2030 für den Ausbau seiner wissenschaftlichen Aktivitäten gefördert werden. Das BMFTR fördert die damit verbundenen Aktivitäten mit einem Gesamtbudget von 120 Millionen Euro.

In mehreren Bundesländern wurden die Mittel für verschiedene Schutz- und Unterstützungsangebote (Frauenhäuser, Beratungsstellen und spezialisierte Hilfsorganisationen) deutlich und kontinuierlich erhöht (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern, Bremen, Saarland, Berlin, Brandenburg und Baden-Württemberg).

Die Bundesregierung hat zudem die notwendigen personellen Ressourcen bereitgestellt, um im BMBFSFJ eine Koordinierungsstelle nach der Istanbul-Konvention einzurichten. Zur Unterstützung der Umsetzung des IK wurde zudem die Personalstärke der jeweiligen Landeskoordinationsstellen und -verwaltungen erhöht (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen).

Weitere Schwerpunkte:

- Ausbau und Förderung von Täterinterventionszentren und Fachambulanzen (Sachsen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Bayern, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Bremen); Psychotherapie-, Schulungs- und Präventionsprogramme für Täter sind in vielen Bundesländern bereits etabliert oder im Aufbau.
- Durchführung von Modellprojekten, Schulungen und Aufklärungskampagnen zur Gewaltprävention, oft auch an Schulen (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern, Berlin)
- Opferschutz/Kostenlose forensische Beweissicherung und Prozessbegleitung (Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt)
- Landesbeauftragte für Opferschutz (Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein)
- Opferschutzbeauftragte bei Staatsanwaltschaften (Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein)
- Opferbetreuerinnen und -betreuer in Polizeidienststellen (Sachsen)
- Vernetzung und Innovation/NGO-Engagement, digitale Schutzmaßnahmen, spezialisierte Schutzstrategien: Unterstützung und Vernetzung von NGOs, lokalen Runden Tischen und regionalen Netzwerken (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg und Sachsen); Schutzstrategien für Flüchtlingsunterkünfte (Niedersachsen und Schleswig-Holstein); digitale Schutzmaßnahmen (Sachsen-Anhalt); innovative Projekte wie Unterstützungs-Apps für Betroffene (Berlin und Niedersachsen)

- Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes: Gefördert werden Personal, Netzwerkkoordination, Fortbildungsangebote und überregionale Initiativen wie Präventionsprojekte (Bayern und Thüringen).
- Eltern- und Familienberatung, Jugendarbeit

Eine Liste der Projekte und ihrer Finanzierung finden Sie in Anhang 2.

**5. Bitte machen Sie Angaben über alle Entwicklungen im Hinblick auf die Bereitstellung angemessener und nachhaltiger finanzieller und personeller Ressourcen für Frauenrechtsorganisationen, die spezielle Unterstützungsdienste für Opfer anbieten, einschließlich solcher, die Migrantinnen und Mädchen unterstützen.**

Deutschland hat eine Reihe gezielter Projekte umgesetzt, die darauf abzielen, Frauenrechtsorganisationen zu stärken und nachhaltig zu unterstützen, insbesondere solche, die spezialisierte Dienste für Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt anbieten, darunter Migrantinnen und Migranten.

Jedes Projekt trägt zu einem umfassenderen Rahmen bei, der Nachhaltigkeit, Intersektionalität und Barrierefreiheit in spezialisierten Unterstützungsdiensten in ganz Deutschland gewährleistet. Die Kombination aus Bundesförderung, langfristiger Planung und gezielten thematischen Schwerpunkten spiegelt das institutionelle Engagement für die Wahrung der Frauenrechte und die Unterstützung vor Ort tätiger Organisationen wider.

Besonders hervorzuheben sind folgende Initiativen:

Titel	Ministerium	Zeitraum	Förderung in €	Projektbeschreibung
Vernetzung des Frauenhilfesystems auf Bundesebene: Förderung der Bundeskoordinierungsstelle Frauenhäuser (FHK)	BMBFSFJ	2022–2024	1.294.000 €	Dieses Projekt konzentriert sich auf die Verbesserung der Koordinierung und Integration von Frauenhilfsdiensten von der Bundesebene in die Praxis und umgekehrt. Ziel ist es, die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen den Beteiligten zu verbessern, um eine widerstandsfähigere und kohärentere Unterstützungsinfrastruktur zu schaffen.
Vernetzung des Frauenhilfesystems auf Landesebene: Förderung der Koordinierungsstelle Frauenberatungsstellen und Frauenhilfszentren (bff)	BMBFSFJ	2022–2024	1.192.000 €	Das Projekt unterstützt den Aufbau regionaler Netzwerke, um sicherzustellen, dass lokale Unterstützungsstrukturen für von Gewalt betroffene Frauen besser vernetzt, effizienter und nachhaltiger ausgestattet werden.

Teil I: Veränderungen in der umfassenden und koordinierten Politik, Finanzierung und Datenerfassung im Bereich der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt

Titel	Ministerium	Zeitraumen	Förderung in €	Projektbeschreibung
<b>Förderung des Suse-Projekts „Gewaltschutz in Einrichtungen: Gewaltfrei leben und arbeiten“ durch den Bundesverband der Krisen- und Beratungsstellen für Betroffene von Frauen und Männern (bff)</b>	BMAS	2024–2027	757.836 €	Diese Initiative befasst sich mit den spezifischen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen mit Behinderungen, wobei der Schwerpunkt auf Intersektionalität und Inklusion liegt. Durch die Verbesserung der Barrierefreiheit und der fachlichen Unterstützung stärkt das Projekt die Kapazitäten von Organisationen, die sich für besonders schutzbedürftige Gruppen einsetzen.
<b>Weibernetz e. V. – Projekt zur politischen Interessenvertretung behinderter Frauen im Kontext von Intersektionalität, Sexismus, Ableismus und Gewaltschutz</b>	BMBFSFJ	2024–2027	754.582 €	Das Projekt befähigt Frauen mit Behinderungen, insbesondere solche, die mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, sich politisch zu engagieren und für ihre Rechte einzutreten.
<b>Förderung von Maßnahmen und Modellprojekten zur Förderung wirksamer Gewaltprävention</b>	BMBFSFJ	2025–2027	850.000 €	Ziel dieser Modellprojekte sind die Entwicklung und Erprobung evidenzbasierter Ansätze in der Gewaltprävention. Dazu gehören gezielte Unterstützungsmaßnahmen für Migrantinnen (Frauen und Mädchen) sowie die Ausweitung bewährter Methoden auf das gesamte Unterstützungssystem.
<b>#gemeinsam – Gemeinsam gegen Sexismus und Rassismus (Projekt DaMigra)</b>	BMBFSFJ/ BAMF	2022–2025	1.167.000 € zzgl. Kofinanzierung	Bekämpft intersektionale Diskriminierung durch öffentliches Bewusstsein, Schulungen und Ermächtigung.
<b>Bekämpfung digitaler Gewalt in Frauenhäusern (FHK – Frauenhauskoordinationsprojekt)</b>	BMBFSFJ	2023–2026	1.069.000 €	Schult Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Frauenhäusern im Umgang mit digitalen Formen der Gewalt und stärkt die digitale Infrastruktur.
<b>Konzepte gegen digitale Gewalt im sozialen Umfeld und in der Öffentlichkeit (kurz: Aktiv gegen digitale Gewalt) (bff-Projekt)</b>	BMBFSFJ	2023–2026	1.024.000 €	Entwickelt neue Tools und Methoden, um Opfer digitaler Gewalt in ihrem sozialen Umfeld zu unterstützen.
<b>Damit es klappt – und dann besser wird! Hilfe bei Gewalt am Arbeitsplatz; Schwerpunkte: Qualifizierung, Qualitätssicherung, Beratung (bff-Projekt)</b>	BMBFSFJ	2023–2026	1.015.000 €	Befasst sich mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz durch Unterstützungsdienste und Sensibilisierungsschulungen.
<b>App für niedrigschwellige Hilfe bei häuslicher Gewalt vom Verein Gewaltfrei in die Zukunft e.V.</b>	BMI	2023–2026	3.722.000 €	Bietet digitalen Zugang zu Beratung und Hilfe für Menschen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind.

Teil I: Veränderungen in der umfassenden und koordinierten Politik, Finanzierung und Datenerfassung im Bereich der Gewalt gegen Frauen und der häuslichen Gewalt

Titel	Ministerium	Zeitraumen	Förderung in €	Projektbeschreibung
HateAid gGmbH – Beratung für Opfer digitaler Gewalt	BMJV	2025 (Fortsetzung wird gerade geprüft)	600.000 €	Bietet rechtliche und psychologische Unterstützung für diejenigen, die Online-Hass und geschlechtsspezifischem Missbrauch ausgesetzt sind.
LGBTIQ*: Beratung und Selbstermächtigung (LSVD+)	IntB	2024–2025	~506.811 € insgesamt	Unterstützt queere Personen, einschließlich Transfrauen, beim Zugang zu spezialisierten Unterstützungs- und Empowerment-Ressourcen.
Asylverfahrensberatung (AVB)	BAMF	seit 2023	25.000.000 €	Finanziert Organisationen, die Asylsuchenden, darunter auch gefährdeten Frauen und Mädchen, Beratung und Rechtsbeistand anbieten.
DaMigras Projekt „Gemeinsam MUTig“	IntB	bis 2024	100.342 €	Das Projekt erreichte bis Ende 2024 mehrere Tausend Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte mit Informationen und Empowerment zur Stärkung ihrer individuellen Handlungskompetenzen, um die Benachteiligung geflüchteter Mädchen und Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu verringern und sie zu empowern.
Frauen-Computer-Zentrum Berlin Mikado Open Up Projekt	IntB	bis 2024	313.275 €	Ziel des Projekts ist es, deutschlandweit Trainerinnen/Trainer, Anbieterinnen/Anbieter von IT-Weiterbildungen für geflüchtete Frauen auszubilden und sie auf ihrem Weg in die digitale Souveränität zu begleiten.
„Frauen in Aktion“ der Iranischen Gemeinde in Deutschland (IGD e. V.)	IntB	2022–2025	1.204.063 €	Die Initiative unterstützt geflüchtete Frauen und ihre Kinder in Berlin, Frankfurt am Main und Leipzig beim Zugang zu Sport- und Freizeitvereinen und hilft den Frauen auch dabei, sich als Trainerinnen in den Vereinen zu etablieren.
„Bundesweite Community-Vernetzung zur transkulturellen Stärkung von FGM-Opfern“	BMBFSFJ	2024		Die Initiative analysierte die psychische Gesundheit von Frauen, die von FGM betroffen sind.

Zusammenfassung der Maßnahmen und Finanzmittel der Bundesländer (2022–2025)

### Maßnahmen- und Förderübersicht der Bundesländer (2022–2025)

Viele Bundesländer haben ihre finanziellen und personellen Ressourcen für Frauenrechtsorganisationen und spezialisierte Beratungsstellen, auch für Migrantinnen und Migranten, aufgestockt. Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Berlin und Baden-Württemberg stocken ihre Förderbudgets deutlich auf. Sachsen fördert Forschung und digitale Datenerhebung, während Sachsen-Anhalt und Thüringen gezielt Vernetzungs- und Integrationsprojekte unterstützen. Bremen und das Saarland bauen spezialisierte Angebote aus, etwa für Schwangere und Migrantinnen. Brandenburg fördert kommunale Frauenhäuser und verzichtet auf Nutzungsgebühren. Insgesamt gibt es eine verstärkte Förderung, doch die nachhaltige institutionelle Finanzierung ist in einigen Bereichen, insbesondere für Projekte, die sich speziell an Migrantinnen richten, nach wie vor unzureichend.

Bundesland	Schwerpunkte/Maßnahmen	Finanzierung/Förderung (Auswahl)
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	Beratung, Hilfsnetzwerk, Landesfrauenrat	Beratungsnetz: ~2,6–2,9 Mio. €/Jahr, Landesfrauenrat: ~106.000 €/Jahr
<b>Sachsen</b>	Studien zu geschlechtsspezifischer Gewalt, Digitalisierung von Statistiken	Mehrere Studien (auch zum Thema Femizid); Digitalisierung läuft seit 2022
<b>Sachsen-Anhalt</b>	Finanzierung für LIKO	LIKO: Erhöhung der Förderung auf bis zu 203.900 € (2025)
<b>Schleswig-Holstein</b>	Frauenhäuser, Beratungsstellen, Rechtsberatung für Flüchtlinge	Frauenhäuser: >6,8 Mio. € (2025), Beratungsstellen: ~2,8 Mio. € (2025), Förderung für MYRIAM/Contra stabil
<b>Thüringen</b>	Die Personal- und Materialkosten von Frauenhäusern werden gemäß ChancGföG TH <sup>25</sup> zu 100 % subventioniert, Projektförderung für Schutzunterkünfte, Dolmetscherdienste, Landesbeirat für Überlebende	Projektbezogene Förderung (zum Beispiel SAIDA, Landesfrauenrat), Landesbeirat aktiv seit 2024
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Förderung von Fachberatungsstellen, Anti-FGM-Maßnahmen, Projekten für mehrfach marginalisierte Frauen	Erhöhung der Mittel (zum Beispiel Interventionszentren: 2 Mio. € im Jahr 2025), FGM-Projekt auf 70.000 € aufgestockt
<b>Bremen</b>	Umfangreiches Beratungsangebot, u. a. in den Bereichen Gesundheit und Schwangerschaft	Staatlich geförderte Frauenhäuser, keine konkreten Zahlen verfügbar
<b>Saarland</b>	Personalaufstockung in Beratungsstellen (zum Beispiel NELE), Präventionsarbeit für Migrantinnen	Personalaufbau in den Beratungsstellen, Landesanteil: 40 %
<b>Berlin</b>	Deutliche Budgeterhöhungen für Schutzmaßnahmen, Ausbau des Kinderschutznetzwerks	2022: 23,9 Mio. € → 2025: 37,9 Mio. €; inkl. zweckgebundener Mittel für neue Maßnahmen und Fachzentren
<b>Baden-Württemberg</b>	Überarbeitung der Verwaltungsvorschriften, umfangreiche Projektförderung zum Gewaltschutz	2023–2024: 12,6 Mio. €/Jahr, 2025/2026: 16,1 Mio. €/Jahr
<b>Brandenburg</b>	Frauenhäuser, Abschaffung der Nutzungsgebühren, Investitionsförderung für Familienräume	2,99 Mio. €/Jahr Landesförderung, Kommunen beteiligen sich mit 40 %

25 <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-ChancGföG%C3%B6GTHV1P5>

Bundesland	Schwerpunkte/Maßnahmen	Finanzierung/Förderung (Auswahl)
Niedersachsen	Frauenhäuser, Beratungs- und Interventionsstellen, Gewaltberatungsstellen	Förderung auf Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind“ vom 31.01.2022: 46 Frauenhäuser mit 454 Frauen- und rd. 900 Kinderplätzen (vgl. 2022: 398 Frauen- und rd. 800 Kinderplätze), 47 Gewaltberatungsstellen und 29 Beratungs- und Interventionsstellen (BISS) mit 19 Außenstellen (2024, 2025: je 10,275 Mio. €; vgl. 2020: 9,2 Mio. €)
Hamburg	Frauenhäuser, Beratungsstellen für Opfer von Gewalt	2021/2022: 13,7 Mio. € für 2 Jahre; 2023/2024: 14,4 Mio. € für 2 Jahre; 2025/2026: 16,5 Mio. € für 2 Jahre
Nordrhein-Westfalen	Frauenhäuser, spezialisierte Beratung (gegen sexualisierte Gewalt, Menschenhandel, Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung); verstärkte personelle und materielle Unterstützung; Unterstützung für Flüchtlingsunterkünfte	Finanzierung in Mio. €: 2020: 25; 2021: 30; 2022: 35; 2023–2025: ~33/Jahr Die Personalkostenzuschüsse werden jährlich um 1,5% dynamisch erhöht, mit einer einmaligen zusätzlichen Erhöhung um 3,3% im Jahr 2024, während die Sachmittel pro Einrichtung um 2.500 € erhöht werden; 6 Mio. € für Flüchtlingsunterkünfte und Gewaltprävention (2025).

## Artikel 11: Datensammlung und Forschung

6. Bitte informieren Sie über alle neuen Entwicklungen seit der Annahme des GREVIO-Basisevaluierungsberichts über Ihr Land hinsichtlich der Einführung von Datenerfassungskategorien – wie zum Beispiel die Form der Gewalt, das Geschlecht und das Alter des Opfers und Täters, die Beziehung zwischen den beiden und der Ort, an dem sie stattgefunden hat, für Verwaltungsdaten, die für den Bereich “Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt” relevant sind und von Strafverfolgungsbehörden, dem Justizsektor, Sozialdiensten und dem öffentlichen Gesundheitswesen stammen.

Seit der Annahme des GREVIO-Berichts zur Basisevaluierung wurde die Art und Weise, wie die Polizei ihre PKS erstellt, wie folgt angepasst:

- Der Tatort wird jeweils anhand eines Ortskatalogs erfasst. Zu den Feldwerten zählen unter anderem Haus, Straße, Park, Grünfläche, Alten- oder Pflegeheim, Bus- oder Straßenbahnhaltstelle, Bus- oder Bahnhof.
- Dabei wird die Veranstaltung erfasst, bei der die Straftat begangen wurde (zum Beispiel Demonstration, kulturelle Veranstaltung, Konzert).
- Der Grad der Verletzungen der Opfer wird erfasst.

Seit 2022 wird das bundesweite Lagebild zur Partnerschaftsgewalt um den Bericht zur innerfamiliären Gewalt zu einem umfassenden Bericht zur häuslichen Gewalt ergänzt.

Im vergangenen Jahr veröffentlichte das BKA erstmals das bundesweite Lagebild zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten, siehe Frage 2.

Zusätzlich zu Verwaltungsdaten führen die Behörden zwei Viktimisierungssurveys durch, „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland“ (SKiD) und „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ (LeSuBiA), um das Dunkelfeld der Kriminalität aufzudecken. SKiD ist ein längsschnittlicher Viktimisierungssurvey, der die Entwicklung der Kriminalität in Deutschland im Zeitverlauf untersucht und dabei auch Fragen zu Gewalt und Sexualdelikten stellt.<sup>26</sup> LeSuBiA ist eine Opfersurvey des BMI, des BMBFSFJ und des BKA, der Formen und Ausmaß von Gewalt bei allen Geschlechtern analysiert.<sup>27</sup> Der Survey untersucht Viktimisierung in verschiedenen Formen von Gewalt (insbesondere psychische Gewalt in [Ex-] Beziehungen, körperliche Misshandlung in [Ex-]Beziehungen, sexuelle Gewalt, sexuelle Belästigung, Stalking, digitale Gewalt). Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Erhebung von Informationen zu Erfahrungen von Gewalt in (Ex-)Partnerbeziehungen, von sexualisierter Gewalt und von Gewalt im digitalen Raum. Berücksichtigt werden unter anderem Geschlecht und Alter der Opfer, die Täter-Opfer-Beziehung sowie Daten zu soziostrukturellen Faktoren und dem Lebensumfeld der Befragten. Auch Erfahrungen mit Polizei, Justiz und Opferhilfe werden in die Studie einbezogen. Ziel der Befragung ist es, Erkenntnisse über geschlechtsspezifische Unterschiede im Dunkelfeld von Gewaltkriminalität zu gewinnen. Die Ergebnisse sollen 2025 veröffentlicht werden.

Das BMBFSFJ gab 2023 eine „Studie zum Hilfesystem für Opfer häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt“ in Auftrag, deren Ergebnisse 2024 veröffentlicht wurden.<sup>28</sup> Das Referenzjahr für die zugrunde liegenden Daten ist 2022. Die Studie ermittelte erstmals auf wissenschaftlich fundierter Basis die jährlichen Kosten und die Finanzierung des Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt in Deutschland. Darüber hinaus prognostiziert sie, was ein bedarfsgerecht weiterentwickeltes Hilfesystem aller Betroffenen jährlich kosten würde. Die Studie diene als wissenschaftliche Grundlage für die politischen Diskussionen im Vorfeld des GewHG, das im Februar 2025 verabschiedet wurde.

Das DIMR ist seit November 2022 damit beauftragt, die Umsetzung der IK des Europarats in Deutschland zu begleiten. Zu diesem Zweck hat das DIMR die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt eingerichtet. Diese unabhängige Organisation wird im Rahmen eines Projekts vom BMBFSFJ gefördert. Ein interdisziplinärer Beirat begleitet die Arbeit der Berichterstattungsstelle.

Die Kernaufgabe der Berichterstattungsstelle ist die menschenrechtsbasierte Beobachtung geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland, um Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt sowie den Stand der Umsetzung der IK zu bewerten. Darüber hinaus beobachtet sie die Gesetzgebung und Rechtsprechung und fördert den öffentlichen Diskurs zu diesem Thema. Sie trägt zur Schaffung einer breiten und verlässlichen Datenbasis zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland bei. Die Daten sollen einerseits Trends und Entwicklungen sichtbar machen und andererseits der Gestaltung evidenzbasierter Politik dienen. Zur Datenlage sind zwei grundlegende Publikationen erschienen:

---

26 [www.bka.de/skid](http://www.bka.de/skid)

27 [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA\\_EN/lesubia\\_EN\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA_EN/lesubia_EN_node.html)

28 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-240218>

1. Erster Bericht zur Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland<sup>29</sup>
2. Monitor Gewalt gegen Frauen<sup>30</sup>

Das GewHG sieht die Einführung einer Bundesstatistik über Einrichtungen, die Schutz und Beratung nach dem Gesetz anbieten, sowie über die Inanspruchnahme von Schutz- und Beratungsangeboten vor. Das erste Erhebungsjahr ist 2028, vorher soll eine Verordnung über die statistischen Erhebungsmerkmale erlassen werden.

Seit 2022/23 haben mehrere Bundesländer ihre Datenerhebung verbessert und standardisiert, insbesondere im Hinblick auf die Erfassung von Gewaltformen, Opfer- und Tätermerkmalen (Alter, Geschlecht, Geschlechtsidentität, Beziehung, Zusammenleben) und Tatorten. In den letzten Jahren haben sich in verschiedenen Bereichen bedeutende Entwicklungen ergeben:

Entwicklungen in Gesetzgebung und Strafrecht:

- Hessen und das Saarland haben Definitionen und Datenerhebungen zum Thema häusliche Gewalt an die IK angepasst.

Statistische Erfassung und Datenüberwachung:

- Seit 2022 digitalisiert Sachsen die Statistiken der Schutz- und Beratungsstellen.
- Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Berlin bauen ihre digitalen Überwachungssysteme aus.
- Seit 2023 wird in Thüringen ein polizeiliches Lagebild zur häuslichen Gewalt geführt.
- Bundesweit gibt es Initiativen, Hasskriminalität und Femizide differenzierter zu erfassen.
- Brandenburg hat im Jahr 2023 die Frauenhausstatistik des Landes um Daten zu Belegung, besonderem Bedarf, Herkunft, Aufenthaltsdauer, Nichtaufnahmegründen und Beratung aktualisiert. Weitere Anpassungen sind nach der Umsetzung des GewHG geplant.

Forschung und Studien:

- Sachsen fördert Studien zu Viktimisierung, Schutzeinrichtungen und Femiziden (Ergebnisse voraussichtlich ab 2025).
- Nordrhein-Westfalen hat im April 2025 die Studie „Quer durch NRW – Lebenslagen und Erfahrungen von LSBTIQ\*“ zu Gewalt und Diskriminierung gegenüber LSBTIQ\*-Personen veröffentlicht.

---

29 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bericht-ueber-die-datenlage-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-in-deutschland>

30 Langfassung: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere\\_Publikationen/Monitor\\_Gewalt\\_gegen\\_Frauen.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf); Zusammenfassung: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere\\_Publikationen/Summary\\_Monitoring\\_Report\\_Violence\\_Against\\_Women.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Summary_Monitoring_Report_Violence_Against_Women.pdf)

Justiz und Strafverfolgung:

- In Sachsen-Anhalt erfolgt die Erhebung von Strafverfolgungsdaten mit Einwilligung des Opfers.
- Die Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg überarbeitet ihre veraltete Definition häuslicher Gewalt, um sie an die IK anzupassen. Die Änderungen werden voraussichtlich 2026 in Kraft treten und erhebliche Auswirkungen auf die Organisationsstruktur haben.

### Leuchtturmprojekt in den Bundesländern

In Nordrhein-Westfalen ging mit der Ablösung des bisher genutzten Softwaretools zur Programmförderungskontrolle (formulardb.de) durch das neue Tool fachdatenerhebung.nrw auch eine inhaltliche Überarbeitung der erhobenen Daten einher. So wurde beispielsweise eine neue Abfrage zur Erreichbarkeit von Einrichtungen hinzugefügt und für Beratungsstellen die Datenerhebung zu Beratungsarten. Die Beratungsangebote wurden erweitert und differenziert (persönliche, telefonische, Videokonferenz-, E-Mail- und Chat-Beratung). Für Frauenhäuser wurde die Erfassung der Aufnahme- und Ablehnungsgründe differenzierter und individueller gestaltet.

Die Datenerhebung mittels fachdatenerhebung.nrw hat im Jahr 2024 begonnen.

7. Bitte erläutern Sie gegebenenfalls alle Entwicklungen seit der Annahme des GREVIO-Basisevaluierungsberichts über Ihr Land, die die Erhebung disaggregierter Daten ermöglichen:
  - a. die Anzahl der Eilschutz- und Schutzanordnungen, Anzahl der Verstöße gegen diese;

Die bereits in Frage 6 erwähnte geschlechterübergreifende Opferbefragung LeSuBiA erfasst Daten zur Nutzung und Durchsetzung von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt sowie zu deren tatsächlichem Schutz. Die Ergebnisse sollen 2025 veröffentlicht werden.

### Statistische Erfassung und Datenlage

Auf Bundesebene gibt es keine detaillierten Statistiken, die sich speziell mit Gerichtsentscheidungen und Verfahren im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befassen.

Einige grundlegende Daten zu Maßnahmen nach dem GewSchG sind auf Bundesebene aus den Statistiken der Familiengerichte verfügbar. Die Daten für die Familiengerichtsstatistik werden von den Bundesländern auf der Grundlage gemeinsam erarbeiteter einheitlicher Erhebungsanweisungen erhoben und anschließend vom Statistischen Bundesamt zu einer deutschlandweiten Übersicht zusammengestellt.

Es gibt auch Daten zur Anzahl der Personen, die von Strafgerichten in Deutschland wegen Verstößen gegen Schutzanordnungen und Verpflichtungen aus Vergleichsvereinbarungen nach dem GewSchG verurteilt wurden. Diese Daten können jedoch nicht nach dem Geschlecht des Opfers aufgeschlüsselt werden. In Bezug auf Schutzanordnungen gibt es in vielen Bundesländern erhebliche Lücken in der statistischen Erfassung von Maßnahmen nach dem GewSchG sowie von Verstößen gegen Schutzanordnungen. Hessen erfasst zwar Verfahren nach dem GewSchG weist jedoch auf systematische Mängel bei der Unterscheidung der Arten der Falllösung hin. Andere Bundesländer – wie Sachsen-Anhalt (mit einem Anstieg von 13 Prozent im Jahr 2023) und Mecklenburg-Vorpommern – melden ebenfalls steigende Fallzahlen, bieten jedoch kaum Differenzierungen hinsichtlich der Art des Ausgangs oder des Geschlechts der Beteiligten. In Brandenburg gibt es keine zentrale statistische Erfassung. Im Jahr 2024 bearbeitete das Amtsgericht Potsdam 72 Verfahren nach § 1 GewSchG und 24 Verfahren nach § 2 GewSchG sowie acht summarische Verfahren im Zusammenhang mit der ehelichen Wohnung, aber es bleibt unklar, wie viele davon Fälle von Gewaltschutz, Verstößen oder Sanktionen betrafen, da Bußgeldverfahren selten angewendet und nicht separat erfasst werden.

Fast alle Bundesländer geben an, dass Verstöße gegen Schutzanordnungen oder daraus resultierende Sanktionen nicht systematisch erfasst werden. In Hessen wurde 2020 eine differenziertere Erfassung gerichtlicher Maßnahmen nach dem GewSchG vereinbart – in der Praxis jedoch kaum umgesetzt.

Viele Bundesländer können keine genauen Angaben zu den Entscheidungsgründen der Familiengerichte machen, da sich die Justizstatistik eher auf die Verfahrensabschlüsse als auf den Inhalt der Urteile konzentriert.

#### **Polizeiliche Maßnahmen und Fragen der Datenvalidität**

Räumungen und Notschutzmaßnahmen werden teilweise polizeilich erfasst (zum Beispiel in Niedersachsen), jedoch häufig nicht detailliert kategorisiert oder systematisch dokumentiert. Sanktionen werden von der Justiz verhängt, sodass keine umfassenden Daten verfügbar sind. In Bremen gibt es zudem spezifische polizeilich angeordnete Wegweisungen und Hausverbote als Schutzmaßnahmen bei häuslicher Gewalt, die bis zu zehn Tage dauern können.

#### **b. die Anzahl der Fälle, in denen Sorgerechtsentscheidungen zur Einschränkung oder zum Entzug der elterlichen Sorge geführt haben, weil ein Elternteil gegenüber dem anderen gewalttätig war.**

Im Hinblick auf die Familiengerichtsstatistik hat das BMJV die Bundesländer aufgefordert, die Möglichkeiten zur Erhebung zusätzlicher Daten zum Verhältnis der Beteiligten zu überprüfen. Ein für die Koordinierung der Justizstatistik zuständiges Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Justizverwaltungen der Bundesländer kam zu dem Schluss, dass die Erhebung von Daten zum Verhältnis der Beteiligten im Rahmen der Familiengerichtsstatistik nicht praktikabel sei.

Die Datenerhebung für die Familiengerichtsstatistik ist organisatorisch und technisch darauf ausgerichtet, standardisierte und vergleichbare Informationen über die Arbeitsbelastung der Gerichte zu liefern, und nicht auf persönliche Daten der Beteiligten. Zudem können Beziehungen, die über Ehen oder eingetragene Partnerschaften hinausgehen, schwer zu kategorisieren sein und die Einschätzung des Beziehungsstatus durch die Beteiligten kann unterschiedlich ausfallen. Da die Datenerhebung für die Justizstatistik automatisiert erfolgt, können Informationen nur in vordefinierten Kategorien erfasst werden. Freitexte können von den automatisierten Datenerfassungssystemen nicht verarbeitet werden.

In vielen Bundesländern werden Sorgerechtsentscheidungen im Kontext häuslicher Gewalt statistisch nicht gesondert erfasst. Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Bremen und Brandenburg berichten, dass keine Differenzierung nach den Ursachen der Gewalt erfolgt.

#### **8. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Fälle von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt von der Anzeige bis zur Verurteilung in allen Phasen der Strafverfolgung und des Gerichtsverfahrens verfolgen zu können.**

Eine bundesweite, verfahrensübergreifende statistische Erfassung, also eine lückenlose Verfolgung von Fällen von der Anzeige bis zur Verurteilung, existiert derzeit nicht.

In den meisten Bundesländern wurden keine neuen Maßnahmen ergriffen, die über die bestehenden bundesrechtlichen Bestimmungen hinausgehen. Einige Bundesländer haben spezielle Risikomanagementsysteme, Schulungen und Dokumentationsinstrumente innerhalb der Polizeibehörden eingeführt, um Hochrisikofälle systematisch zu identifizieren und Schutzmaßnahmen zu koordinieren (zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Bremen, Sachsen und Hessen).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass sich die meisten Maßnahmen bisher auf Einzelfall-, Anzeige- oder Opferhilfemaßnahmen konzentrierten. Eine systematische, koordinierte Strafverfolgung über alle Verfahrensstufen hinweg ist in den meisten Bundesländern bislang nicht umgesetzt.

# Teil II: Informationen über die Umsetzung ausgewählter Bestimmungen in vorrangigen Bereichen der Prävention, des Schutzes und der Verfolgung von Straftaten

## Artikel 12: Allgemeine Verpflichtungen

9. Bitte machen Sie Angaben zu allen Maßnahmen der primären Prävention, die darauf abzielen, die Mentalität und die Haltung gegenüber Gewalt gegen Frauen zu verändern und die Gefährdung von Frauen durch geschlechtsspezifische Gewalt verringern:
  - a. Maßnahmen, die gefährliche Geschlechterstereotypen und Vorurteile, Bräuche und Traditionen durchbrechen, die auf der Vorstellung beruhen, dass Frauen minderwertig sind;

Das Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“ wird vom BMBFSFJ gefördert und in Kooperation mit der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft (EAF Berlin) umgesetzt. Ziel des Bündnisses ist es, Sexismus und sexuelle Belästigung zu identifizieren und wirksame Maßnahmen dagegen zu ergreifen. Stand Juni 2025 zählt das Bündnis rund 850 Mitglieder, darunter hochrangige Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft.

Verschiedene Veranstaltungen, Materialien, Empfehlungen, Öffentlichkeitsarbeit und die Einbindung der Bündnispartner dienen dem Auf- und Ausbau des Bündnisses. So können Unternehmen und Organisationen Sexismus entgegenreten und Betroffene wirksam unterstützen. Das Bündnis hat eine Print-on-Demand-Ausstellung entwickelt, die Kommunen und Unternehmen nutzen können, um über das Thema Sexismus zu informieren und so zu dessen Enttabuisierung beizutragen.

Das Bündnis konzentriert sich auf die Bereiche, die am stärksten von Sexismus betroffen sind: Arbeitsplatz, öffentlicher Raum, Kultur und Medien. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf kleinen und mittleren Unternehmen und deren Bedürfnissen. Konkrete Empfehlungen wurden entwickelt und veröffentlicht.<sup>31</sup>

UBSKM und BMBFSFJ entwickeln und fördern seit 2023 die Kampagne „Schieb den Gedanken nicht weg!“. Diese Kampagne sensibilisiert für sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, insbesondere im familiären und sozialen Umfeld. Ziel ist es, die Öffentlichkeit zu aktivieren und sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche auf Erwachsene treffen, die wissen, wie sie bei sexueller Gewalt reagieren und wo sie Hilfe bekommen.<sup>32</sup>

Die Bundesländer ergreifen vielfältige Maßnahmen, um Geschlechterstereotypen und frauenfeindlichen Vorurteilen entgegenzuwirken und die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf öffentlichkeitswirksamen Kampagnen und öffentlichen Initiativen zur Sensibilisierung für Gewalt gegen Frauen und zur Förderung von Zivilcourage (zum Beispiel Bayern, Niedersachsen, Berlin, Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen). Gleichzeitig werden Bildungs- und Präventionsprogramme, insbesondere für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, ausgebaut. Dazu gehören Projekte zur Stärkung des kindlichen Selbstbewusstseins (zum Beispiel „Mein Körper gehört mir“ in Mecklenburg-Vorpommern), geschlechtersensible Bildungspläne (Bayern) sowie Schulungen zu sexualisierter Gewalt und Antirassismus (Saarland, Niedersachsen). In Niedersachsen wird das Schweizer Programm „Herzprung“ zur Prävention von Gewalt in Teenagerbeziehungen adaptiert. Darüber hinaus tragen Integrationsprogramme für Geflüchtete zur Gewaltprävention bei (Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen).

Auf institutioneller Ebene fördern die Bundesländer den Ausbau von Fachstellen, Beratungsangeboten und landesweiten Netzwerken, die häufig intersektional und kultursensibel arbeiten (Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt). Zudem wird eine systematische Anwendung von Gender Mainstreaming angestrebt (Schleswig-Holstein). Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) durch Aufklärung, Beratung und Schulung (Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz).

Die Stärkung von Frauen und die praktische Unterstützung Betroffener stehen im Mittelpunkt. Verschiedene Projekte zielen darauf ab, traditionelle Geschlechterrollen aufzubrechen und die Selbstbestimmung von Frauen zu fördern (Sachsen-Anhalt), während Polizei und Sozialdienste präventive Aufklärungsarbeit leisten und sensibilisieren (Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen). Vernetzte Fortbildungsangebote und Formate für den professionellen Dialog tragen dazu bei, qualifizierte und diversitätsbewusste Unterstützungsangebote sicherzustellen.

Insgesamt zeichnen sich diese Bemühungen durch ein breites Spektrum präventiver Aufklärung, struktureller Unterstützung und direkter Hilfe aus, wobei intersektionale Perspektiven und kultursensible Kommunikation zunehmend integraler Bestandteil der Maßnahmen sind.

---

31 [www.gemeinsam-gegen-sexismus.de](http://www.gemeinsam-gegen-sexismus.de)

32 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schieb-den-gedanken-nicht-weg--205052>

### Leuchtturmprojekte in den Bundesländern

Seit 2023 wird das Projekt „StoP® – Quartiere ohne Partnerschaftsgewalt“ in zwei Stadtteilen im Land Bremen gefördert. „StoP®“ ist ein Präventionsprojekt, das mit einem gemeindebasierten Ansatz für häusliche Gewalt sensibilisiert und soziale Netzwerke nutzt, um Partnerschaftsgewalt zu stoppen. Aus den zentralen Mitteln zur Umsetzung des IK werden Selbstbehauptungskurse für Frauen und Mädchen finanziert.

Im Saarland wurden zwei Bildungsmedienpakete – „Gender und Diversity KIDS“ und „Gender und Diversity YOUTH“ – entwickelt, die altersgerechte Materialien für Kinder und Jugendliche enthalten. Diese Kits ermöglichen es Jugendlichen, sich selbstständig mit Themen wie Geschlechterdimensionen, Stereotypen, Rollenerwartungen und Machtstrukturen auseinanderzusetzen, wobei der Fokus insbesondere auf Körper und Sexualität liegt. Darüber hinaus läuft in Neunkirchen an zwei Gesamtschulen ein Modellprojekt zur Sexualaufklärung. Das Projekt richtet sich an Schülerinnen und Schüler der 6. Klasse und trägt durch die Sensibilisierung für Geschlechterstereotype zur Primärprävention bei.

#### **b. Maßnahmen, die darauf abzielen das erhöhte Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt für Frauen und Mädchen, die dem Risiko intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, zu bewältigen;**

Im April 2025 startete die QB die Kampagne „Was ist queer?“, um auf Hassgewalt gegen queere Menschen aufmerksam zu machen und aufzuzeigen, wie LGBTIQ\*-Personen unterstützt werden können. Zu den Erfahrungsberichten trugen eine lesbische, eine bisexuelle und eine trans Frau bei. Die Beauftragte plädiert dafür, homophobe, biphobe und transphobe Gewalt als geschlechtsspezifische Gewalt zu verstehen.

Der Deutsche Bundestag hat ein Gesetz zur Verhinderung sogenannter „Gehwegbelästigungen“ durch Abtreibungsgegnerinnen und -gegner in unmittelbarer Nähe von Beratungsstellen für Schwangere und Abtreibungskliniken verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, Frauen wirksam vor solchen inakzeptablen Belästigungen zu schützen, die in Deutschland zunehmend vorkommen. Das Gesetz soll Schwangeren die ungehinderte Inanspruchnahme von Beratungsangeboten und den Zugang zu Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, ermöglichen. Das Gesetz trat im November 2024 in Kraft.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) bietet bundesweit kostenlose Beratung für Frauen an, die am Arbeitsplatz sexuelle Belästigung erfahren, auch in Fällen intersektionaler Diskriminierung. Von 2022 bis 2024 haben sich mehr als 900 Menschen an die Stelle gewandt, um Unterstützung im Zusammenhang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz zu erhalten.

Die ADS bietet der breiten Öffentlichkeit zudem vielfältige Informationsmaterialien, die aus intersektionaler Perspektive Handlungsmöglichkeiten gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz erläutern. Es stehen Leitfäden, Flyer und Plakate, auch in Leichter Sprache, zur Verfügung.<sup>33</sup> Präventiv dient auch die Sammlung „Beispiele guter Praxis zur Prävention sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“. Sie zeigt, wie Präventions- und Interventionsmaßnahmen branchen- und betriebsgrößenübergreifend umgesetzt werden können.<sup>34</sup>

Maßnahmen der Bundesländer zur Bewältigung des erhöhten Risikos geschlechtsspezifischer Gewalt für Frauen und Mädchen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, konzentrieren sich auf inklusive und zugängliche Beratungsangebote, Sensibilisierungs- und Präventionsprojekte.

Intersektionale Ansätze fließen in Präventionsinitiativen, Fortbildungen und Sensibilisierungskampagnen ein (Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen). Auch die Bedürfnisse von Frauen mit Migrationshintergrund werden berücksichtigt – beispielsweise durch Migrationsberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Frauen mit Behinderungen werden durch Empowerment-Initiativen und inklusive Präventionsprojekte gefördert (Thüringen, Nordrhein-Westfalen), der Zugang zu Frauenhäusern und Beratungsstellen wird verbessert (Saarland, Rheinland-Pfalz). In Hessen etabliert das Projekt „Modellregionen für Hessen“ ein vernetztes Beratungssystem speziell für Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Weitere Beispiele finden Sie auch in den Antworten auf die Fragen 9a und 9b.

### Leuchtturmprojekt in den Bundesländern

Die Antidiskriminierungsstelle Hamburg bietet Beratung aus einer intersektionalen Perspektive an. Seit 2023 hat die Stelle ihr Angebot um die Beratung in Fällen von Diskriminierung aufgrund aller durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz geschützten Merkmale erweitert. Darüber hinaus hat die Stelle durch Vernetzungsaktivitäten und Beratung zusätzliche Ressourcen für das Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz bereitgestellt.

<sup>33</sup> [http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden\\_was\\_tun\\_bei\\_sexueller\\_belaestigung.html](http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Leitfaeden/leitfaden_was_tun_bei_sexueller_belaestigung.html)

<sup>34</sup> [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/was-wir-machen/good\\_practice/good\\_practice\\_sex\\_belaestigung/good\\_practice\\_sex\\_belaestigung\\_node.html](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/was-wir-machen/good_practice/good_practice_sex_belaestigung/good_practice_sex_belaestigung_node.html)

**c. Maßnahmen, die alle Mitglieder der Gesellschaft, einschließlich der Männer und Jungen, ermutigen, aktiv zur Prävention aller Formen von Gewalt gegen Frauen beizutragen, die in den Geltungsbereich der Istanbul-Konvention fallen, und das Empowerment von Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen zu fördern, insbesondere ihre Beteiligung an der Politik auf allen Ebenen und am Arbeitsmarkt.**

Das GewHG verpflichtet die Bundesländer, Maßnahmen zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt gegen Frauen zu ergreifen. Dazu gehören sowohl Maßnahmen gegen die Täter als auch öffentliche Kampagnen.

Die Überwindung traditioneller Geschlechterrollen steht im Mittelpunkt der gleichstellungsorientierten Männerpolitik des BMBFSFJ. Das BMBFSFJ unterstützt das Projekt „Nachhaltige Männlichkeit fördern – Toxische Männlichkeit überwinden“ des Bundesforums Männer. Ziele sind die Weiterentwicklung der gleichstellungsorientierten Arbeit und Beratung für Jungen, Männer und Väter sowie die Bekämpfung antifeministischer Haltungen. Das Bundesforum Männer setzt sich für eine gleichstellungsorientierte Männerpolitik ein und möchte Männer als Unterstützer und Verbündete für die Gleichstellungspolitik gewinnen.

Das BMBFSFJ fördert zudem Beraterfortbildungen mit dem Schwerpunkt männerorientierte Beratung sowie die Online-Clearingstelle „Männerorientierte Beratung“ des Sozialdienstes Katholischer Männer (SKM), die eine innovative digitale Plattform als zentrale Anlaufstelle für Jungen und Männer in Krisensituationen etablieren möchte. Die männerorientierte Beratung soll Männern Hilfe und Unterstützung bieten und so alternative Konfliktlösungsmöglichkeiten zu Gewalt gegen andere (oft Frauen) und sich selbst eröffnen.

Darüber hinaus unterstützt das BMBFSFJ das Sensibilisierungsprojekt „Klischeefrei im Sport“, die Initiative „Klischeefrei“ sowie den Girls' Day und Boys' Day, die auf den Abbau von Stereotypen im Sport und im Rahmen der Berufsorientierung abzielen.

Das BMVg und mehrere andere Bundesministerien setzen sich für ein wertschätzendes und respektvolles Arbeitsumfeld ein, in dem Gewalt gegen Frauen keinen Platz hat. Sie beteiligen sich an der Kampagne „Gemeinsam gegen Sexismus“, der UN-Kampagne „Orange the World“ zum Internationalen Tag zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, dem „Deutschen Tag der Vielfalt“ der Charta der Vielfalt, der UNAIDS-Kampagne „Zero Discrimination Day“ und dem Girls' Day und Boys' Day um ein klares Zeichen gegen Gewalt und alle Formen der Diskriminierung zu setzen.

Die Bundesländer koordinieren ihre Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Empowerment und strukturelle Förderung. Einerseits werden Männer und Jungen gezielt einbezogen, um eine nachhaltige Gewaltprävention zu gewährleisten. Andererseits werden Frauen und Mädchen durch Projekte zur Förderung politischer, sozialer und wirtschaftlicher Teilhabe gestärkt. Qualifizierung und Vernetzung von Fachkräften sichern die Qualität der Maßnahmen. Innovative Ansätze, Sensibilisierungskampagnen und Gesetzesverbesserungen runden das Maßnahmenpaket ab.

Es lassen sich drei Aktivitätscluster identifizieren:

### **1. Prävention durch Sensibilisierung und Aufklärung von Jungen und Männern**

In Hamburg unterstützen Projekte wie „comMIT!ment“ und „StoP®“ gezielt Jungen- und Nachbarschaftsnetzwerke, die patriarchale Strukturen aufbrechen und Gewaltprävention im Alltag verankern wollen. Auch die Kampagne „600 Minuten Nachspielzeit – Echte Männer holen sich Hilfe“ richtet sich explizit an Männer als Täter oder potenzielle Täter häuslicher Gewalt. Ähnliche Ansätze gibt es in Hessen (#1coolermove), Schleswig-Holstein (Schulpräventionskonzepte, OMÄGA-Netzwerk), Berlin (Männer zur Reflexion von Geschlechterrollen anregen) und Nordrhein-Westfalen (Sensibilisierung von Männern für weibliche Genitalverstümmelung), die Bildungsprogramme, Workshops und Trainings anbieten, die Jungen und Männer aktiv einbeziehen. Im Saarland thematisieren Workshops gewalttätige männliche Rollenbilder, beispielsweise in der Rap-Musik.

### **2. Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen und Förderung ihrer Teilhabe an Politik, Beruf und Gesellschaft**

In Sachsen-Anhalt erhält der Landesfrauenrat institutionelle Unterstützung, um die politische und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen zu stärken. Darüber hinaus finanziert das Land durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Projekte zur Verbesserung der gesellschaftlichen und beruflichen Teilhabe junger Frauen.

Thüringen fördert Initiativen, die sich für eine von Stereotypen freie Berufswahl einsetzen, sowie die Unterstützung von Unternehmerinnen durch ThEx FRAUENSACHE. Thüringen, Sachsen und andere Regionen unterstützen Projekte zur Förderung der politischen Teilhabe, wie beispielsweise das Aktionsprogramm „Kommune – Frauen in die Politik“. Mit dem Landesarbeitsmarktprogramm „Frauen in Arbeit – Familien stärken“ verfolgt das Saarland eine umfassende Strategie zur sozioökonomischen Unabhängigkeit von Frauen.

Auch Hessen und Hamburg unterstützen die Gleichstellungspolitik durch gezielte Initiativen (zum Beispiel das Hamburger Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm und die PINKSTINKS-Kampagne zu Sexismus und Geschlechterstereotypen). Bayern unterstützt Initiativen zur politischen und beruflichen Stärkung von Frauen durch die Kampagne „Jede anders stark!“, die weibliche Vorbilder hervorhebt, und die Initiative „Klischeefrei“, die sich für eine Berufswahl frei von Geschlechterstereotypen einsetzt.

In Brandenburg hat die Stärkung von Frauen und Mädchen Priorität. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Teilhabe an Politik, Arbeitsmarkt und Bildung. Zu den wichtigsten Aktivitäten gehören die Stärkung des Selbstvertrauens von Mädchen, insbesondere in Bezug auf MINT-Berufe, die Betreuung von Wissenschaftlerinnen, die Gewährleistung fairer Löhne, die Verbesserung von Pflegeberufen und die Förderung der Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen. Berufsbildungsprogramme unterstützen junge Frauen, insbesondere in nicht-traditionellen Bereichen.

Sachsen fördert auch die wirtschaftliche und politische Unabhängigkeit von Frauen, zum Beispiel durch das Programm „\*in Führung – Führungskräfteförderung für Frauen“, die ESF-Plus-Leitlinie zur Gleichstellung im Arbeitsleben 2021–2027 und den Sächsischen Gründerinnenpreis. Um mehr Frauen für Positionen in der Kommunalpolitik zu gewinnen, setzt Sachsen derzeit einen Maßnahmenkatalog zur gleichberechtigten Beteiligung von Frauen in gewählten Ämtern um, hat eine Studie zur Beteiligung von Frauen in der Politik bei der EAF Berlin in Auftrag gegeben und fördert derzeit das Modellprojekt „Bürgermeisterinnen im Fokus“ der Organisation Frauen aufs Podium e.V.

### **3. Strukturelle und institutionelle Förderung, Vernetzung und Weiterbildung**

Die Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK) hat auf ihrer 34. Konferenz im Jahr 2024 eine Resolution zur Allianz „Gemeinsam gegen Sexismus“ verabschiedet. Mit der einstimmigen Unterstützung aller Ministerinnen und Senatorinnen für Gleichstellung und Frauenfragen in den Bundesländern hat die GFMK ein klares Signal gegen Sexismus in allen relevanten Bereichen gesetzt.

Viele Bundesländer bieten Fortbildungen, Fachtagungen und Leitfäden an, um das Bewusstsein unter Fachleuten zu schärfen und die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu stärken (Hamburg, Thüringen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz). In Hamburg fand zudem ein Fachdialog zum Thema Gewalt gegen Frauen statt, aus dem praxisnahe Empfehlungen hervorgingen.

Innovative digitale Lösungen wie My Protectify (Hamburg) bieten Betroffenen einen niedrigschwelligen Zugang zu Unterstützung. Brandenburg hat als präventive Maßnahme einen Leitfaden zur medialen Berichterstattung über häusliche Gewalt herausgegeben.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden rechtliche und institutionelle Präventionsmaßnahmen – etwa Täterprogramme und Schutzgesetze – vorangetrieben.

Weitere Beispiele finden Sie auch in den Antworten auf Frage 9a.

## Artikel 14: Bildung

### 10. Nennen Sie bitte einige Beispiele für vielversprechende Lehr- oder Präventionsprogramme, Materialien oder Initiativen für den Einsatz in der formalen Bildung (von der Vorschule bis zur Hochschulbildung), die:

Die Zuständigkeit für die Bildungspolitik in Deutschland liegt bei den Bundesländern, die Ausarbeitung der Lehrpläne obliegt den Hochschulen (Hochschulautonomie). In allen Bundesländern sind Programme zur Förderung von Geschlechtergerechtigkeit, Respekt und gewaltfreier Konfliktlösung fester Bestandteil der Lehrpläne und der Ausbildung – von der frühkindlichen Bildung bis zur Hochschulbildung. Schutzkonzepte, Präventionsprogramme und schulische Unterstützungsstrukturen wie Krisenstäbe und Projekte wie OMÄGA in Schleswig-Holstein befassen sich mit dem Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt im Sinne der IK. Bremen fördert partizipative Gewaltprävention in Schulen und der Jugendhilfe. In Rheinland-Pfalz müssen alle Schulen bis 2028 ein Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt entwickeln. Digitale Medienkompetenz und die Prävention digitaler Gewalt werden weiter gestärkt, beispielsweise durch Lehrerfortbildungsprogramme (Rheinland-Pfalz), Digitalkampagnen (Hessen und Bayern) und die Förderung digitaler Medienkompetenz an Schulen (Bremen). Unterrichtsmaterialien zielen darauf ab, Geschlechterstereotype zu vermeiden, und antidiskriminierende Inhalte sowie geschlechtersensible Auswahlverfahren sind in den Rahmenlehrplänen verankert. Bundesweit gibt es Empowerment- und „Train the Trainer“-Programme sowie Gleichstellungsmaßnahmen an Hochschulen (Berlin, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, in Bremen teilweise mit partizipativem Ansatz).

#### a. Kinder und Jugendliche über die Gleichstellung von Frauen und Männern, das Recht auf persönliche Integrität, gegenseitigen Respekt und gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, einschließlich des Konzepts der freiwilligen Zustimmung, aufklären;

Das Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit (BIÖG) hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) den gesetzlichen Auftrag, Medien und Materialien zur Sexualaufklärung und Sexualpädagogik zu entwickeln. Diese Medien und Materialien richten sich an verschiedene Zielgruppen, insbesondere an Kinder und Jugendliche.

Die bereitgestellten Medien und Materialien sind ein kostenloses und freiwilliges Angebot des BIÖG und können von Bildungseinrichtungen, Institutionen und der Öffentlichkeit genutzt werden.

Das BIÖG bietet insbesondere zu Artikel 14 Medien und Materialien an, die Kindern und Jugendlichen eine Bildung in den Bereichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Recht auf persönliche Unversehrtheit, gegenseitiger Respekt, gewaltfreie Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen und dem Konzept der Zustimmung ermöglichen.

Folgende Medien und Materialien des BIÖG können hierzu beitragen:

- die Jugendwebsite Loveline<sup>35</sup>
- die Website Herzfroh<sup>36</sup>
- die SEX&TIPPS-Module „Meine Rechte“ und „Sexuelle Orientierung“
- das Themenheft von herzfroh 2.0 „Der dumme Zettel ...“
- das Medienpaket „Die Kindergartenbox: Entdecken. Schauen. Fühlen“

Da in Deutschland aufgrund des Föderalismus Bildungs- und Schulangelegenheiten in die Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer fallen, hat das BIÖG keinen Einfluss auf die verwendeten Unterrichtsmaterialien und kann lediglich ein freiwilliges Angebot bereitstellen.

In den Bundesländern erhalten Kinder und Jugendliche eine umfassende Bildung zu Geschlechtergerechtigkeit, persönlicher Integrität, gegenseitigem Respekt und gewaltfreier Konfliktlösung. In Hamburg steht die UN-Kinderrechtskonvention im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit in Kitas und Schulen. Partizipation und Schutz vor Gewalt sind hier verbindliche Grundsätze, die durch Schutzkonzepte und Qualitätsentwicklung unterstützt werden. Sachsen verfolgt eine landesweite Präventionsstrategie (Prävention im Team), die Schulen mit gezielten Trainings und Materialien unterstützt und die Vernetzung mit Polizei und Jugendämtern fördert. Im Fokus stehen dabei Empowerment-Programme zur Stärkung der Selbstbestimmung junger Menschen. In Brandenburg schreiben die Schulgesetze qualifizierte Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter sowie Schutz vor Gewalt und Diskriminierung an Schulen vor. Schulen fördern Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Gewaltprävention.

In Sachsen-Anhalt fördert das Bildungsprogramm „Bildung: elementar“ Vielfalt, Inklusion und ein gewaltfreies Miteinander von klein auf. Thüringen und das Saarland unterstützen gezielt den Klassenzusammenhalt und präventive Maßnahmen gegen Mobbing und sexualisierte Gewalt, beispielsweise durch das Programm „Gemeinsam Klasse sein!“ und Fortbildungen zu geschlechterinklusive Sprache für Lehrkräfte.

Auch die Hamburger Hochschulen organisieren Workshops, Awareness-Teams und Sensibilisierungsformate zur Prävention von Machtmissbrauch und zur Förderung von Gleichberechtigung. Sachsen bietet eigene Veranstaltungsreihen und Selbstbehauptungskurse an Hochschulen an. In Mecklenburg-Vorpommern setzen Hochschulen, Maßnahmen gegen Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt um.

Insgesamt legen die Bildungspläne und pädagogischen Konzepte der Bundesländer großen Wert darauf, dass Kinder und Jugendliche schon früh die Bedeutung von Gleichberechtigung, Respekt und gewaltfreier Konfliktlösung verstehen und in der Entwicklung ihrer persönlichen Integrität unterstützt werden.

---

35 [www.loveline.de](http://www.loveline.de)

36 [www.herzfroh.loveline.de](http://www.herzfroh.loveline.de)

### Leuchtturmprojekt in den Bundesländern

Zur Förderung geschlechtersensibler Bildung an Schulen hat das Land Nordrhein-Westfalen einen Bildungsratgeber herausgegeben, der die rechtlichen Grundlagen geschlechtersensibler Bildung im Land klärt: „Pädagogische Orientierung für eine geschlechtersensible Bildung an Schulen in Nordrhein-Westfalen“.<sup>37</sup> Diese Publikation unterstützt Schulen dabei, den Unterricht und das Schulleben geschlechtersensibel zu gestalten.

#### **b. einige oder alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen angehen, die in der Istanbul-Konvention behandelt werden;**

Das BMFTR hat Maßnahmen im Bereich „Hochschulbildung und Forschung“ gefördert, um Geschlechterstereotype abzubauen und das Bewusstsein für geschlechtsspezifische Gewalt und deren Prävention zu schärfen. Das BMFTR hat Maßnahmen ergriffen, um zur Sensibilisierung für geschlechtsspezifische Gewalt an deutschen Hochschulen beizutragen. Es hat eine Studie mit dem Titel „Expertise zu sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Wissenschaft unter besonderer Berücksichtigung von Diversität und Intersektionalität“<sup>38</sup> in Auftrag gegeben, die auf ausgewählten Ergebnissen und weiteren Analysen von Daten des EU-geförderten Projekts UniSAFE basiert.<sup>39</sup> Die Studie konzentrierte sich insbesondere auf intersektionale Aspekte, um ein detaillierteres Bild der Situation an Hochschulen und Forschungseinrichtungen in Deutschland zu zeichnen und so eine Grundlage für praktische Ansätze an Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in der Wissenschaftspolitik zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde in der Studie statistisch analysiert, welche Arten von Gewalt an 46 deutschen Hochschulen und Forschungseinrichtungen vorkommen und welche Auswirkungen geschlechtsspezifische Gewalt hat. Außerdem wurde analysiert, ob und wie Fehlverhalten gemeldet wird. Die Studie bestätigt, dass ein breiteres Verständnis von Gewalt Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt einschränken kann. Darüber hinaus zeigt sich, dass eine Diskussion, die sich ausschließlich auf die Fragen von Rechtsverstößen und Rechtsfolgen stützt, eine Kommunikationsbarriere über die erheblichen Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewaltformen darstellt, die arbeits-, disziplinar- oder strafrechtlich nicht greifbar sind. Die Ergebnisse wurden auch im Rahmen einer Runder-Tisch-Diskussion „Sexismus in der Wissenschaft“ im Juni 2024 vorgestellt, zu der das Ministerium 20 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Forschungseinrichtungen, Universitäten, Beratungsstellen und Interessenvertretungen für den Wissenstransfer zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt eingeladen hatte.

Das vom BMFTR geförderte Projekt „Digital Hate – Digitale Gewalt gegen Professorinnen in umkämpften Wissensgebieten“ (Laufzeit: 2024–2027) entwickelt Maßnahmen zur Bekämpfung digitaler Gewalt gegen Professorinnen. Es untersucht geschlechtsspezifische digitale

37 [https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/upload/Gender/Pädagogische\\_Orientierung\\_2022\\_web.pdf](https://www.schulentwicklung.nrw.de/q/upload/Gender/Pädagogische_Orientierung_2022_web.pdf)

38 Lipinsky, A. (2024): „Expertise zu sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt in der Wissenschaft unter besonderer Berücksichtigung von Diversität und Intersektionalität“, <https://doi.org/10.21241/ssoar.97554>

39 „UniSAFE – Geschlechtsbezogene Gewalt beenden“, <https://unisafe-gbv.eu/>

Gewalt gegen Professorinnen in der Gender-, Migrations- und Klimaforschung und trägt zur Weiterentwicklung von Gegenstrategien und Unterstützungsstrukturen an Hochschulen und Universitäten bei. Zielgruppen sind: Professorinnen in der Gender-, Migrations- und Klimaforschung, Akteurinnen und Akteure an Hochschulen und Universitäten (zum Beispiel Hochschulleitungen, Gleichstellungs-/Frauenbeauftragte), die breite wissenschaftliche und praktische Öffentlichkeit. Das Fördervolumen beträgt rund 500.000 Euro.

Als eine der Maßnahmen gegen die „Leaky Pipeline“ in der Wissenschaft haben Bund und Bundesländer 2008 das „Professorinnenprogramm“ (PP) aufgelegt und seitdem insgesamt 820 Millionen Euro bereitgestellt, mit denen insgesamt 910 Professuren finanziert wurden. Im Rahmen des Programms werden Gleichstellungsstrukturen an Hochschulen gestärkt. Einige Universitäten haben Präventions- und Schutzmaßnahmen in ihre Gleichstellungskonzepte aufgenommen, zum Beispiel durch anonyme und vertrauliche Erstberatung für von Diskriminierung, geschlechtsspezifischer Gewalt oder Belästigung und Mobbing Betroffene, Leitlinien gegen Geschlechterdiskriminierung und sexuelle Belästigung, Aktionstage, Workshops und Podiumsdiskussionen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Gewalt.

Verschiedene Bundesländer setzen vielfältige Maßnahmen zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen um. In Hamburg bieten Hochschulen und Beratungsstellen Sensibilisierungsmaßnahmen und verbindliche Antidiskriminierungsrichtlinien an. In Rheinland-Pfalz gibt es neben Beratungsstellen auch Informationsdienste an Universitäten. Thüringen sorgt für diskriminierungsfreie Schulbücher, während Rheinland-Pfalz Präventionsprogramme in Kindergärten und Schulen sowie interaktive Projekte zur Förderung sexueller Selbstbestimmung unterstützt. Nordrhein-Westfalen stärkt Schulen durch Fachportale, Beratungsstellen und Schulungen zu Themen wie weiblicher Genitalverstümmelung und Menschenhandel. Im Saarland werden Fachkräfte praxisnah geschult, um Gewalt frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Insgesamt liegt der Fokus auf Prävention, Beratung und Empowerment, um sichere Lernumgebungen zu schaffen.

Es ist klar, dass die Prävention und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt im Bildungsbereich eine Kombination aus institutionellen Schutzmaßnahmen, gezielten Sensibilisierungsprogrammen und professionellen Schulungen sowie niedrigschwelligen Beratungsangeboten und Empowerment-Initiativen erfordern.

Weitere Einzelheiten finden Sie in den Antworten auf Frage 10a.

**c. die Einbeziehung digitaler Kompetenz und Online-Sicherheit in die offiziellen Lehrpläne fördern, wie in der Allgemeinen Empfehlung Nummer 1 der GREVIO zur digitalen Dimension der Gewalt gegen Frauen vorgesehen;**

Um geschlechtsspezifischer Gewalt im digitalen Raum vorzubeugen, fördern mehrere Bundesländer die digitale Kompetenz und Online-Sicherheit an Schulen und Hochschulen.

Aus diesem Grund wurden digitale Kompetenzen und der Schutz vor digitaler Gewalt in Bildungsplänen verankert und durch die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien begleitet (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Berlin). In mehreren Bundesländern (Hessen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen) werden Schulungen und Seminare zu Themen wie digitaler Sicherheit, digitaler sexualisierter Gewalt und Cybergrooming angeboten. Gemäß § 15 des Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetzes, das den Schutz von Kindern vor schädlichen elektronischen Medien gewährleistet, arbeiten Träger der Jugendhilfe mit Polizeibehörden und Schulen zusammen und werden dabei von landesfinanzierten Facheinheiten unterstützt.

**d. sicherstellen, dass das in der Schule verwendete Unterrichtsmaterial keine negativen Geschlechterstereotype über Frauen und Männer aller Altersgruppen vermittelt;**

Schon im Grundschulalter assoziieren Kinder viele Berufe mit einem bestimmten Geschlecht. Die vom BMBFSFJ geförderte Initiative „Klischeefrei“ will mit dem Methodenset „Klischeefrei durch die Grundschule“ Geschlechterstereotype abbauen. Es stellt Methoden für die pädagogische Arbeit mit Kindern, Leitfäden zur Sensibilisierung und Selbstreflexion von Lehrkräften sowie zur Einbindung von Eltern vor. Ergänzt wird das Methodenset durch zwei Lesebücher für Anfängerinnen und Anfänger sowie Fortgeschrittene. Der Methodenordner und die einzelnen Methoden stehen auch zum Download zur Verfügung.<sup>40</sup>

Für die Sekundarstufe I wird das Methodenset „Klischeefrei macht Schule“ angeboten, das zwölf interaktive Unterrichtsmethoden für Schülerinnen und Schüler umfasst. Darüber hinaus bietet es zwei Methoden, die in der Eltern-Lehrkräfte-Arbeit und für schulinterne Entwicklungsprozesse für eine von Geschlechterstereotypen freien Berufs- und Studienwahl eingesetzt werden können.

Die ebenfalls vom BMBFSFJ geförderte Initiative YouCodeGirls bietet ein Handbuch für Grundschullehrkräfte an.<sup>41</sup> Ein Handbuch für Sekundarschullehrkräfte ist in Entwicklung. Die Handbücher sollen Mädchen spielerisch an Programmieraktivitäten heranzuführen. Im Fokus stand zunächst eine Lernplattform für Mädchen, um sie für das Programmieren zu begeistern. Seit 2024 fördert das BMBFSFJ YouCodeGirls-Lernmodule mit geschlechter-

---

40 [https://www.klischee-frei.de/de/klischeefrei\\_92804.php](https://www.klischee-frei.de/de/klischeefrei_92804.php)

41 <https://youcodegirls.de/portal/>

gerechter Didaktik und berufsorientierten Inhalten, einen YouCodeGirls-Blog für berufsorientierten Austausch sowie einen Berufcheck. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Staatsmodernisierung (BMDs) unterstützt die Weiterentwicklung des Online-Portals.

Einige Bundesländer ergreifen zudem Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die an Schulen und Hochschulen verwendeten Lehrmaterialien keine schädlichen Geschlechterstereotype vermitteln und Diskriminierung aktiv entgegenwirken. Dazu gehören die Förderung einer geschlechtersensiblen Sprache, die Sensibilisierung und Fortbildung von Lehrkräften sowie die Integration von Diversität in die Lehrinhalte (zum Beispiel Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein).

Darüber hinaus werden Präventions- und Schutzkonzepte zur Bekämpfung von Gewalt – insbesondere sexualisierter Gewalt – in Schulen und Kindergärten verankert und durch Beratungsangebote und Informationskampagnen unterstützt (zum Beispiel Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg). Auch Hochschulen bieten ergänzende Angebote wie Beratung, Sensibilisierungsprogramme und niedrigschwellige Unterstützung für Betroffene an, fördern eine gendergerechte Sprache und ermöglichen Identitätswandel im universitären Kontext. In einigen Bundesländern unterliegt die Zulassung von Schulbüchern Kriterien, die diskriminierende Inhalte ausschließen. In Berlin wählen Lehrkräfte eigenständig Unterrichtsmaterialien aus, die altersgerecht, gewaltfrei und frei von Geschlechterstereotypen sein müssen, über deren Einführung entscheiden fachspezifische Gremien (zum Beispiel Hessen, Nordrhein-Westfalen). In Brandenburg wurden verschiedene Leitfäden und Handlungsrahmen veröffentlicht. Insgesamt besteht das Ziel darin, durch ein breites Maßnahmenpektrum geschlechtersensible, diskriminierungsfreie Bildungs- und Schutzzräume zu schaffen.

**e. maßgeschneiderte Interventionen anbieten, die darauf abzielen, geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und alle Mädchen zu stärken, einschließlich derjenigen, die von intersektionaler Diskriminierung bedroht sind.**

Verschiedene Bundesländer und Hochschulen bieten gezielte Maßnahmen zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Stärkung der Rolle der Mädchen an. Dazu gehören Selbstbehauptungskurse, Workshops, Schutzkonzepte an Schulen und Sensibilisierungsprogramme für Lehrkräfte und Schülerinnen. Ergänzend dazu gibt es Präventionskampagnen, spezielle Berufsorientierungsprogramme, Schulungen zum Thema Kinderschutz sowie Initiativen gegen Sexismus und Diskriminierung – alles mit dem Ziel, Mädchen und diskriminierungsgefährdete Gruppen zu stärken und zu schützen.

Weitere Informationen finden Sie auch in den Antworten auf die Fragen 9 und 10a, 10b und 10d.

## Artikel 15: Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen

**11. Bitte füllen Sie die Tabellen 1 und 2 im Anhang aus, um einen umfassenden Überblick über die Berufsgruppen zu erhalten, die Aus- und Weiterbildungen zu den verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt erhalten. Bitte geben Sie an, wie häufig und in welchem Umfang die Schulungen stattfinden und ob sie verpflichtend sind.**

Ausführliche Informationen finden Sie in den Tabellen 1 und 2 im Anhang 1.

Das Projekt „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs“ war eine Verbundinitiative, die vom BMBFSFJ im Rahmen des Bundesinnovationsprogramms vom 1. Mai 2019 bis 30. April 2022 gefördert wurde. Zu den Projektaktivitäten gehörte die Entwicklung eines interdisziplinären E-Learning-Curriculums zur (Weiter-)Schulung von Fachkräften, die in ihrer täglichen Arbeit mit dem Thema häusliche Gewalt konfrontiert sind.

Seit Juni 2022, dem Ende der Bundesförderung, übernehmen die Bundesländer die gemeinsame Finanzierung des Kurses und stellen sicher, dass dieser weiterhin kostenlos für Fachkräfte verfügbar ist.<sup>42</sup>

Einen Überblick über die Aus- und Weiterbildungsangebote bietet der Monitor Gewalt gegen Frauen der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt in Abschnitt 2.2.<sup>43</sup>

Das BMBFSFJ unterstützt die Vernetzungsstellen Frauenhauskoordinierung e.V. und den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe sowie deren Projekte. Insbesondere im Rahmen der Projekte zu digitaler Gewalt oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz werden zahlreiche Weiterbildungs- und Trainingsangebote initiiert.

Die digitale UBSKM-Schulung „Was ist los mit Jaron?“ richtet sich an Lehrkräfte und andere Schulmitarbeitende.<sup>44</sup> Die interaktive Schulung ist kostenlos und leicht zugänglich, um möglichst viele Fachkräfte an Schulen über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu schulen. Ziel ist es, Fachkräfte zu befähigen, auf Kinder und Jugendliche zu reagieren, die von sexueller Gewalt berichten. Bisher haben sechs Prozent der deutschen Lehrkräfte zumindest teilweise an der Schulung teilgenommen.

Richterinnen und Richter unterliegen nach dem Beamtenrecht einer allgemeinen Fortbildungspflicht. Aufgrund ihrer richterlichen Unabhängigkeit entscheiden Richterinnen und Richter individuell, in welcher Form sie diesen Pflichten nachkommen, etwa durch eine Fachlektüre oder die Teilnahme an Präsenz- oder Online-Veranstaltungen. Eine Verpflichtung

42 <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

43 [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere\\_Publikationen/Monitor\\_Gewalt\\_gegen\\_Frauen.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf), Seite 145 f.; Zusammenfassung: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere\\_Publikationen/Summary\\_Monitoring\\_Report\\_Gewalt\\_gegen\\_Frauen.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Summary_Monitoring_Report_Gewalt_gegen_Frauen.pdf) (Seite 15)

44 <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>

tung zur Teilnahme an einer bestimmten Fortbildung kann grundsätzlich nicht durch den Dienstherrn oder die Dienstherrin erfolgen. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind hingegen weisungsgebunden. Die Fortbildung obliegt in erster Linie den Bundesländern.

Die Ausbildung aller Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr umfasst Inhalte zum Umgang mit Sexualität, zum Schutz vor (sexueller) Belästigung, zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz vor Gewalt als Präventionsmaßnahme zur Verhinderung von Gewalt- und Sexualdelikten. Darüber hinaus gibt es spezifische Sensibilisierungsmaßnahmen und gezielte Schulungen für Militärangehörige in Friedensmissionen zu den Themen sexuelle Ausbeutung und Missbrauch sowie sexuelle Belästigung. Für Fachkräfte der Sozialdienste der Bundeswehr gibt es ebenfalls Ausbildungsmaßnahmen, um die Beratung und Unterstützung von Soldaten und Soldatinnen und ihren Familien zu verbessern, die Opfer häuslicher Gewalt oder Opfer psychischer oder physischer Gewalt in ihrem beruflichen oder privaten Umfeld geworden sind.

Die einzelnen Bundesländer haben unterschiedliche Anforderungen an Art und Umfang der Fortbildung. In der Regel können Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aber auch Veranstaltungen aus einem festgelegten Programm auswählen. Die Bundesländer haben ein breites Spektrum an Fortbildungsprogrammen entwickelt.

Die Deutsche Richterakademie, eine überregionale Bildungseinrichtung, die gemeinsam von Bund und Bundesländern gefördert wird, bietet regelmäßig Fortbildungen an, wie sie beispielsweise in Tabelle 2 aufgeführt sind.

Mehrere Bundesländer bieten auf Grundlage der IK Aus- und Weiterbildungen für verschiedene Berufsgruppen zum Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt an. Die meisten Schulungen sind nicht verpflichtend, die Teilnahme ist in der Regel an eine allgemeine Schulungspflicht geknüpft oder wird als freiwillig empfohlen. Eine systematische Erfassung der Teilnahme erfolgt selten.

### **Polizei**

In Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Baden-Württemberg sind Themen wie häusliche und sexualisierte Gewalt, Opferschutz und interkulturelle Kommunikation fest in der polizeilichen Aus- und Weiterbildung verankert. In Hessen sind die Themen häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Opferschutz und interkulturelle Kompetenz ebenfalls Bestandteil verschiedener Polizeiausbildungen. Es gibt eine separate Ausbildung für Opferschutzbeauftragte und Opferschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren. Mecklenburg-Vorpommern setzt ebenfalls realistische Rollenspiele ein und bezieht Akteure der Zivilgesellschaft mit ein.

### **Justiz**

Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen bieten gezielte Fortbildungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an.

### **Ausbildung**

Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Bayern, Hamburg und Berlin bieten regelmäßig Fortbildungen für Lehrkräfte und pädagogisches Personal zu den Themen Gewaltprävention, sexualisierte Gewalt und Cybermobbing an. Die Lehramtsstudiengänge beinhalten entsprechende Curricula, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen und Berlin.

### **Gesundheits- und Sozialdienste**

Niedersachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Berlin bieten Fachschulungen zu Themen wie Gewalt in der Schwangerschaft, weibliche Genitalverstümmelung und kultursensible Betreuung an. In Mecklenburg-Vorpommern ist der bundesweite Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ weit verbreitet, der sich mit Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt beschäftigt. Der Online-Kurs wird gemeinsam von den 16 Bundesländern finanziert und steht allen Interessierten offen.

### **Soziale Arbeit und Einrichtungen**

Hamburg bietet ehrenamtliche Sensibilisierungsprogramme an und in Sachsen-Anhalt wird die Ausbildung durch staatlich geförderte Projekte wie die Landeskoordinierungsstelle zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (LIKO) angeboten. Darüber hinaus gelten gesetzliche Anforderungen an Qualifikationen im Kinderschutz.

### **Interdisziplinäre und digitale Weiterbildung**

Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt nutzen digitale Formate wie den bundesweiten Online-Kurs und interdisziplinäre Tagungen. Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern fördern die landesweite Vernetzung und Zusammenarbeit von Polizei, Justiz und Sozialberufen.

### **Leuchtturmprojekte in den Bundesländern**

Rheinland-Pfalz: Landesprojekt zu FGM/C inklusive Fortbildung für Fachkräfte in Asylunterkünften.

Nordrhein-Westfalen: Ausbildungsbegleitung und Monitoring in Beratungsstellen und Frauenhäusern. Mindestausbildungsstunden für Fachkräfte: >75 Prozent Zielerreichung.

Berlin: Koordination der Ausbildungsaktivitäten startet 2024 zentral durch BIG e.V.

Baden-Württemberg: Für den Berufseinstieg in der Justiz sind verpflichtende Inhalte zum Opferschutz und zur Zeugenpsychologie enthalten.

Brandenburg: Eine professionelle und strukturierte Erstbefragung ist sichergestellt, verbunden mit hohen Standards im Zuge der Strafanzeigeerstellung. Im Ermittlungsablauf waren keine Anpassungen erforderlich. Die Möglichkeiten zur audiovisuellen Befragung wurden erweitert.<sup>45</sup>

---

45 [https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE\\_StrafStatG.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_StrafStatG.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

**12. Bitte geben Sie an, ob die Expertise von Frauenrechtsorganisationen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten in die Konzeption und/oder Durchführung der Schulung integriert wird.**

Im Rahmen des Projekts „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs“ (siehe Frage 11) wurde ein Projektbeirat unter Beteiligung von Frauenrechtsorganisationen (Frauenhauskoordinierung e.V., bff, ZIF DaMigra und Weibernetz) gegründet. Der Beirat war an der Gestaltung und den Inhalten des Kurses beteiligt.

Die Expertise von Frauenrechtsorganisationen oder spezialisierten Unterstützungsdiensten wird in die Konzeption und Durchführung zentraler und innerbetrieblicher Fortbildungsmaßnahmen der Bundespolizei insbesondere zum polizeilichen Opferschutz integriert.

Bundesweit wird die Expertise von Frauenrechtsorganisationen und spezialisierten Unterstützungsangeboten systematisch in die Aus- und Weiterbildung von Polizei, Justiz und anderen Berufsgruppen integriert. In einigen Bundesländern werden Fachorganisationen nicht nur hinzugezogen, sondern wirken aktiv an der Konzeption und Durchführung von Weiterbildungsangeboten mit (Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Bremen). Hessen und Sachsen berichten überwiegend von projektbezogenen oder einmaligen Kooperationen, bei denen die Expertise insbesondere in Schulungen zum Opferschutz und zur polizeilichen Gewaltprävention einfließt. Andere Bundesländer integrieren das Thema häusliche Gewalt breiter in die polizeiliche Aus- und Weiterbildung mit externen Expertinnen und Experten (Bayern, Brandenburg) sowie in die juristische Fortbildung (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz). Berlin und Baden-Württemberg setzen auf Täterarbeit und spezialisierte Weiterbildungsangebote, auch in enger Zusammenarbeit mit Fachstellen.

Detaillierte Informationen der Bundesländer können beim BMBFSFJ erfragt werden.

**Artikel 16: Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme**

**13. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Zahl der verfügbaren präventiven Interventions- und Behandlungsprogramme für Täter häuslicher und sexueller Gewalt zu erhöhen, und zwar sowohl für die freiwillige als auch für die obligatorische Teilnahme.**

Die Bundesregierung legt großen Wert auf Gewaltprävention und Schulungsprogramme für Täter häuslicher Gewalt und hat in der Gewaltschutzstrategie nach der IK Prävention und Täterarbeit einen hohen Stellenwert eingeräumt. Im Koalitionsvertrag heißt es: „Wir ergreifen weitere Schutzmaßnahmen für betroffene Frauen: Wir stärken Prävention, Aufklärung

und Täterarbeit [...].<sup>46</sup> Nach dem GewHG, das 2025 in Kraft trat, sollen die Bundesländer Maßnahmen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen ergreifen, darunter auch Maßnahmen, die sich an Gewaltausübende richten.

Die Verantwortung für die Prävention von Gewalt gegen Frauen und für Programme für Täter häuslicher Gewalt liegt bei den Bundesländern und Kommunen. Der Bund sollte aufgrund seiner begrenzten Förderkompetenz grundsätzlich keine einzelnen Täterarbeitsstellen unterstützen. Maßnahmen wie die Förderung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (siehe Antwort auf Frage 14a.) zielen darauf ab, die Täterarbeit in Deutschland zu stärken und zu professionalisieren. Dadurch soll die Zahl der verfügbaren Präventionsprogramme für Täter häuslicher Gewalt erhöht werden.

Die Bundesländer setzen in ihrer Täterarbeit und der Prävention häuslicher Gewalt unterschiedliche Schwerpunkte. So unterstützen Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen-Anhalt landesweite Täterprogramme mit Schwerpunkt auf sozialtherapeutischer Gruppenarbeit, forensischen Ambulanzen und deliktsorientierter Behandlung im Strafvollzug. Rheinland-Pfalz betreibt im Rahmen des Programms „Contra Häusliche Gewalt!“ ein Netzwerk von neun Täterinterventionsstellen, die sich vor allem an Selbstüberweiser und gerichtlich angeordnete Teilnehmer richten. Nordrhein-Westfalen verfolgt einen landesweiten Ansatz mit mindestens einer geförderten Beratungsstelle pro Landgerichtsbezirk, unterstützt durch Koordinierungsstellen auf Landesebene. Bremen baut Täterprogramme durch die Ausbildung von Anti-Gewalt-Coaches und die Finanzierung gerichtlich angeordneter Zwangsmaßnahmen aus. Das Saarland unterstützt die Täterprogramme „Neue Wege“ (Schwerpunkt sexualisierte Gewalt) und „Perspektive“ (Schwerpunkt häusliche Gewalt), integriert die Täterarbeit in den Strafvollzug und die Bewährungshilfe und arbeitet eng mit zivilgesellschaftlichen Akteuren zusammen. Baden-Württemberg evaluiert derzeit seine Täterprogramme und entwickelt unter der Leitung eines Konsortiums aus neun Organisationen einen Rahmen zur Qualitätssicherung. Brandenburg baut sein Beratungsangebot seit 2020 durch das staatlich geförderte Gewaltpräventionszentrum BB aus, das durch polizeiliche Richtlinien zur Teilnahme an der Gewaltpräventionsberatung ergänzt wird.

Die Programme umfassen Gruppen- und Einzelsitzungen, verpflichtende und freiwillige Teilnahme, sozialtherapeutische und deliktsorientierte Interventionen sowie eine umfassende Betreuung vor, während und nach der Haft. Die Vielfalt der Ansätze spiegelt regionale Bedürfnisse, rechtliche Rahmenbedingungen und das Ziel einer möglichst effektiven Gewaltprävention wider.

#### **14. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen, die ergriffen wurden, um:**

Deutschlandweit gibt es vielfältige Maßnahmen zur Unterstützung und Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt sowie zur Täterarbeit. In Baden-Württemberg bietet die Polizei Anschlussberatung an, informiert Opfer über ihre Rechte und vermittelt sie an Hilfsangebote. Nordrhein-Westfalen finanziert Täterprogramme, die auf Prävention und Verhaltens-

---

<sup>46</sup> Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: „Verantwortung für Deutschland“ für die 21. Legislaturperiode, Seite 103, Zeile 3272–3273, [https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19\\_koalitionsvertrag.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19_koalitionsvertrag.pdf)

änderung setzen und eine enge Zusammenarbeit zwischen Behörden und Hilfsangeboten vorsehen. Hamburg hat die täterbezogene Polizeiarbeit per Gesetzesänderung gesetzlich verankert. Sachsen führt in enger Zusammenarbeit mit Opferhilfsangeboten landesweite Kampagnen, Schulungen und Standards für die Arbeit mit Gewalttätern durch. Insgesamt zielen diese Maßnahmen darauf ab, Opfer zu schützen und Gewalt durch gezielte Interventionen und Koordination zwischen den Akteuren zu verhindern.

### **a. die Zahl der Männer und Jungen zu erhöhen, die an Täterprogrammen für häusliche und sexuelle Gewalt teilnehmen;**

Die Bedeutung der Täterarbeit hat in den letzten Jahren unter anderem durch das Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung (TätVerstG) zugenommen.<sup>47</sup> Das Gesetz enthält Regelungen zur Verbesserung und Erweiterung der Möglichkeiten, Täter durch Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens in qualifizierte Täterprogramme einzuweisen.

Bei häuslicher Gewalt kann die Polizei Täter an Einrichtungen der Täterarbeit verweisen. Staatsanwaltschaften und Strafgerichte können Hinweise zur Teilnahme am Täterprogramm erteilen. Zudem prüft die Bundesregierung die Möglichkeit, im GewSchG eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für den gerichtlich angeordneten Einsatz elektronischer Fußfesseln nach spanischem Vorbild und für verpflichtende Anti-Gewalt-Schulungen für Täter zu schaffen.

Das BMBFSFJ unterstützt Täterarbeit durch die Förderung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (BAG TäHG). Die BAG TäHG ist ein profeministischer, interinstitutioneller und interkultureller Dachverband der Einrichtungen der Täterarbeit in Deutschland. Ziel der Bundesförderung ist unter anderem eine Professionalisierung der Vertretung der Täterarbeit auf Bundesebene und damit indirekt eine bundesweite Verbesserung der Täterarbeit.

Um die Teilnahme von Männern und Jungen an Täterprogrammen im Zusammenhang mit häuslicher und sexualisierter Gewalt zu erhöhen, setzen verschiedene Bundesländer auf eine stärkere Vernetzung, verbesserte Öffentlichkeitsarbeit und proaktives Engagement. Im Saarland werden im Rahmen polizeilicher Ermittlungen Informationen über Täterprogramme weitergegeben und Materialien an potenzielle Täter ausgehändigt. Thüringen unterstützt das Projekt ORANGE an mehreren Standorten und verfolgt proaktive Ansätze, darunter die Weitergabe von Daten an Beratungsstellen und die Einbindung von Jugendämtern und Gerichten, um einen niedrighschwelligem Zugang zu gewährleisten. Schleswig-Holstein baut seine spezialisierten Angebote aus und kooperiert mit Netzwerken und öffentlichen Kampagnen, um die Reichweite zu erhöhen. Hessen unterstützt seit vielen Jahren die Täterarbeit und finanziert auch Angebote für Täterinnen. Berlin setzt das Pilotprojekt „Beratungszentrum zum Schutz vor Gewalt“ um, eine Beratungsstelle zur Gewaltprävention, die breit beworben wird und anerkannten Standards folgt, um die Sicherheit der Betroffenen zu gewährleisten. In Brandenburg gibt es eine enge Zusammenarbeit mit der regional verankerten Fachstelle Gewaltprävention, die mit Tätern arbeitet. Die Bekanntmachung der

---

47 [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=//\\*\\*%5b@attr\\_id=%27bgbl112s2298.pdf%27%5d#/switch/tocPane?\\_ts=1751276771673](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//**%5b@attr_id=%27bgbl112s2298.pdf%27%5d#/switch/tocPane?_ts=1751276771673)

Angebote erfolgt im Rahmen der polizeilichen Aufgabensteuerung und der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit. Die verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und lokale Vernetzungsarbeit der Stabsstelle Gewaltprävention zeigen Wirkung.

### **b. sicherzustellen, dass die Täterprogramme bewährte Verfahren anwenden;**

Die BAG TäHG hat den Standard „Täterarbeit bei häuslicher Gewalt“ entwickelt.<sup>48</sup> Dafür wurden langjährige praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse zusammengetragen. Der Standard wurde mit Vertreterinnen und Vertretern des Frauenhilfesystems und der Wissenschaft abgestimmt. Kernpunkte sind Vorgaben zu Inhalt und Dauer sozialer Trainingsprogramme sowie zur Qualifikation des Personals. Der Standard thematisiert unter anderem den Schutz von Gewaltbetroffenen und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen in Verbänden. Der Standard dient allen Mitgliedern der BAG als verbindliche Grundlage für die Arbeit mit Tätern häuslicher Gewalt.

Maßnahmen zur Sicherstellung der Best-Practice-Standards in Täterprogrammen sind unter anderem der Einsatz qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, regelmäßige Schulungen, standardisierte Verfahren und eine kontinuierliche Evaluation.

Im Strafvollzug wird die Qualitätssicherung durch den Einsatz qualifizierter Fachkräfte wie Psychologinnen und Psychologen sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gewährleistet, die etablierte, bundesweit anerkannte Programme nutzen. Darüber hinaus werden regelmäßige Schulungen, Supervisionen und ein Austausch zwischen den Institutionen durchgeführt, um hohe Standards aufrechtzuerhalten.

In Bayern werden jährliche Konferenzen für die Leitungen sozialtherapeutischer Einrichtungen organisiert und externe Expertenorganisationen in die Behandlungsmaßnahmen eingebunden. Niedersachsen hat ein Stufenmodell eingeführt, das die Wirksamkeit von Interventionen anhand objektiver Kriterien bewertet und die Qualität durch Evaluationen sicherstellt. Schleswig-Holstein hat im Rahmen des Resozialisierungsgesetzes Leistungsstandards definiert, die landesweit umgesetzt werden. Thüringen überarbeitet derzeit seine Förderrichtlinien, um die fachlichen Anforderungen an das Personal zu klären und dessen Qualifikation sicherzustellen. Bremen hat auch den Standard des BAG für die staatlich finanzierten Täterprogramme umgesetzt.

---

48 <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/b8e655a98504ca7aa3e3cc4e1b7e16c0/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>

### **c. die Sicherheit der Opfer und der Zusammenarbeit mit spezialisierten Hilfsdiensten für Opfer zu gewährleisten;**

Der Standard der BAG TäHG ist für alle Mitglieder der BAG verbindlich (siehe oben, Frage 14b). Er lautet:

„Im Sinne des Opferschutzes sind eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Frauenhilfestellen und die Entwicklung gemeinsamer Vorgehensweisen gegen häusliche Gewalt notwendig und zu fördern. [...] Die Täterhilfestelle strebt Kooperationsvereinbarungen mit der zuständigen örtlichen Frauenhilfestelle an, in denen ein Verfahren zur Weiterleitung von Frauen festgelegt wird. In diesen Kooperationsvereinbarungen soll geklärt werden, (1) ob und wie im Einzelfall ein Informationsaustausch zwischen Täterprogramm und Frauenhilfestelle erfolgen kann und (2) ob und unter welchen Voraussetzungen gemeinsame Gespräche mit Täterin und Opfer zur Klärung sicherheitsrelevanter Fragen stattfinden sollen.“

Mehrere Bundesländer verfolgen umfassende Strategien zum Opferschutz und zur Täterarbeit, die eng miteinander abgestimmt sind (Niedersachsen, Bayern, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin). Im Strafvollzug steht die Sicherheit der Opfer im Mittelpunkt: In Bayern, Mecklenburg-Vorpommern und anderen Bundesländern werden Kontaktversuche von Tätern aus der Haft heraus konsequent überwacht und unterbunden. Auch während der Entlassung oder im Anschluss an die Haft gelten Kontaktbeschränkungen, um ungewollte Begegnungen zu vermeiden. Darüber hinaus bestehen klare Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten der Opfer.

Neben der räumlichen Trennung von Täter und Opfer fördern die Bundesländer den Täter-Opfer-Ausgleich und die Täterberatung als zentrale Instrumente des Opferschutzes. In Bayern beispielsweise können sich Opfer, die Wiedergutmachung suchen, an anerkannte Vermittlungsstellen wenden. In Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Schleswig-Holstein ist die Täterberatung systematisch in Unterstützungsnetzwerke eingebunden, die eng mit Opferberatungsstellen zusammenarbeiten. Polizeiliche Maßnahmen wie die Einbindung von Tatverdächtigen in Unterstützungsprogramme ergänzen die Präventionsbemühungen und tragen dazu bei, das Rückfallrisiko zu senken.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die enge Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener Akteure, darunter Justiz, Polizei, Sozialdienste, Jugendämter und spezialisierte Hilfsorganisationen. In Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen nehmen Fachkräfte beispielsweise an behördenübergreifenden Hochrisiko- und Fallkonferenzen teil, um den Schutz vor häuslicher und anderer Gewalt zu stärken. In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Koordinierung der Maßnahmen der Bewährungshilfe in enger Zusammenarbeit mit gemeindenahen Täterhilfeeinrichtungen und spezialisierten Trägern.

### **d. sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Programme überwacht und ausgewertet werden.**

Gefördert vom BMBFSFJ, entwickelt die BAG TäHG derzeit ein Programm zur kontinuierlichen Datenerhebung und -auswertung in der Täterarbeit, um vertiefte Erkenntnisse über die Arbeit mit gewaltausübenden Menschen in Deutschland zu gewinnen. In der ersten Projektphase wurde ein Programm zur Falldatenerfassung entwickelt. Dieses ermöglicht den Mitgliedern und der BAG TäHG eine kontinuierliche und differenzierte Datenerhebung und

-analyse. Die Daten können genutzt werden, um Aussagen über soziodemografische Daten, Besonderheiten, Entwicklungen, Unterschiede und Kontinuitäten in der Täterarbeit und ihrer Zielgruppe zu treffen und Beratungsangebote anzupassen. Darüber hinaus können solche Daten Aufschluss über Dynamiken und Entwicklungen im Bereich häuslicher Gewalt geben.

Viele Bundesländer stellen sicher, dass Täterbehandlungsprogramme auf wissenschaftlichen Standards basieren und standardisiert, überwacht und evaluiert werden (Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen). Rheinland-Pfalz ist gemäß seinem Landesstrafvollzugsgesetz verpflichtet, dem Landtag regelmäßig Bericht zu erstatten und den Erfolg seiner Maßnahmen zu bewerten. Thüringen fördert Täterprogramme finanziell und überprüft die Mittelverwendung und Zielerreichung jährlich anhand detaillierter Berichte und Leistungsindikatoren, während Schleswig-Holstein Jahresberichte, systematische Dokumentation, Risikobewertungen (ODARA) und interne Evaluationen nutzt. Sachsen-Anhalt verlangt von der geförderten Beratungsstelle ProMann eine jährliche Berichterstattung. In Mecklenburg-Vorpommern werden die Programme im Rahmen der allgemeinen Aufsicht über den Strafvollzug überwacht. Hessen verfügt seit 2015 über ein einheitliches System zur statistischen Erfassung der Täterarbeit und hat mehrere Evaluationen beim Kriminologischen Forschungsinstitut in Auftrag gegeben. Niedersachsen fördert aktuell elf Täterarbeitseinrichtungen und erarbeitet derzeit eine Richtlinie zur Täterarbeit.

## Artikel 18: Allgemeine Verpflichtungen

**15. Bitte geben Sie Informationen zu bestehenden Mechanismen, Strukturen oder Maßnahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit an, die dem Schutz und der Unterstützung von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen dienen, die in der Istanbul-Konvention behandelt werden (zum Beispiel interdisziplinäre Arbeitsgruppen, Fallmanagementsysteme, sektorübergreifende Protokolle/Leitlinien und so weiter). Bitte beschreiben Sie:**

Deutschlandweit gibt es zahlreiche interdisziplinäre und ebenenübergreifende Kooperationen in unterschiedlichen Formaten und Konstellationen. Informationen zur Zusammenarbeit und Vernetzung finden Sie im Abschnitt II. C. „Integration der Arbeit von NGOs und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren“ im „Ersten Staatenbericht Deutschland“ (Seite 5 ff.). Die im „Ersten Staatenbericht Deutschland“ beschriebenen Maßnahmen wurden fortgeführt beziehungsweise weiterentwickelt, um alle von der IK abgedeckten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt abzudecken.

Die zentrale Aufgabe der Koordinierungsstelle nach der IK besteht darin, Mechanismen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zu fördern. Sie trägt zur Zusammenarbeit auf Bundes-, Landes- und lokaler Ebene bei und unterstützt diese. Sie fördert die Einbeziehung vielfältiger, ebenenübergreifender und interdisziplinärer Perspektiven.

Bund, Bundesländer und Kommunen setzen nach eigenem Ermessen vielfältige ressortübergreifende Kooperationsmechanismen um. In jedem Bundesland gibt es auf verschiedenen Ebenen Runde Tische, Arbeitsgruppen, Netzwerke oder andere Foren, in denen Fachkräfte aus dem öffentlichen und nichtstaatlichen Bereich zusammenkommen und sich regelmäßig austauschen. Einige Bundesländer haben ressortübergreifende Formate zur Umsetzung der IK etabliert (Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Saarland, Sachsen, Berlin und Niedersachsen). Darüber hinaus finden Fachdialoge, Konferenzen und Veranstaltungen statt, um die interdisziplinäre und ebenenübergreifende Zusammenarbeit zu fördern. In mehreren Bundesländern wurden Leitlinien, Qualitätsstandards und ähnliche Rahmenwerke für unterschiedliche Bereiche des Gewaltschutzes entwickelt (Schleswig-Holstein, Sachsen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Bremen).

In einigen Bundesländern werden einzelfallbezogene Hochrisikofallkonferenzen durchgeführt (Niedersachsen, Bremen, Bayern, Hessen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz). Schleswig-Holstein führt darüber hinaus strukturierte, nicht auf Einzelfälle fokussierte Fallkonferenzen durch und hat im Rahmen des interdisziplinären fachlichen Austauschs einen Leitfaden zum Hochrisikomanagement entwickelt.

In Bremen, Bremerhaven und Sachsen wurden 2022 spezielle Dienstvorschriften eingeführt, um die systematische Erkennung und Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt mit hohem Risiko sicherzustellen. Diese Vorschriften sehen ein strukturiertes Risikomanagement vor, das frühzeitige Schutzmaßnahmen und eine enge Zusammenarbeit zwischen der Polizei und anderen relevanten Stellen gewährleistet. Ein mehrstufiges Modell garantiert einen verbindlichen und transparenten Prozess mit dem Ziel, weitere Gewalttaten zu verhindern.

In vielen Bundesländern gibt es Opferschutzbeauftragte und im Umgang mit häuslicher Gewalt geschulte Koordinatorinnen und Koordinatoren beziehungsweise Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, oft bei Polizeidienststellen oder Staatsanwaltschaften (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein).

In Schleswig-Holstein kooperieren mehrere Behörden im „Kieler Sicherheitskonzept für Sexualstraftäter“, um durch eine verbesserte Informationsgewinnung und Optimierung gemeinsamer Maßnahmen das Rückfallrisiko zu senken.

In Mecklenburg-Vorpommern definiert der „Notfallplan MV“ landesweite Standards für die Bewältigung von Notfällen durch verbindliche Handlungsrichtlinien und koordinierte Maßnahmen unter Einbeziehung zentraler Akteure, insbesondere der Schulen, der Polizei und der Jugendhilfe.

### **Leuchtturmprojekt in den Bundesländern**

In Hessen gibt es verschiedene Mechanismen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zum Schutz von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt. Dazu gehören Arbeitstreffen und ein strukturierter Risikobewertungsprozess im Rahmen des Fallmanagementsystems mit Formularen wie der „Bewertungshilfe bei Beziehungsgewalt“. Fachstellen für Risiko- und Bedrohungsmanagement sind in diese Prozesse eingebunden. Polizeiliche Präventions- und Ermittlungsaktivitäten werden landesweit koordiniert und durch einen interdisziplinären Austausch mit anderen Behörden und zivilgesellschaftlichen Akteuren ergänzt.

**a. die an ihrer Funktionsweise beteiligten staatlichen Stellen (Strafverfolgungsbehörden, Justiz, Staatsanwaltschaft, lokale Behörden, Gesundheitsdienste, Sozialdienste, Bildungseinrichtungen und so weiter);**

Auf Bundesebene werden in allen Ministerien koordinierende Referate beziehungsweise Einheiten als Focal Points benannt, um einen Informationsaustausch unter der Koordination der Koordinierungsstelle nach der IK im BMBFSFJ sicherzustellen.

Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen wurde 2019 von der UBSKM und dem BMBFSFJ in Deutschland gegründet. Mit der „Gemeinsamen Vereinbarung“ vom Juni 2021 entwickelten die Mitglieder des Nationalen Rates Ziele und konkrete Umsetzungsschritte. Sie identifizierten zentrale Herausforderungen, die zu nachhaltigen Verbesserungen im Kampf gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen führen sollen. Zentrales Ziel des Nationalen Rates ist es, die Fallzahlen durch Verbesserungen in Prävention, Intervention und Unterstützung sowie die Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen deutlich zu reduzieren.

Die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ ist eine gemeinsame Maßnahme der UBSKM und der Kultusministerien der Bundesländer. Das Portal der Initiative bietet Schulen Informationen und Hilfestellung bei der Entwicklung von Schutzkonzepten zum Schutz vor sexueller Gewalt. Auch länderspezifische Programme und Regelungen werden auf der Website erläutert.<sup>49</sup>

An den verschiedenen Netzwerken auf Bundes-, Landes-, Kommunal- und lokaler Ebene sind Polizei, Justiz, Staatsanwaltschaften, Ministerien, Gleichstellungsbeauftragte, Gesundheits- und Sozialdienste, Sozialversicherungsträger, Jugendämter und weitere kommunale Behörden (unter anderem Gesundheitsämter, Waffenbehörden, Schulbehörden und Ausländerbehörden), Bildungseinrichtungen (wie Schulen und Universitäten) sowie Schutz bietende Unterkünfte beteiligt. Darüber hinaus besteht eine Zusammenarbeit mit Opferhilfskräften, staatlichen Beratungsstellen, der Prozessbegleitung und psychosozialen Prozessbegleitungsdiensten. Die Koordinierungsstellen auf Landesebene und die bundesweite Koordinierungsstelle nach der IK unterstützen diese Strukturen.

Das Unterstützungssystem soll eine umfassende Betreuung der Betroffenen gewährleisten. Daran sind viele staatliche Stellen beteiligt. Allerdings gibt es regionale Unterschiede, und die Suche nach der richtigen Ansprechperson kann eine Herausforderung sein.

### **Leuchtturmprojekt in den Bundesländern**

In Bayern gibt es eine Erste Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexueller Gewalt. Sie nimmt die Anliegen der Betroffenen entgegen, ermittelt ihren Bedarf und vermittelt sie an die passende Stelle im staatlichen oder nichtstaatlichen Hilfesystem.

<sup>49</sup> <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/start>

**b. ob es sich um spezialisierte Unterstützungsdienste von Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauenrechtsorganisationen, handelt;**

Spezialisierte Unterstützungsangebote zivilgesellschaftlicher Organisationen – insbesondere Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Täterprogramme und Kinderschutzdienste – sind fester Bestandteil dieser Kooperationsstrukturen. Vernetzungsformate wie Runde Tische und Arbeitsgruppen beziehen in der Regel die Expertise zivilgesellschaftlicher Organisationen, insbesondere Frauenrechtsorganisationen, ein, die sich als Mitglieder aktiv einbringen.

**Leuchtturmprojekte in den Bundesländern**

In Hessen arbeiten die Polizeibehörden eng mit Opferhilfeorganisationen wie dem WEISSEN RING e.V. zusammen und beteiligen sich an gemeinsamen Schulungen und Präventionsveranstaltungen.

Um die Zusammenarbeit zwischen Bildungssektor und Zivilgesellschaft zu erleichtern, können Bürgerinitiativen in Sachsen über ein Online-Portal Vorschläge für gewaltpräventive Maßnahmen einreichen und sie an Schulen umsetzen. Für diese Initiativen gibt es finanzielle Unterstützung.

**c. wie sie einen geschlechtersensiblen Ansatz zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen verfolgen, einschließlich der Priorisierung der Sicherheit von Frauen und Mädchen, der Stärkung ihrer Selbstbestimmung und eines opferzentrierten Ansatzes;**

In Übereinstimmung mit der IK legen die vorgestellten Kooperationsmechanismen bei der Bekämpfung und Prävention von Gewalt gegen Frauen großen Wert auf einen geschlechterspezifischen Ansatz. Insbesondere die Einbindung zivilgesellschaftlicher und Frauenrechtsorganisationen gewährleistet die Umsetzung eines geschlechtersensiblen Ansatzes in allen Bereichen des Frauenhilfesystems.

Ziel dieser Kooperationsmechanismen – basierend auf einem opferzentrierten und gendersensiblen Ansatz – ist es, den Schutz der Betroffenen zu gewährleisten, Strukturen und Maßnahmen weiterzuentwickeln, Täter zur Rechenschaft zu ziehen, wechselseitiges Bewusstsein zu schaffen sowie die Zusammenarbeit zu verbessern und zu koordinieren. Die LAPs und die Gewaltschutzstrategie nach der IK orientieren sich an diesem Ansatz und bestimmen die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen.

#### **d. die für ihre Umsetzung bereitgestellten finanziellen und personellen Ressourcen;**

Eine Quantifizierung der Netzwerk- und Kooperationsstrukturen hinsichtlich finanzieller und personeller Ressourcen ist grundsätzlich nicht möglich, da die meisten Maßnahmen in einem größeren Kontext umgesetzt werden und nicht als Einzelmaßnahmen, insbesondere innerhalb staatlicher Stellen, bewertet werden können.

Die Gesamtkosten des Unterstützungssystems – einschließlich Frauenhäusern und Fachberatungsstellen – beliefen sich im Jahr 2022 auf 270,5 Millionen Euro, einschließlich der Kooperationsmechanismen.<sup>50</sup> Ein Beispiel hierfür ist die Förderung des Kooperations- und Interventionsnetzwerks in Schleswig-Holstein (150.000 Euro pro Regionalstelle für den Zeitraum 2022–2025), das vor allem für die Sicherstellung der interdisziplinären Zusammenarbeit zuständig ist.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Kooperationsstrukturen gezielt im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen. 2023 (insgesamt 500.000 Euro) und 2024 (insgesamt 750.000 Euro) wurden 40 lokale Kooperationspartnerschaften gefördert. In Bremen wird eine Vollzeitstelle für Netzwerkkoordination und Risikomanagement mit jährlich 75.000 Euro gefördert. In Bayern wird die Erste Anlaufstelle für Opfer von Missbrauch und sexueller Gewalt mit rund 500.000 Euro pro Jahr gefördert und mit neun Mitarbeitenden besetzt.

#### **e. alle verfügbaren Informationen zur Bewertung ihrer Ergebnisse oder Auswirkungen.**

Systematische Evaluierungen der Kooperationsmechanismen wurden bisher nicht durchgeführt beziehungsweise Ergebnisse stehen noch aus. Es werden Anstrengungen unternommen, um eine zuverlässige Dateninfrastruktur aufzubauen, die die behörden- und fachübergreifende Zusammenarbeit unterstützt.

In Schleswig-Holstein ist beispielsweise für Ende 2025 eine Evaluation des Hochrisikomanagementsystems geplant. Erste Daten und Berichte (zum Beispiel zu Täterprogrammen) liegen vor, stellen jedoch noch keine vollständige Folgenabschätzung im Sinne der IK dar. In Sachsen wurde das Rahmenkonzept für den Umgang mit Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt und Stalking im Jahr 2020 unter der Leitung des Landeskriminalamts und unter Beteiligung der Polizeidienststellen und der zuständigen Fachbereiche entwickelt. Im Jahr 2023 wurde eine erste Evaluierung durchgeführt, auf deren Grundlage das Konzept überarbeitet wurde. Regelmäßige Evaluierungen sind vorgesehen.

Staatliche und nichtstaatliche Akteure im Unterstützungssystem zeigen ein wachsendes Engagement für koordinierte, nachhaltige und opferzentrierte Strategien zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen.

---

50 <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/240216/969bd2f27283109c202a07928c0aa480/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf>, Seite 10

**16. Bitte erläutern Sie, ob solche Kooperationsmechanismen oder -strukturen, die für die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für eine bestimmte Form von Gewalt eingerichtet wurden, die unter die Istanbul-Konvention fällt, auf einem Rechts- oder Strategiedokument basieren, das solche Ansätze befürwortet oder vorschreibt.**

Das GewHG verpflichtet die Bundesländer, Maßnahmen zu ergreifen, um die Zusammenarbeit und Vernetzung zu fördern: 1) zwischen den Hilfeangeboten nach dem GewHG und 2) zwischen den Gewalthilfeangeboten und anderen Hilfsangeboten sowie Behörden, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und anderen relevanten Institutionen oder Berufsgruppen.

Die Gewaltschutzstrategie nach der IK hat den Bedarf an Kooperationsmechanismen beziehungsweise -strukturen erkannt und geht darauf ein. Die Verantwortung für die Bereitstellung von Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen liegt jedoch bei den Bundesländern und Kommunen.

Die LAPs legen großen Wert auf verschiedene Formen der Zusammenarbeit (Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Saarland, Rheinland-Pfalz, Bremen, Berlin, Brandenburg). Darüber hinaus sehen die Hamburger Gewaltschutzstrategie und die spezifische Strategie zur Identifizierung schutzbedürftiger Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen Kooperationsmechanismen vor. Rechtliche Regelungen auf Landesebene finden sich in Gesetzen zur Resozialisierung straffällig gewordener Personen (Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) und in der Polizeigesetzgebung (Bremen).

**17. Bitte erläutern Sie, ob alle oder einige der für Opfer der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen angebotenen Schutz- und Unterstützungsdienste auf der Grundlage eines One-Stop-Shop-Ansatzes bereitgestellt werden.**

Die Schutz- und Unterstützungsangebote für Opfer von Gewalt gegen Frauen werden in Deutschland aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen und aus strukturellen Gründen in der Regel nicht nach dem One-Stop-Shop-Prinzip erbracht.

Das BMVg verfügt über eine Anlaufstelle für „Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr“, die allen aktiven und ehemaligen zivilen und militärischen Angehörigen der Bundeswehr zur Verfügung steht, die sich von Mobbing, Diskriminierung oder physischer oder psychischer Gewalt betroffen fühlen. Die Anlaufstelle nimmt Hinweise von Betroffenen entgegen, auch zu sexueller Diskriminierung und Gewalt, berät und kann eine Einzelfallprüfung (dienstliche und administrative Überprüfung) einleiten, damit die erforderlichen Ermittlungs-, Strafverfolgungs-, Schutz- oder Hilfsmaßnahmen erfasst und weiterverfolgt werden können.

In einigen Bundesländern gibt es Unterstützungsangebote für Minderjährige, die von Gewalt und Vernachlässigung betroffen sind und auf einem One-Stop-Shop-Modell basieren: die sogenannten „Kindheitshäuser“ (Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Bayern, Niedersachsen, Berlin und Hessen). In diesen interdisziplinären Zentren werden in kindgerechter Umgebung medizinische und forensische Untersuchungen, ermittlungsnotwendige Befragungen sowie psychologische und soziale Unterstützung angeboten.

Andere Bundesländer fördern die Vernetzung und Koordination der relevanten Hilfestrukturen. Ziel ist die länderübergreifende Zusammenarbeit aller Dienste des Hilfesystems – sowohl der spezialisierten als auch der allgemeinen – mit Polizei und Justiz. Dies geschieht unter anderem über Dachorganisationen wie die sachsenweite Arbeitsgemeinschaft Gewaltfreies Zuhause e.V. und die Landesarbeitsgemeinschaft Sexualisierte Gewalt – Prävention und Intervention.

## Artikel 20: Allgemeine Unterstützungsdienste

### **18. Bitte informieren Sie uns über Programme und Maßnahmen, die darauf abzielen, durch allgemeine Dienste die Genesung von Gewaltopfern sicherzustellen, unter anderem in den Bereichen Gesundheit und Soziales, finanzielle Unterstützung, Bildung, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche sowie bei der Suche nach bezahlbarem und dauerhaftem Wohnraum.**

Bundesweit gibt es zahlreiche Programme und Maßnahmen der allgemeinen Unterstützungsdienste, die Opfern von Gewalt helfen. Diese sollen den Zugang zu Gesundheitsversorgung, psychosozialer Unterstützung, finanzieller Sicherheit, Bildung, Beschäftigung und sicherem Wohnraum gewährleisten.

In Deutschland wird ein soziokulturelles Existenzminimum durch die Gewährung einer bedarfsorientierten Grundsicherung sichergestellt. Diese deckt beispielsweise Kosten für Nahrung, Kleidung, soziale Integration und Strom. Die Höhe der Leistung richtet sich nach Alter und Haushalt des Leistungsempfängers beziehungsweise der Leistungsempfängerin. Zusätzlich werden Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe direkt übernommen. Alle erwerbsfähigen Personen, die Grundsicherung beziehen, werden entsprechend ihrem individuellen Bedarf durch Beratung, Vermittlung und Unterstützungsangebote unterstützt und aktiviert. Leistungsempfängerinnen und -empfänger, die beispielsweise aufgrund persönlicher oder sozialer Probleme besondere Schwierigkeiten bei der Integration in den Arbeitsmarkt haben, können zudem durch Coaching ganzheitlich gefördert werden. Das Coaching berücksichtigt die individuellen Lebensumstände, auch die familiären, und fördert und stabilisiert die Beschäftigungsfähigkeit grundlegend. Beraterinnen und Berater sowie können Leistungsempfängerinnen und -empfänger zudem an lokal angebotene Angebote wie Kinderbetreuung und psychosoziale Beratung verweisen.

Mehrbedarfsbeihilfen für Mehrausgaben, die nicht durch die Grundbeihilfe abgedeckt sind, werden beispielsweise in Fällen wie Schwangerschaft, Behinderung und aufwendiger Ernährung gewährt, wenn dies aus medizinischen Gründen nachweislich erforderlich ist.

Das durch den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) geförderte ESF-Plus-Bundesprogramm MY TURN (2022–2028) unterstützt Frauen mit Migrationserfahrung und geringer formaler Qualifikation, die zusätzlichen Unterstützungsbedarf haben. Ziel des Programms ist es, ihren Zugang zu Ausbildung, Bildung und regulärer (sozialversicherungspflichtiger) Beschäftigung zu fördern und so die Abhängigkeit von Sozialleistungen zu verringern. Zur Zielgruppe gehören in der aktuellen Förderphase EU-Bürgerinnen und -Bürger, Drittstaatsangehörige sowie Frauen mit anerkannter Flüchtlingseigenschaft.

MY TURN gewährleistet einen geschlechter- und bedarfsgerechten Ansatz und bietet maßgeschneiderte Informationen, Vermittlung und langfristige, individuelle Unterstützung. Die Programmmodule umfassen den Zugang zu allgemeinen Unterstützungsangeboten, Empowerment-Aktivitäten, Beratung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Vernetzung mit Arbeitgebern und individuelles Mentoring. Erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen werden idealerweise von Jobcentern oder Arbeitsagenturen genehmigt. Ein zusätzliches Modul – die Lotsenstelle Kinderbetreuung – unterstützt Mütter mit Migrationshintergrund beim Zugang zu Kinderbetreuungsangeboten. Die kontinuierliche und vergleichsweise langfristige Betreuung erhöht die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Teilnahme und einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt.

Das BMWSB hat im März 2025 seine „Leitlinien für eine geschlechtersensible Stadtentwicklung“ veröffentlicht. Die Leitlinie enthält explizit den Handlungsbereich „Sicherung von hochwertigem Wohnen und Sicherheit im häuslichen Umfeld“, der den Bedarf an Schutz- und Beratungseinrichtungen für von häuslicher Gewalt betroffene und/oder bedrohte Frauen adressiert. Damit spricht das BMWSB das Thema häusliche Gewalt im Kontext der Stadtentwicklung an und stellt Ansätze zum Umgang damit vor. Um häusliche Gewalt zu erkennen und zu reduzieren, bedarf es besserer Rahmenbedingungen für gemeinschaftsorientiertes Wohnen und Quartiere, die soziale Begegnungen (gegen Einsamkeit), gemeinsame Betreuung und Unterstützung sowie soziale Kontrolle ermöglichen.<sup>51</sup>

Einige Bundesländer bieten ergänzende finanzielle Hilfen an, die über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehen. Spezielle Landesfonds bieten Opfern von Gewalt individuelle Soforthilfe (zum Beispiel die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen). Auch nationale Unterstützungsmechanismen werden häufig erwähnt, wie der Fonds für Opfer sexuellen Missbrauchs.

In einigen Bundesländern gibt es spezielle Programme zur beruflichen Wiedereingliederung von Gewaltopfern (Hamburg, Saarland, Baden-Württemberg). Diese umfassen individuelle Beratung, Berufsorientierung und Kompetenzentwicklung, um den Opfern die Rückkehr in ein unabhängiges und wirtschaftlich stabiles Leben zu erleichtern. Viele Programme verfolgen einen intersektionalen Ansatz und bieten Frauen mit Migrationshintergrund und alleinerziehenden Müttern maßgeschneiderte Unterstützung.

---

51 [https://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de/NSPWeb/SharedDocs/Publikationen/DE/Publikationen/gendergerechte\\_stadtentwicklung\\_leitlinien.pdf;jsessionid=C4117C832D6DBD3A5C421D40A1ABC304.live21323?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.nationale-stadtentwicklungspolitik.de/NSPWeb/SharedDocs/Publikationen/DE/Publikationen/gendergerechte_stadtentwicklung_leitlinien.pdf;jsessionid=C4117C832D6DBD3A5C421D40A1ABC304.live21323?__blob=publicationFile&v=3)

Ein zentraler Bestandteil vieler Unterstützungsmaßnahmen ist die Bereitstellung von dauerhaftem und bezahlbarem Wohnraum für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder. Mehrere Bundesländer haben Projekte der „zweiten Stufe“ aufgelegt, die Frauen nach ihrem Aufenthalt im Frauenhaus beim Übergang in eine eigene Unterkunft unterstützen und weitere stabilisierende Hilfen gewähren (Bayern, Saarland, Baden-Württemberg). Andere Bundesländer kooperieren mit Wohnungsbaugesellschaften, um Übergangs- oder Langzeitwohnen bereitzustellen (Hessen, Brandenburg, Hamburg), wobei ein starker Fokus auf die langfristige soziale Integration gelegt wird. Dabei steht häufig die langfristige soziale Integration im Vordergrund.

In vielen Bundesländern gibt es zentrale Anlaufstellen (zum Beispiel Opferbeauftragte), die Opfer von Gewalt beraten und ihnen den Zugang zu bestehenden Unterstützungsstrukturen erleichtern. Diese Einrichtungen übernehmen oft auch eine beratende Funktion, indem sie beispielsweise die Aufnahme in Frauenhäuser vermitteln, an spezialisierte Beratungsstellen verweisen oder im Verfahren unterstützen. Solche Angebote gibt es in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Neben allgemeinen Beratungsangeboten gibt es oft auch gezielte Programme für bestimmte Gruppen wie Mädchen und junge Frauen, Menschen mit Behinderungen oder LGBTIQ\*-Personen.

Viele Maßnahmen zielen darauf ab, vulnerablen Gruppen besonderen Schutz zu bieten. Dazu zählen etwa obdachlose Frauen, Flüchtlinge, Opfer von Menschenhandel oder Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus.

Einige Bundesländer arbeiten zudem an der strukturellen Verbesserung der allgemeinen Unterstützungsangebote. Zu diesen Bemühungen gehören die Entwicklung von Empfehlungen und Schutzrichtlinien für Krankenhäuser (Saarland), interne Leitlinien für Behörden (Berlin) und landesweite Präventionsstrategien, die dazu beitragen, Gewalt frühzeitig zu erkennen und eine schnelle und koordinierte Bereitstellung geeigneter Unterstützungsangebote zu gewährleisten.

Spezifische Fragen zum öffentlichen Gesundheitswesen:

**19. Wurden konkrete Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die öffentlichen Gesundheitsdienste (Krankenhäuser, Gesundheitszentren und so weiter) auf der Grundlage nationaler/regionaler standardisierter Protokolle auf die Sicherheits- und medizinischen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen eingehen, die Opfer aller Formen von Gewalt sind, die unter die Istanbul-Konvention fallen?**

**20. Beschreiben solche Protokolle detailliert das Verfahren, um:**

- a. Opfer durch Screening zu identifizieren;
- b. die Opfer in allen medizinischen Belangen unterstützend zu behandeln;
- c. forensische Beweise und Dokumentation zu sammeln;

- d. sicherzustellen, dass dem Opfer eine klare Botschaft der Unterstützung übermittelt wird;
  - e. sich an die entsprechenden spezialisierten Unterstützungsdienste zu wenden, die Teil einer behördenübergreifenden Kooperationsstruktur sind;
  - f. Kinder zu identifizieren, die möglicherweise häuslicher Gewalt oder anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen ausgesetzt waren und weitere Unterstützung benötigen?
21. Bitte machen Sie Angaben zu den Verfahren, die Akteuren des öffentlichen Gesundheitswesens bei der Dokumentation und Sammlung forensischer Beweise im Zusammenhang mit Opfern häuslicher Gewalt, Opfern sexueller Gewalt, einschließlich Vergewaltigung, und Opfern weiblicher Genitalverstümmelung zur Verfügung stehen.

Die Fragen 19–21 werden gemeinsam beantwortet.

Im öffentlichen Gesundheitswesen geht es darum, strukturierte, professionell koordinierte Versorgungsmodelle zu etablieren, die Gewaltopfern frühzeitig und bedarfsgerecht Hilfe bieten. Mehrere Bundesländer haben spezifische Maßnahmen eingeführt, um sicherzustellen, dass öffentliche Gesundheitseinrichtungen auf die medizinischen und sicherheitsbezogenen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen eingehen können, die von Gewalt betroffen sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören standardisierte Verfahren zur Dokumentation und forensischen Beweissicherung in Fällen häuslicher und sexueller Gewalt sowie weiblicher Genitalverstümmelung. Ziel ist es, die Beweisverwertung vor Gericht zu gewährleisten und gleichzeitig die Autonomie und Vertraulichkeit der Opfer zu wahren. Ein zentrales Instrument ist in diesem Zusammenhang die vertrauliche forensische Untersuchung, die bundesweit in gerichtsverwertbarer Form verfügbar ist und die Rechte der Betroffenen respektiert. Teilweise werden forensische Beweise auch ohne polizeiliche Anzeige erhoben (zum Beispiel in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Thüringen oder Niedersachsen). Diese Angebote basieren auf nationalen medizinischen Leitlinien, wie der Kinderschutzrichtlinie der AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften<sup>52</sup>) und den Empfehlungen der Bundesärztekammer.<sup>53</sup>

Sie werden in Zusammenarbeit mit Krankenhäusern, Beratungsstellen und Jugendämtern erbracht.

---

52 <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/027-069.html>

53 [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/G/Genitalverstuemmelung/Empfehlungen\\_zum\\_Umgang\\_mit\\_Patientinnen\\_nach\\_weiblicher\\_Genitalverstuemmelung.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/G/Genitalverstuemmelung/Empfehlungen_zum_Umgang_mit_Patientinnen_nach_weiblicher_Genitalverstuemmelung.pdf)

Für die Dokumentation und Sicherung von Beweismitteln gelten regional unterschiedliche Protokolle. Der vertrauliche Spurensicherungsdienst umfasst im Allgemeinen Folgendes:

- a. Sammlung forensischer Beweise und Dokumentation auf Grundlage einheitlicher Richtlinien zur Gewährleistung forensischer Standards
- b. Behandlung aller medizinischen Bedürfnisse
- c. Sicherstellen, dass dem Opfer eine klare Botschaft der Unterstützung übermittelt wird und dass es nach Zustimmung an Hilfsdienste verwiesen wird
- d. Mündliche Weiterleitung an Opferhilfeeinrichtungen, Kontaktvermittlung auf Wunsch
- e. Regelmäßige und vorgeschriebene Untersuchungen durch kinder- und jugendärztliche oder zahnärztliche Dienste können Gefährdungen des Kindeswohls aufdecken. Darüber hinaus gibt es in einigen Bundesländern spezialisierte Verdachtsfallstellen. Handlungsweisen im Umgang mit Gewalt gegen Kinder sind in Gewaltschutzleitlinien beschrieben.

In zahlreichen Bundesländern (zum Beispiel Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Berlin, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Brandenburg) werden forensische Spurensicherungen von speziell geschultem Fachpersonal nach festgelegten Standards durchgeführt. Zu den Verfahren gehören in der Regel eine strukturierte Anamnese, die schriftliche und fotografische Dokumentation von Verletzungen sowie die Erfassung und sichere Aufbewahrung von Spuren (zum Beispiel DNA, Blut, Haare, Kleidung). In einigen Bundesländern gibt es zudem landesweite Protokolle beziehungsweise Schutzrichtlinien (zum Beispiel Berlin, Hamburg, Bremen, Niedersachsen).

Darüber hinaus werden regelmäßige Schulungen für das Gesundheitspersonal angeboten – so bietet das Saarland beispielsweise einen Zertifikatslehrgang für Ärztinnen und Ärzte zur Durchführung vertraulicher forensischer Untersuchungen an.

Des Weiteren bieten mehrere Bundesländer digitale Unterstützungssysteme an, um die Dokumentation zu standardisieren, den sicheren Transport forensischer Proben zu ermöglichen und rechtliche Beratung anzubieten (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen).

Die Qualitätsmanagement-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) enthält bereits grundsätzlich verbindliche Vorgaben für die medizinische Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung – Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, medizinische Versorgungszentren – und zugelassene Krankenhäuser, die für alle Patientinnen und Patienten grundsätzlich einheitlich sind, zur „Prävention und Hilfe bei Missbrauch und Gewalt“ (Teil A, Abschnitt 4(2)(6)), mit dem Ziel, Missbrauch und Gewalt zu verhindern, zu erkennen und angemessen darauf zu reagieren, insbesondere in Bezug auf schutzbedürftige Patientengruppen, sowie Missbrauch und Gewalt innerhalb der Einrichtungen zu verhindern. Je nach Einrichtungsgröße, Leistungsspektrum und Patientenklientel können Informationsmaterialien, Kontaktadressen, Schulungen, Verhaltensregeln, Handlungsempfehlungen oder umfassende Schutzkonzepte zum Einsatz kommen. Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung müssen sich zudem gezielt mit der Prävention und Intervention bei (sexueller) Gewalt und Missbrauch auseinandersetzen (Risiko- und Gefährdungsanalyse) und Schutzkonzepte entwickeln. Teil B § 1 Nummer 9 der genannten Richtlinie konkretisiert Anforderungen an Krankenhäuser hinsichtlich Konzepten für den Schutz vor (sexueller) Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Die Konzepte für den Schutz vor (sexueller) Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Krankenhäusern sollten gemäß den oben genannten Anforderungen des G-BA mindestens Maßnahmen zur Prävention (unter anderem Information und Weiterbildung der Beschäftigten, Entwicklung wirksamer Präventionsmaßnahmen, Selbstverpflichtung und Verhaltensregeln, altersgerechte Beschwerdemöglichkeiten, vertrauenswürdige Ansprechperson, besondere Anforderungen an die Personalauswahl), Intervention (Interventionsplan, zum Beispiel bei Verdachtsfällen, aufgetretenen Fällen, Fehlverhalten von Beschäftigten) und Analyse (unter anderem Entwicklung von Empfehlungen zum Umgang mit aufgetretenen Fällen) umfassen.

### Leuchtturmprojekt in den Bundesländern

Seit März 2025 werden vertrauliche forensische Untersuchungen in Kliniken in Nordrhein-Westfalen gesetzlich angeboten und das erfolgreiche Pilotprojekt YUNA<sup>54</sup> wurde zur Prävention weiblicher Genitalverstümmelung in die Regelförderung aufgenommen.

## **22. Können alle weiblichen Opfer von Gewalt, unabhängig von den in Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention aufgeführten Gründen, insbesondere Asylsuchende, Flüchtlingsfrauen, Migrantinnen, Frauen aus nationalen oder ethnischen Minderheiten, Frauen mit irregulärem Aufenthaltsstatus, Frauen mit Behinderungen und LGBTI-Frauen, die bestehenden Gesundheitsdienste gleichberechtigt in Anspruch nehmen? Bitte beschreiben Sie alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um rechtliche oder praktische Hindernisse für ihren Zugang zu regulären Gesundheitsdiensten abzubauen.**

Grundsätzlich haben alle krankenversicherten Frauen den gleichen Zugang zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder der jeweiligen privaten Krankenversicherung. Dies gilt unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Grad einer bestehenden Behinderung oder sexueller Orientierung. Bei akutem medizinischem Bedarf – etwa nach sexueller oder häuslicher Gewalt – ist der Zugang zur medizinischen Versorgung bundesweit gesetzlich gewährleistet. Leistungen wie vertrauliche rechtsmedizinische Untersuchungen oder medizinische Notfallhilfe sind oft kostenlos und unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus oder Versicherungsberechtigung zugänglich. Für asylsuchende Frauen ist die Gesundheitsversorgung in §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) geregelt. Praktische Hürden werden durch gezielte Projekte, Beratungsangebote und Strukturförderung angegangen.

---

54 <https://yuna-nrw.de/>

Das mehrsprachige Portal „Migration und Gesundheit“<sup>55</sup> zielt darauf ab, die Gesundheitskompetenz von Flüchtlingen und Migranten zu verbessern, indem es zielgruppenspezifische Informationen zum deutschen Gesundheitssystem im Allgemeinen sowie zu verschiedenen gesundheitsrelevanten Themen (zum Beispiel Vorsorge und Langzeitpflege, Sucht, Kinder- und Frauengesundheit und so weiter) bereitstellt. Die Navigation des Portals ist neben Deutsch auch auf Englisch, Russisch, Türkisch und Arabisch verfügbar, während die verlinkten Broschüren und Informationsmaterialien in über 40 Sprachen verfügbar sind. Dieses Angebot wird fortlaufend aktualisiert.

Mehrere Bundesländer haben spezifische Maßnahmen eingeführt, um schutzbedürftige Gruppen – darunter Asylsuchende, Migrantinnen, LGBTI-Personen oder Frauen mit Behinderungen – in das reguläre Gesundheitssystem zu integrieren (zum Beispiel Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein). Darüber hinaus stehen in einigen Bundesländern niedrigschwellige, mehrsprachige und kultursensible psychosoziale Unterstützungsdienste zur Verfügung, beispielsweise über psychosoziale Zentren in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Zugänglichkeit und das Bewusstsein für die Bedürfnisse von Frauen mit Behinderungen oder LGBTI-Personen sind in mehreren Bundesländern strukturell verankert (zum Beispiel Sachsen, Niedersachsen, Bremen), und einige bieten spezialisierte medizinische Dienste für Personen ohne Aufenthaltspapiere an (zum Beispiel Berlin, Bremen).

Es gibt keine formellen rechtlichen Hindernisse für LGBTI-Frauen beim Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen. Laut der sächsischen Landesstudie „Lebenslagen von lesbisch\* Personen in Sachsen“ (2022) gibt es jedoch informelle praktische Hindernisse aufgrund mangelnder Sensibilisierung und Kenntnis innerhalb des Gesundheitssystems über die Bedürfnisse und Lebensrealitäten von LGBTI-Frauen. Dies gilt insbesondere für die gynäkologische Versorgung und die Versorgung von trans-, intersexuellen und nicht-binären Frauen. Auf der Grundlage des sächsischen Aktionsplans zur Akzeptanz vielfältiger Lebensweisen steht das Gesundheitsministerium im Dialog mit queeren Selbsthilfverbänden und der Ärztekammer Sachsen, um Fachkräfte in der Aus- und Weiterbildung zu sensibilisieren. Darüber hinaus hat die Landesregierung Sensibilisierungs- und Aufklärungsprojekte zu den Bedürfnissen von TIN\*-Personen im Gesundheitswesen gefördert.

**23. Bitte informieren Sie über die Maßnahmen, die es ermöglichen, Opfer von Gewalt gegen Frauen in Behinderten- und Altenheimen sowie in geschlossenen Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende zu identifizieren, zu betreuen und ihren Sicherheits- und Schutzbedürfnissen gerecht zu werden.**

Der Schutz, die Identifizierung und die Unterstützung von Personen in institutionellen Einrichtungen, die von Gewalt betroffen sind und einer vielfältigen Vulnerabilität ausgesetzt sind, werden systematisch angegangen, um eine umfassende Betreuung zu gewährleisten.

---

55 <https://www.migration-gesundheit.bund.de/de/homepage>

Hierzu zählen in einigen Bundesländern konkrete Maßnahmen zur Identifizierung und Unterstützung gewaltbetroffener Frauen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, in Altenheimen und in geschlossenen Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (zum Beispiel Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Berlin). Schutzkonzepte, die Sensibilisierung des Personals und der Aufbau niedrigschwelliger, oft kultursensibler Unterstützungsangebote stehen dabei im Vordergrund.

In geschlossenen Unterkünften für Flüchtlinge stehen rund um die Uhr medizinische und soziale Dienste zur Verfügung, die auf die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen zugeschnitten sind (zum Beispiel Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern). Diese Dienste erkennen Anzeichen von Gewalt, leisten Erste Hilfe und vermitteln bei Bedarf an spezialisierte Hilfsangebote wie psychosoziale Zentren. Um den besonderen Bedürfnissen von allein reisenden weiblichen Flüchtlingen und Alleinerziehenden gerecht zu werden, hat Berlin zwei spezielle Flüchtlingsunterkünfte eingerichtet.

Seit dem 10. Juni 2021 verpflichtet § 37a des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) Leistungsanbieter erstmals gesetzlich dazu, geeignete Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen – und von Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind – vor Gewalt zu ergreifen, unabhängig von der Art und dem Ort der Leistungserbringung. Geeignete Maßnahmen können insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die jeweilige Einrichtung oder Leistung zugeschnittenen Gewaltpräventions- und -schutzkonzepts sein.

§ 37a des SGB IX legt besonderen Wert auf derartige Maßnahmen für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Personen.

Bundesländer haben in ihren jeweiligen Gesetzen zu Wohn-, Betreuungs-, Teilhabe- und Pflegeleistungen die regulatorischen Anforderungen an die Leistungserbringer sowie die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Aufsichtsbehörden festgelegt.

Seit der Einführung von § 37a SGB IX haben einige Bundesländer ihre bestehenden Regelungen grundlegend überarbeitet und spezifischere Bestimmungen zum Gewaltschutz erlassen – darunter Mindestanforderungen an Gewaltpräventionskonzepte, die von den Dienstleistungsanbietern zu erstellen sind. Mehrere Landesvorschriften sehen zudem Beratungspflichten für die Aufsichtsbehörden vor.

Ursprünglich im Jahr 2017 als verpflichtende Maßnahme in Produktionsbetrieben mit Menschen mit Behinderungen eingeführt, wird die Rolle der Frauenbeauftragten nun in einigen Bundesländern (zum Beispiel Bremen) auf spezielle Wohneinrichtungen ausgeweitet.

Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat gemeinsam mit dem DIMR, das als nationale Monitoringstelle UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) dient, Empfehlungen für Politik und Praxis zur Prävention und Reaktion auf Gewalt in Wohneinrichtungen erarbeitet.<sup>56</sup>

---

56 <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/schutz-vor-gewalt-in-einrichtungen-fuer-menschen-mit-behinderungen-handlungsempfehlungen-fuer-politik-und-praxis>

Im Kontext der institutionellen Altenhilfe haben einige Bundesländer in ihren Heimgesetzen spezifische Regelungen zur Gewaltprävention und -bekämpfung aufgenommen. Diese können Sensibilisierungsmaßnahmen und Schutzkonzepte gegen physische, psychische oder sexuelle Gewalt sowie den Einsatz freiheitseinschränkender Maßnahmen umfassen (zum Beispiel Bayern, Hamburg, Hessen und Bremen). Unabhängig von spezifischen Regelungen sind die lokalen Aufsichtsbehörden in allen Bundesländern befugt, bei konkreten Vorfällen einzugreifen.

Darüber hinaus wurde in Bayern mit „Pflegesos Bayern“ eine Anlaufstelle für Beschwerden über die Pflegequalität in stationären Einrichtungen eingerichtet. In Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Hamburg bieten Pflegenotrufe anonyme und kostenlose Beratung zu Krisen aller Art im Pflegesystem an. Der Hamburger Pflegenotruf zeichnet sich durch die Kooperation mit einem ambulanten Pflegedienst und den Zugang zu wenigen Plätzen in der Kurzzeitpflege aus. So wird sichergestellt, dass Menschen in akuten Pflegekrisen bis zur endgültigen Lösung weiter versorgt werden können.

**24. Bitte geben Sie an, wie die Behörden sicherstellen, dass verschiedene Gruppen von Frauen und Mädchen, darunter Frauen mit Behinderungen, Roma-Frauen und andere Frauen, die nationalen oder ethnischen Minderheiten angehören, Migrantinnen und intersexuelle Personen umfassend informiert werden, Verfahren wie Sterilisation und Abtreibung verstehen und ihnen freiwillig zustimmen.**

Invasive Eingriffe wie Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruch werden von einer umfassenden Beratung begleitet. Kultursensible, barrierefreie und niedrigschwellige Beratungsangebote zielen darauf ab, alle Frauen – unabhängig von Herkunft, Status oder Identität – zu erreichen, ihre informierte Einwilligung zu gewährleisten und ihre Entscheidungsfreiheit zu wahren.

Grundlage hierfür sind die bundesweit geltenden gesetzlichen Aufklärungspflichten nach § 630e BGB – sowie die Regelungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG). Die Beratung zum Schwangerschaftsabbruch erfolgt durch zertifizierte Beratungsstellen – diese sind anonym und vorurteilsfrei zugänglich, teilweise barrierefrei und mehrsprachig (Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Hamburg).

Um intersexuelle Kinder vor irreversiblen und medizinisch unnötigen Eingriffen zu schützen, hat die deutsche Bundesregierung 2021 das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verabschiedet. Das Gesetz (1631e BGB) verbietet jede Behandlung solcher Kinder, die nur auf einen männlicheren oder weiblicheren Körper und Geschlechtsmerkmale abzielt, sowie chirurgische Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen solcher Kinder, wenn der Eingriff eine informierte eigene Entscheidung des Kindes abwarten kann oder – in dringenden Fällen – das Familiengericht keine Zustimmung zur Behandlung erteilt. Die Sterilisation von Kindern ist in allen Fällen ohne Ausnahme verboten (§ 1631c BGB), auch bei Kindern mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung.

Mehrere Bundesländer haben spezifische Maßnahmen eingeführt, um sicherzustellen, dass Frauen aus besonders schutzbedürftigen Gruppen – darunter Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen, Roma-Frauen und intersexuelle Personen – erst nach Erhalt einer für sie

verständlichen Aufklärung in medizinische Eingriffe einwilligen (Hamburg, Thüringen, Nordrhein-Westfalen). Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Empowerment-Initiativen (Sensibilisierungsprojekte) und peergestützte Beratungsangebote zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Menschen mit Behinderungen (Nordrhein-Westfalen, Sachsen).

## Artikel 22: Fachliche Unterstützungsdienste

### **25. Bitte beschreiben Sie die Art der spezialisierten Unterstützungsdienste für weibliche Opfer der in der Istanbul-Konvention behandelten Formen geschlechtsspezifischer Gewalt (zum Beispiel Stalking, sexuelle Belästigung und häusliche Gewalt, einschließlich ihrer digitalen Dimension, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsheirat, Zwangssterilisation, Zwangsabtreibung), einschließlich der spezialisierten Unterstützungsdienste, die Folgendes bieten:**

Das Hilfesystem in Deutschland ist ein spezialisiertes und vielfältiges Netzwerk, das sich mit allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt befasst, die von der IK abgedeckt werden. Dazu gehören Stalking, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt (auch in digitaler Form), Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung (FGM), Zwangssterilisation und Schwangerschaftsabbruch. Die Angebote sind bundesweit vergleichbar strukturiert, weisen jedoch regionale Unterschiede auf und decken ein breites Spektrum an Unterstützungsbedarfen ab: Notunterkünfte, medizinische, psychologische und psychosoziale Hilfe, Traumabegleitung, Hilfefone, Beratung zu unterschiedlichsten Themen, Empowerment und arbeitsplatzbezogene Unterstützung.

#### **a. Notunterkünfte und/oder andere Formen sicherer Unterbringung**

In allen Bundesländern gibt es Frauenhäuser oder geschützte Unterkünfte mit psychosozialer Beratung. Viele Bundesländer haben die Zahl der Schutzplätze in den letzten Jahren erhöht (zum Beispiel Hamburg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen). Einige Bundesländer bieten auch spezielle Unterkünfte für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder für LGBTIQ\*-Personen sowie geschützte Unterkünfte für Menschen mit der Gefahr einer Zwangsverheiratung an (zum Beispiel Hamburg, Niedersachsen, Berlin).

#### **b. medizinische Unterstützung**

Fast alle Bundesländer bieten eine medizinische Erstversorgung inklusive vertraulicher Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an (zum Beispiel Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt). Einige Bundesländer haben zusätzliche Angebote wie Opferberatungsstellen oder gynäkologische Versorgung in Kooperation mit Krankenhäusern eingerichtet (zum Beispiel Niedersachsen, Saarland).

### c. kurz- und langfristige psychologische Beratung

### d. Traumaversorgung

In einigen Bundesländern (zum Beispiel Sachsen, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Berlin und Niedersachsen) wurden Kurz- und Langzeitpsychiatrische Betreuungs- und Traumaambulanzen eingerichtet. Teilweise gibt es auch spezialisierte Angebote für Flüchtlinge (zum Beispiel Hamburg, Niedersachsen und Thüringen).

### e. Rechtsberatung

Rechtsberatung wird in vielen Bundesländern über Frauenberatungsstellen oder durch die Finanzierung spezialisierter Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte angeboten (zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Saarland, Rheinland-Pfalz). In Großstädten gibt es teilweise speziell für marginalisierte Gruppen Beratungen zum Asyl-, Familien- und Aufenthaltsrecht.

### f. Outreach-Dienste

Mehrere Bundesländer bieten aufsuchende Beratung an, etwa in Flüchtlingsunterkünften oder in Rotlichtvierteln (zum Beispiel Sachsen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin). In Rheinland-Pfalz besteht eine Zusammenarbeit mit Sucht- und Obdachlosenhilfen für Frauen mit vielfältigen Herausforderungen. Niedersachsen finanziert mobile Beratung speziell für von FGM oder Zwangsheirat Betroffene.

### g. Telefon-Hotline

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät Frauen, die von allen Formen der Gewalt betroffen sind: häusliche und sexuelle Gewalt, Zwangsheirat, Menschenhandel und Genitalverstümmelung. Die Beratung erfolgt rund um die Uhr anonym, vertraulich und mithilfe von Dolmetscherinnen in 19 Sprachen, barrierefrei und kostenlos. Die Beraterinnen sind qualifizierte Fachkräfte, die in der Beratung gewaltbetroffener Frauen erfahren sind. Sie bieten eine psychosoziale Erstberatung und Krisenintervention an und vermitteln bei Bedarf den Kontakt zu einer lokalen Unterstützungseinrichtung. Auch Bekannte, Angehörige und frauenbetreuende Fachkräfte können sich an das Hilfetelefon wenden. Das Beratungsangebot steht allen Hilfesuchenden offen, unabhängig von sozialer und ethnischer Herkunft, Religion sowie sexueller Orientierung und Identität.<sup>57</sup>

Zum Thema reproduktive Rechte gibt es in Deutschland eine breite Beratungs- und Unterstützungsinfrastruktur, zu der auch ein Hilfetelefon für Schwangere in Not gehört. Laut SchKG müssen die Bundesländer dafür sorgen, dass ausreichend Beratungsstellen in Wohnortnähe vorhanden sind. Das Hilfetelefon „Schwangere in Not“ bietet anonym, kostenlos und rund um die Uhr Hilfe und Unterstützung.<sup>58</sup>

---

57 <https://www.hilfetelefon.de/en/>

58 <https://www.hilfetelefon-schwangere.de/en/>

Die UBSKM fördert ein Hilfetelefon zum Thema sexueller Kindesmissbrauch sowie ein Hilfeportal.<sup>59</sup> Das Hilfeportal bietet eine bundesweite Datenbank mit Beratungsstellen, Notdiensten sowie therapeutischen, medizinischen und juristischen Hilfsangeboten. Es bietet zudem allgemeine Informationen zum Thema sexueller Missbrauch im Kindes- und Jugendalter. Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch von N.I.N.A. e.V. bietet anonyme, kostenlose, mehrsprachige und gebärdensprachliche Unterstützung zu allen Fragen rund um sexuellen Missbrauch.<sup>60</sup> Darüber hinaus steht ein vertrauliches und datenschutzsicheres Online-Beratungsangebot zur Verfügung, das insbesondere von jungen Menschen genutzt wird.<sup>61</sup>

In vielen Bundesländern gibt es zusätzlich 24/7-Hotlines (zum Beispiel Berlin, Thüringen, Schleswig-Holstein, Hessen), spezialisierte Hilfetelefone für Mädchen (Berlin), LGBTIQ\*-Personen oder Menschen mit der Gefahr einer Zwangsverheiratung (Niedersachsen).

#### **h. andere Formen der Unterstützung (zum Beispiel Programme zur sozioökonomischen Stärkung, Online-Hilfsplattformen und so weiter)**

Innerhalb des deutschen föderalen Systems liegt die Verantwortung für die Unterbringung von Flüchtlingen bei den Bundesländern und Kommunen. Seit 2019 verpflichtet das AsylbLG Bundesländer, den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Gruppen in Erstaufnahmeunterkünften durch „geeignete Maßnahmen“ sicherzustellen. 2016 startete das BMBFSFJ gemeinsam mit UNICEF sowie nationalen und internationalen zivilgesellschaftlichen Organisationen die „Gemeinsame Initiative zum Schutz von Flüchtlingen in Flüchtlingsunterkünften“, um den Schutz, die Betreuung und die Unterstützung von Kindern, Frauen und schutzbedürftigen Personen in Flüchtlingsunterkünften zu verbessern und zu ihrem Wohlbefinden und ihrer Integration beizutragen. 2022 wurde die vierte Ausgabe der „Mindeststandards für den Schutz von Flüchtlingen in Flüchtlingsunterkünften“ mit Anhängen zur Umsetzung der Mindeststandards für LGBTIQ\*-Personen mit Migrations- und Fluchterfahrungen, zur Umsetzung für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen und zur Umsetzung für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten mit traumatischen Störungen veröffentlicht.<sup>62</sup>

Die „Mindeststandards für den Schutz von Flüchtlingen in Flüchtlingsunterkünften“ sind nicht verbindlich, dienen jedoch als Leitlinien für die Entwicklung, Umsetzung und Überwachung individueller Schutzpläne. In diesem Zusammenhang fördert das BMBFSFJ seit 2025 drei Modellprojekte zum Schutz vor Gewalt und drei Modellprojekte zur Teilhabe, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Gruppen, darunter auch Flüchtlingsfrauen, liegt.

Das GewHG verpflichtet die Bundesländer, bis zum Jahr 2027 ein flächendeckendes, bedarfsgerechtes und in ausreichender Kapazität vorhandenes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten für Frauen bereitzustellen, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffen sind.

---

59 <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/de/home>

60 <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/en/helpline>

61 [www.schreib-ollie.de](http://www.schreib-ollie.de)

62 <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184702/8c9c4cf873963d1ffc51d1370222d1a/minimum-standards-for-refugees-and-migrants-english-data.pdf>

Zur Opferanwältin beziehungsweise zum Opferanwalt und zur psychosozialen Begleitung im Strafverfahren siehe die Antworten auf die Fragen zu Artikel 7.

Mehrere Bundesländer setzen auf innovative Formate wie Nachfolgeprojekte zur Anschlussbetreuung nach dem Verlassen des Frauenhauses (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Hamburg, Baden-Württemberg) oder Online-Plattformen zur Beratung und Übersicht über Unterstützungsdienste und Frauenhäuser (zum Beispiel Berlin, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen). Darüber hinaus werden in Bundesländern wie Hamburg und Rheinland-Pfalz Projekte zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration (zum Beispiel Sachsen-Anhalt) oder Initiativen zur Unterstützung von Gewaltopfern mit Substanzmissbrauchsstörungen gefördert. Des Weiteren gibt es spezialisierte Angebote zu den Themen digitale Gewalt, FGM, Zwangsheirat und LGBTQ\*-sensible Beratung (zum Beispiel in Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen). Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte werden bundesweit umgesetzt.

## **26. Zu welcher Art von spezialisiertem Unterstützungsdienst gehören Kinderpsychologinnen und Kinderpsychologen oder andere Fachkräfte, die auf die Unterstützung von Kindern spezialisiert sind, die häuslicher Gewalt ausgesetzt waren, einschließlich Gewalt, die von einem Elternteil gegen den anderen ausgeübt wurde?**

Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 25. Das Netz der Schutz- und Beratungsangebote der Bundesländer muss die besonderen Bedürfnisse mitreisender Kinder berücksichtigen.

Für Kinder und Jugendliche, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, gibt es regional zahlreiche spezialisierte Hilfsangebote (zum Beispiel psychosoziale Hilfe) verschiedener Träger; hier arbeiten Menschen unterschiedlicher Fachdisziplinen, zum Beispiel psychologische Beraterinnen und Berater, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten. Kinderärztinnen und Kinderärzte spielen dabei eine wichtige Rolle als Begleitpersonen. Sie sind oft die ersten Ansprechpersonen und organisieren weitere Hilfe, insbesondere bei niedrigschwelligem Zugang. Kinderpsychiaterinnen und Kinderpsychiater sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten können bei der Bewältigung psychischer Belastungen infolge von Gewalterfahrungen unterstützen und behandeln.

In allen Bundesländern gibt es Kinderschutzzentren, die speziell gewaltbetroffene Kinder unterstützen und psychologische und sozialpädagogische Hilfe anbieten (zum Beispiel Hamburg, Schleswig-Holstein, Berlin, Rheinland-Pfalz, Bremen, Niedersachsen). Darüber hinaus gibt es Traumakliniken speziell für Kinder (zum Beispiel Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland) und spezialisierte Kinderinterventionszentren (zum Beispiel Rheinland-Pfalz, Saarland, Berlin, Thüringen).

In vielen Bundesländern sind in Frauenhäusern qualifizierte Fachkräfte mit pädagogischem oder psychologischem Hintergrund für die Kinderbetreuung tätig (zum Beispiel Bayern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Berlin, Hessen und Niedersachsen).

**27. Gibt es spezielle Hilfsdienste, die auf die besonderen Bedürfnisse von Migrantinnen und Migranten oder Angehörigen nationaler oder ethnischer Minderheiten eingehen, die Opfer von Gewalt gegen Frauen sind, darunter auch Frauen und Mädchen, die Asyl suchen, und solche, denen Flüchtlingsstatus oder internationaler Schutz gewährt wurde?**

Im Jahr 2023 finanzierte das BMBFSFJ die Produktion eines Kurzfilms im Zusammenhang mit dem Schutzbrief der Bundesregierung gegen FGM. 2024 wurde die gezielte Verbreitung des Kurzfilms gefördert, um den Film und das Schutzversprechen in den Communities betroffener Frauen und Mädchen bekannter zu machen. Die Förderung wird 2025 fortgesetzt.

Darüber hinaus startete im Jahr 2024 ein Projekt zur bundesweiten Vernetzung von Communities zur transkulturellen Stärkung von Frauen und Mädchen, die von FGM betroffen oder gefährdet sind.

Siehe die Antwort auf Frage 25. Das Netzwerk der Schutz- und Beratungsangebote der Bundesländer muss sich an den Bedürfnissen von Frauen orientieren, die von Gewalt betroffen sind. Dazu gehören auch die Bedürfnisse von Frauen mit Migrationshintergrund.

Zu den Angeboten gehören kultursensible Beratung, psychosoziale Unterstützung, Unterkünfte für Flüchtlingsfrauen und spezialisierte Unterstützungszentren (zum Beispiel SOLWODI<sup>63</sup>, Refugio<sup>64</sup>, NADIA<sup>65</sup>, SHE<sup>66</sup>). Fachkräfte mit interkultureller Ausbildung arbeiten oft mehrsprachig und kooperieren mit Frauenhäusern, Behörden und Gesundheitsdiensten. Besonders schutzbedürftige Gruppen wie Opfer von Zwangsheirat, Menschenhandel oder Genitalverstümmelung erhalten gezielte Unterstützung.

Die örtlichen Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vermitteln im Einzelfall und bei Bedarf Informationen zu Fachberatungsstellen oder nennen geeignete Fachberatungsstellen, an die sich Frauen und Mädchen wenden können.

---

63 <https://www.solwodi.de/texte/seite.php?id=482244&lang=de>

64 <https://www.refugio-muenchen.de/>

65 [https://www.eva-stuttgart.de/fileadmin/Redaktion/2\\_unsere\\_angebote/armut\\_wohnen\\_migration/Flyer\\_NADIA\\_Zuflucht\\_und\\_Clearing\\_für\\_junge\\_Migrantinnen.pdf](https://www.eva-stuttgart.de/fileadmin/Redaktion/2_unsere_angebote/armut_wohnen_migration/Flyer_NADIA_Zuflucht_und_Clearing_für_junge_Migrantinnen.pdf)

66 <https://www.fff-leipzig.de/en/domestic-violence/safe-house-she/>

## Artikel 25: Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

28. Bitte geben Sie an, ob einer der folgenden Dienste in Ihrem Gebiet verfügbar ist:
- a. **Überweisungszentren für Opfer sexueller Gewalt (zum Beispiel spezialisierte Unterstützungsdienste, die Opfern sexueller Gewalt sofortige medizinische Versorgung, forensische Untersuchungen und Krisenintervention anbieten);**
  - b. **Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt (zum Beispiel spezialisierte Hilfsdienste, die Opfern sexueller Gewalt langfristige Beratung, Therapie und Unterstützung anbieten, unabhängig davon, ob die sexuelle Gewalt erst kürzlich stattgefunden hat oder in der Vergangenheit liegt);**
  - c. **alle anderen spezialisierten Dienste, die Opfern sexueller Gewalt kurzfristige und/oder langfristige medizinische, forensische und psychosoziale Unterstützung anbieten.**

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät Frauen, die von allen Formen der Gewalt betroffen sind: zum Beispiel häusliche und sexuelle Gewalt, Zwangsheirat, Menschenhandel und Genitalverstümmelung. Weitere Informationen zum Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ finden Sie in der Antwort auf Frage 25.<sup>67</sup>

Das BMBFSFJ unterstützt den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff), in dem über 210 Frauenhilfs- und Beratungsstellen zusammengeschlossen sind. Der bff organisiert Seminare und Tagungen, vermittelt Fachwissen aus Praxis und Forschung und entwickelt Informationsmaterialien zum Thema Gewalt gegen Frauen. Zahlreiche Weiterbildungs- und Trainingsangebote werden initiiert, insbesondere im Rahmen der Projekte zu digitaler Gewalt oder sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.

Die Mitgliedsorganisationen des bff befassen sich schwerpunktmäßig mit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen wie sexualisierter Gewalt, Gewalt durch (Ex-)Partner, psychischer Gewalt, Stalking, körperlicher Gewalt, struktureller Gewalt, wirtschaftlicher Gewalt und so weiter. Sie bieten niedrigschwellige psychosoziale Unterstützung zur Verarbeitung von Gewalterfahrungen an. Darüber hinaus tragen sie durch Öffentlichkeitsarbeit zur Enttabuisierung von Gewalt gegen Frauen bei und engagieren sich in der Gewaltprävention.

Um die Umsetzung der IK in Deutschland zu begleiten, hat das DIMR die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt eingerichtet. Die unabhängige Organisation wird durch ein Projekt des BMBFSFJ gefördert. Einen Überblick über die Aus- und Weiterbildungsangebote bietet der Monitor Gewalt gegen Frauen der Meldestelle in Abschnitt 2.2.

---

<sup>67</sup> <https://www.hilfetelefon.de/en/>

Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt bieten Opfern sexueller Gewalt psychosoziale Unterstützung. Alle Bundesländer verfügen zudem über spezielle Unterstützungsangebote für Frauen und Mädchen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind. Dazu gehören medizinische Notfallversorgung, Fachkliniken, Krisenintervention, vertrauliche forensische Beweissicherung, Traumakliniken, Frauennotrufe und Beratungsstellen.

### Leuchtturmprojekte in den Bundesländern

In Niedersachsen erfolgt die vertrauliche, anonyme Spurensicherung bereits seit 2012 über das Netzwerk ProBeweis, das an die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) angegliedert ist. Das Netzwerk hat Stand 31. Dezember 2024 40 Partnerkliniken mit 45 Untersuchungsstellen, die nach standardisierten Verfahren und mit standardisierten Untersuchungskits von häuslicher Gewalt Betroffene untersuchen und Spuren sichern. Die Untersuchungsunterlagen werden zentral in der MHH für mindestens drei Jahre gesichert. Alle Partnerkliniken müssen 24/7 erreichbar sein sowie über eine Gynäkologie und Unfallchirurgie verfügen und werden regelmäßig durch das Netzwerk ProBeweis geschult. Seit dem 1. Januar 2024 ist die vertrauliche Spurensicherung eine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Niedersachsen hat die Verhandlungen als erstes Bundesland abgeschlossen und übernimmt zusätzliche Kosten, die für die Untersuchung von nicht oder privat versicherten Personen anfallen.<sup>68</sup>

Rheinland-Pfalz bietet seit dem 1. Januar 2025 als achttes Bundesland eine vertrauliche Spurensicherung für Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt auch ohne polizeiliche Anzeige an. Dieses unabhängige Verfahren ermöglicht es Betroffenen, Beweise zu sichern und sich in Ruhe für oder gegen eine Anzeige zu entscheiden. Das Land arbeitet mit zwölf Kliniken zusammen, die die Untersuchung und die Beweise gerichtsverwertbar dokumentieren und sicher aufbewahren.

---

68 <https://probeweis.mhh.de/>

## **29. Bitte machen Sie Angaben zur Anzahl solcher Dienste und zur Zahl der jährlich unterstützten Frauen und Mädchen.**

Das BMBFSFJ hat im Jahr 2023 eine „Studie zum Unterstützungssystem für Opfer häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt“ in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Jahr 2024 veröffentlicht wurden.<sup>69</sup> Die Studie zeigt, dass im Jahr 2022 7.786 Plätze für Frauen und ihre Kinder zur Verfügung standen. Im Jahr 2022 wurden 14.070 Frauen und 15.770 Kinder in Frauenhäusern und Schutzwohnungen aufgenommen, während 403.110 Beratungsgespräche in spezialisierten Beratungsstellen für geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt durchgeführt wurden.

Darüber hinaus liegen keine bundesweit einheitlichen Daten vor, sodass kein umfassendes Bild dargestellt werden kann. Insbesondere die unterschiedlichen Benennungskonventionen der verschiedenen Dienste erschweren eine konsistente Berichterstattung.

Die Zahl der betreuten Frauen und Mädchen variiert je nach Bundesland und Angebotsart. So verzeichnete Bayern im Jahr 2023 8.058 Beratungsfälle, Sachsen-Anhalt 2024 1.563 und Brandenburg 707. In Berlin wurden 1.900 Betroffene unterstützt. Frauenhäuser in Sachsen nahmen 557 Frauen und 642 Kinder auf. Medizinische Notfallversorgung wurde in Bundesländern wie Hessen (290 Fälle) und Rheinland-Pfalz (50 Fälle) sichergestellt. Eine vertrauliche Spurensicherung gibt es beispielsweise in Nordrhein-Westfalen in 70 Kliniken und in Brandenburg in 13 Kliniken.

## **30. Bitte geben Sie die Verfahren und Zeitrahmen für die Sammlung und Aufbewahrung forensischer Beweise in Fällen sexueller Gewalt (zum Beispiel Vorhandensein von Protokollen, Verwendung von Vergewaltigungssets) in den entsprechenden Diensten an.**

Siehe hierzu die Ausführungen zu den Fragen 19–21.

In mehreren Bundesländern sind Verfahren zur Spurensicherung gesetzlich geregelt oder institutionell verankert, teilweise in Zusammenarbeit mit rechtsmedizinischen Diensten (zum Beispiel Niedersachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Berlin). Teilweise kommen standardisierte „Rape Kits“ zum Einsatz (Berlin, Nordrhein-Westfalen, Bayern, Schleswig-Holstein).

Für die Aufbewahrungsfristen der erhobenen Beweismittel gibt es keine bundeseinheitliche Regelung – sie liegen zwischen einem und 30 Jahren. In einigen Bundesländern werden die Beweismittel zentral in rechtsmedizinischen Einrichtungen aufbewahrt (zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Brandenburg).

---

<sup>69</sup> <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/240216/969bd2f27283109c202a07928c0aa480/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-data.pdf>

**31. Bitte beschreiben Sie alle geltenden Zugangskriterien für die Nutzung dieser Dienste (zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen Krankenversicherung, Aufenthaltsstatus, vorherige Meldung des Falls an die Polizei, Sonstiges).**

Grundsätzlich haben alle krankenversicherten Frauen in Deutschland gleichen Zugang zu Leistungen, die von der gesetzlichen Krankenversicherung oder der jeweiligen privaten Krankenversicherung übernommen werden.

Informationen zu Beratungs- und anderen Unterstützungsangeboten, die nicht in erster Linie vom Gesundheitssystem bereitgestellt werden, finden Sie unter Frage 18.

Seit März 2020 haben Opfer sexueller und körperlicher Gewalt Anspruch auf eine vertrauliche Beweissicherung, die von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen wird (§§ 27 und 132k SGB V). Die vertrauliche Spurensicherung nach Gewalterfahrungen umfasst die Dokumentation, Laboruntersuchungen und die Aufbewahrung der Befunde. Für Personen, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, besteht kein Zugang zu diesen Spurensicherungen, es sei denn, es stehen andere Mittel zur Verfügung, wie dies in einigen Bundesländern an Universitätskliniken der Fall ist. In diesem Fall hat jeder und jede Zugang zur vertraulichen Spurensicherung.

In einigen Bundesländern ist ein niedrighschwelliger Zugang zu medizinischer Versorgung nach sexualisierter Gewalt unabhängig vom Versicherungsstatus, Aufenthaltsstatus oder Hintergrund möglich (zum Beispiel Hamburg, Bremen, Berlin, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Saarland, Brandenburg und teilweise Nordrhein-Westfalen). In den meisten dieser Bundesländer können die Dienste auch anonym oder ohne Anzeige bei der Polizei in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Hamburg, Bremen, Berlin, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen, Saarland, Brandenburg, Thüringen und Hessen).

In Bayern und Niedersachsen ist der Zugang zu medizinischer Versorgung bei sexualisierter Gewalt grundsätzlich von einer Krankenversicherung abhängig. In Niedersachsen übernimmt der Staat die Behandlungskosten für Personen ohne Krankenversicherung.

Darüber hinaus ist der Zugang zu psychosozialer Unterstützung im Strafverfahren bundesweit geregelt (zum Beispiel in § 406g StPO).

## Artikel 31: Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit

### **32. Bitte geben Sie an, ob nach nationalem Recht Gewaltvorfälle, die in den Anwendungsbereich der Istanbul-Konvention fallen, bei der Festlegung des Sorgerechts und des Besuchsrechts von Kindern berücksichtigt werden müssen. Wenn ja, erläutern Sie bitte, inwieweit diese Bestimmungen:**

Siehe hierzu den „Ersten Staatenbericht Deutschland“ zum Sorge- und Umgangsrecht (Seite 48).

Die Schulungsbroschüre „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt“<sup>70</sup> entstand im Rahmen des vom BMBFSFJ geförderten E-Learning-Projekts „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – Ein interdisziplinärer Online-Kurs“ und richtet sich an Familienrichterinnen und Familienrichter sowie alle weiteren Akteure im familiengerichtlichen Verfahren, die mit der Regelung des Umgangsrechts, der elterlichen Sorge und der Kindeswohlbestimmung (nach häuslicher Gewalt) befasst sind.

- a. häusliche Gewalt in den geltenden Rechtsvorschriften ausdrücklich als Kriterium für die Entscheidung über das Sorgerecht und/oder das Besuchsrecht aufführen. Falls ja, erklären Sie bitte, ob dieses Kriterium in der Praxis sowohl bei der Festlegung des Sorgerechts als auch des Besuchsrechts angewendet wird/wurde;**

Das Familiengericht muss Fälle häuslicher Gewalt bei Entscheidungen über die elterliche Sorge (das Recht, Entscheidungen über das Kind zu treffen), das Sorgerecht (die Entscheidung über den Hauptwohnsitz des Kindes) und den Umgang berücksichtigen. Aufgrund der sehr allgemeinen gesetzlichen Regelung ist häusliche Gewalt jedoch noch nicht explizit als Kriterium aufgeführt. In den letzten Jahren wurden mehrere Entscheidungen der Oberlandesgerichte zu elterliche Fürsorge, Sorgerecht und Umgang bei häuslicher Gewalt veröffentlicht.

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, Grünen und FDP für die 20. Legislaturperiode (2021–2025) sah vor, dass nachgewiesene häusliche Gewalt in Sorge- und Umgangsverfahren berücksichtigt werden muss. Die Vorschläge des Bundesjustizministeriums konnten jedoch aufgrund des vorzeitigen Endes der Koalition nicht umgesetzt werden.<sup>71</sup>

Im Koalitionsvertrag der Parteien CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode (2025–2029) ist festgelegt, dass häusliche Gewalt in Verfahren zur elterlichen Sorge, zum Sorgerecht und zum Umgang zum Nachteil des gewaltausübenden Elternteils berücksichtigt werden muss.

<sup>70</sup> <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890>

<sup>71</sup> [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024\\_Reform\\_Kindschaftsrecht.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2024_Reform_Kindschaftsrecht.html)

**b. anerkennen, welchen Schaden es für ein Kind bedeutet, Zeuge der Gewalt eines Elternteils gegen den anderen zu werden;**

Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Strafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Absatz 2 BGB).<sup>72</sup> In der familiengerichtlichen Praxis ist anerkannt, dass ein Kind auch dadurch geschädigt werden kann, dass es Zeuge häuslicher Gewalt wird.

**c. sicherstellen, dass das Sorgerecht beim nicht gewalttätigen Elternteil einer Pflegefamilie vorgezogen wird;**

Nach deutschem Recht sind die Entziehung der elterlichen Sorge und die Unterbringung in einer Pflegefamilie nur zulässig, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und wenn die Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Unterstützungsmaßnahmen, abgewendet werden kann. Wenn die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den von Gewalt betroffenen Elternteil eine Möglichkeit darstellt, die Gefahr für das Wohl des Kindes zu beseitigen, sollte dies vorrangig vor dem vollständigen Entzug des Sorgerechts beider Elternteile und vor der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie angeordnet werden. Eine allgemeine Bestimmung, wonach das Sorgerecht beim nicht gewalttätigen Elternteil der Unterbringung in einer Pflegefamilie vorzuziehen ist, wäre jedoch problematisch, wenn das Verhalten eines nicht gewalttätigen Elternteils dennoch das Wohl des Kindes gefährdet, beispielsweise wenn der Elternteil krank ist oder das Kind vernachlässigt wird.

**d. die Überprüfung zivilrechtlicher Verfahren im Zusammenhang mit der Bestimmung des Sorgerechts oder des Besuchsrechts auf Fälle häuslicher Gewalt zwischen den Parteien vorsehen;**

Gemäß § 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)<sup>73</sup> hat das Gericht den für seine Entscheidung relevanten Sachverhalt von Amts wegen festzustellen. Wird eine Gewaltvorgeschichte von den Parteien dargelegt oder dem Gericht auf andere Weise bekannt, so hat es diese bei der Ausgestaltung des Verfahrens und seiner Entscheidung zu berücksichtigen.

**e. vorsehen, dass Richterinnen und Richter Risikobewertungen durchführen oder die Offenlegung von Risikobewertungen verlangen, die von Strafverfolgungsbehörden oder anderen zuständigen Akteuren für Opfer häuslicher Gewalt erstellt wurden, um diese im Rahmen von Entscheidungen über das Sorgerecht und das Besuchsrecht zu berücksichtigen und das Wohl des Kindes zu bestimmen.**

---

72 [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_bgb/](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_bgb/)

73 [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_famfg/](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_famfg/)

Im Rahmen seiner Verpflichtung zur Ermittlung der für seine Entscheidung relevanten Tatsachen (siehe oben, § 26 FamFG) kann das Gericht nach eigenem Ermessen beispielsweise Informationen von Strafverfolgungsbehörden verwerten und andere zuständige Behörden befragen. Um sicherzustellen, dass wichtige Informationen zur Risikobewertung an das Familiengericht weitergeleitet werden, haben die Bundesregierung und die Bundesländer eine Initiative ins Leben gerufen, um die Kommunikation zwischen Familiengerichten und anderen Akteuren, insbesondere der Polizei, zu verbessern.

**33. Bitte beschreiben Sie die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass Richterinnen und Richter, gerichtlich bestellte Sachverständige und andere Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten:**

- a. über ausreichende Rechtskenntnisse und ein Verständnis für die Dynamik von Gewalt in Partnerschaften verfügen, einschließlich der psychologischen Auswirkungen, die das Miterleben von Gewalt auf das Kind hat;**

Nach § 23b Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)<sup>74</sup> muss ein Richter beziehungsweise eine Richterin, der oder die zum Richter beziehungsweise zur Richterin in Familiensachen ernannt werden soll, über nachgewiesene Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindeswohls, des Familienverfahrensrechts und der für Verfahren in Familiensachen erforderlichen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über nachgewiesene Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen.

Gemäß § 158a Absatz 1 FamFG ist eine zum Verfahrenspfleger beziehungsweise zur Verfahrenspflegerin zu bestellende Person fachlich geeignet, wenn sie über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Kindschaftsverfahrensrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie über Kenntnisse der kindlichen Entwicklungspsychologie und kindgerechter Gesprächsführung verfügt. Gemäß § 158a Absatz 2 Satz 1 FamFG ist die Person persönlich geeignet, wenn sie Gewähr dafür bietet, das Wohl des Kindes gewissenhaft, unparteiisch und unabhängig zu vertreten.

Nach § 163 Absatz 1 FamFG muss ein Sachverständiger oder eine Sachverständige, der oder die in einem Sorgerechtsverfahren als Sachverständiger beziehungsweise Sachverständige beauftragt wird, mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, medizinische, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen. Verfügt der oder die Sachverständige über eine pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation, muss der Erwerb ausreichender diagnostischer und analytischer Kenntnisse durch eine anerkannte Zusatzqualifikation nachgewiesen werden.

---

74 [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_gvg/](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gvg/)

Alle Bundesländer ergreifen Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifikation von Angehörigen von Rechtsberufen im Umgang mit häuslicher Gewalt, insbesondere wenn Frauen und Kinder betroffen sind. Von Familienrichterinnen und -richtern wird erwartet, dass sie über fundierte juristische und psychologische Kenntnisse verfügen, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern und die Auswirkungen von Gewalt. Es werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um fachübergreifende Qualifikationsstandards zu etablieren und weiterzuentwickeln, um Opferschutz und kindgerechte Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt zu gewährleisten.

Mehrere Bundesländer bieten spezifische Fortbildungsprogramme an, um Fachkräfte für die Dynamik von Partnerschaftsgewalt und deren psychische Auswirkungen auf Kinder zu sensibilisieren (zum Beispiel Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Thüringen). Einige dieser Fortbildungsprogramme beinhalten auch interdisziplinäre Ansätze und Formate zum Austausch mit Jugendämtern, Polizei oder psychotherapeutischen Einrichtungen (zum Beispiel Berlin, Bremen, Rheinland-Pfalz).

**b. die Beschwerden der Opfer in Fällen häuslicher Gewalt gebührend berücksichtigen und gegebenenfalls minderjährige Opfer beziehungsweise Zeuginnen oder Zeugen bei der Festlegung des Sorgerechts und des Besuchsrechts anhören;**

In allen Sorge- und Umgangsverfahren obliegt es dem Gericht, von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen zur Feststellung der für seine Entscheidung nach § 26 FamFG relevanten Tatsachen durchzuführen. Dabei nimmt es eine eingehende Abwägung aller das Kindeswohl betreffenden Gesichtspunkte vor und berücksichtigt dabei insbesondere, inwieweit nach Fällen häuslicher Gewalt, bei denen Kinder Opfer oder Zeugen solcher Vorfälle sind, die Übertragung der elterlichen Sorge auf einen Elternteil oder die Genehmigung des Umgangs zwischen einem Elternteil und den Kindern im Hinblick auf das Kindeswohl gerechtfertigt sein kann.

In Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangsrechts ist das betroffene Kind Verfahrensbeteiligter und vom Gericht unabhängig von seinem Alter anzuhören, § 159 FamFG. Gemäß § 158 FamFG wird dem Kind zudem ein fachlich und persönlich geeigneter Verfahrensbeistand zur Seite gestellt, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Der Verfahrensbeistand hat das Wohl des Kindes zu ermitteln und im Gerichtsverfahren durchzusetzen, § 158b Absatz 1 FamFG.

Viele Bundesländer bieten gezielte Fortbildungen für Richterinnen und Richter zur kindgerechten Kommunikation an, oft im Kontext traumatisierter Kinder (zum Beispiel Hamburg, Schleswig-Holstein, Hessen, Thüringen, Berlin, Rheinland-Pfalz, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen).

**c. sich der Unbegründetheit der Vorstellungen von „elterlicher Entfremdung“<sup>75</sup> oder ähnlicher Konzepte bewusst sind, die dazu dienen, die Gewalt und Kontrolle zu überschatten, die Täter häuslicher Gewalt gegenüber Frauen und ihren Kindern ausüben.**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. November 2023 (1 BvR 1076/23) ausdrücklich klargestellt, dass das mittlerweile überholte und in der Fachwelt als widerlegt geltende Konzept des elterlichen Entfremdungssyndroms (PAS) nicht herangezogen werden darf und keine ausreichend sichere Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung darstellt. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden in den einschlägigen Fachzeitschriften veröffentlicht, abgedruckt und diskutiert. Zudem sind zwischenzeitlich zahlreiche Artikel erschienen, die sich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auseinandersetzen. Vor diesem Hintergrund ist den Familiengerichten bewusst, dass ein vermutetes oder behauptetes Entfremdungssyndrom missbraucht werden kann, um einem gewaltaffinen Elternteil Umgang mit dem Kind zu ermöglichen, auch wenn dieser aufgrund einer Gewaltvorgeschichte nicht oder nur unter bestimmten Einschränkungen (zum Beispiel begleiteter Umgang) erfolgen darf.

Das Familiengericht führt im Rahmen seines Ermessens erforderlichenfalls eine förmliche Beweisaufnahme durch Vernehmung einer oder eines Sachverständigen durch (§ 30 FamFG in Verbindung mit §§ 402 ff. ZPO)<sup>76</sup> und kann dabei den Sachverständigen unter anderem fragen, inwieweit ein Umgangsausschluss oder eine Umgangsbeschränkung zu einer für das Kindeswohl problematischen Entfremdung führen könnte. Hinsichtlich der Eignung der oder des Sachverständigen ist § 163 Absatz 1 FamFG zu beachten.

Zum Begriff der „Elternentfremdung“ und ähnlichen Konzepten, die Gewalt und Kontrolle durch Täter verschleiern können, gibt es in mehreren Bundesländern Schulungen, die explizit auf die wissenschaftliche Diskreditierung derartiger Konzepte eingehen und auf aktuelle Rechtsprechung hinweisen (zum Beispiel Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Bremen, Berlin).

---

75 In seinen Basisevaluierungsberichten hat GREVIO konsequent auf die Erklärung der Europäischen Vereinigung für Psychotherapie (EAP) vom Dezember 2017 verwiesen, in der darauf hingewiesen wird, dass die Begriffe „elterliches Entfremdungssyndrom“ (PAS) und „elterliche Entfremdung“ (PA) für die Anwendung in der psychotherapeutischen Praxis ungeeignet sind. Diese Erklärung der EAP, die sich aus 128 Psychotherapieorganisationen aus 41 europäischen Ländern zusammensetzt, dient als Leitprinzip für europäische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten. Darüber hinaus veröffentlichte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Februar 2020 ihren neuen Entwurf der Internationalen Klassifikation der Krankheiten, 11. Revision (ICD-11), und bestätigte, dass sie die elterliche Entfremdung aus dem Indexbegriff in der endgültigen ICD-11 gestrichen hat. Siehe auch die Plattform unabhängiger Expertenmechanismen zu Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen (<https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Women/SR/PlatformInternationalRegionalMechanisms.pdf>); Stellungnahme vom Mai 2019 „Gewalt in der Partnerschaft gegen Frauen ist ein wesentlicher Faktor bei der Entscheidung über das Sorgerecht für Kinder, sagen Frauenrechtsexperten“ ([https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Women/SR/StatementVAW\\_Custody.pdf](https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Women/SR/StatementVAW_Custody.pdf)).

76 [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_zpo/](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_zpo/)

**34. Bitte geben Sie Einzelheiten zu den Verfahren an, die sicherstellen, dass das für Familienfragen zuständige Gericht bei Entscheidungen über Sorgerecht und Besuchsrecht oder bei der familienrechtlichen Mediation mit anderen relevanten Stellen/Fachleuten zusammenarbeitet/kommuniziert, insbesondere mit Strafgerichten, Strafverfolgungsbehörden, Gesundheits- und Bildungsbehörden sowie spezialisierten Frauenhilfsdiensten. Bitte geben Sie an, ob das Gesetz einen rechtlichen Rahmen für die geltenden Verfahren vorsieht.**

Gemäß § 162 FamFG hat das Gericht in Verfahren, die ein Kind betreffen (hierzu zählen auch Verfahren über das Sorge- und Umgangsrecht), das Jugendamt anzuhören. Hat das Verfahren eine Gefährdung des Kindeswohls zum Gegenstand, ist das Jugendamt als Verfahrensbeteiligter zu beteiligen und kann daher selbst Anträge stellen. Unabhängig von der bloßen Anhörung oder Beteiligung steht dem Jugendamt das Recht zu, gegen die Entscheidung des Gerichts Beschwerde einzulegen.

Das Familiengericht hat die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen (§ 26 FamFG). Es hat die erforderlichen Beweise in geeigneter Weise nach Maßgabe des § 29 FamFG zu erheben. In diesem Rahmen kann auch die Kommunikation mit anderen Stellen oder Berufsgruppen erfolgen. Diese werden durch die Kommunikation jedoch nicht zu Verfahrensbeteiligten. Zu beachten ist zudem, dass sich aus beamtenrechtlichen und sonstigen dienst- oder berufsrechtlichen Zeugnisverweigerungsrechten oder der Schweigepflicht Einschränkungen hinsichtlich des Umfangs oder der Einzelheiten der Informationsübermittlung ergeben können, vergleiche § 29 Absatz 2 FamFG in Verbindung mit §§ 376, 383 bis 385 ZPO.

Ob Psychologinnen oder Psychologen als Sachverständige hinzugezogen werden müssen, um die für die Prognose erforderlichen Erkenntnisse zu gewinnen, muss das Gericht im Lichte seiner Grundrechtsschutzpflicht nach den Umständen des Einzelfalls beurteilen.<sup>77</sup>

Mancherorts haben sich lokale Netzwerke relevanter Berufsgruppen gebildet, um Kooperationsmodalitäten, auch mit Familienberatungsstellen, abzustimmen.

#### **Leuchtturmprojekt in den Bundesländern**

Nach § 12 des Gesetzes zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes in Schleswig-Holstein (Kinderschutzgesetz – KSchG) werden in den Landkreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins Kooperationsausschüsse eingerichtet. Zu diesen Ausschüssen gehören neben den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe auch die Gesundheitsämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Staatsanwaltschaften sowie die Familiengerichte. Neben diesen Kooperationsausschüssen gibt es häufig weitere regionale Kooperationen zwischen Gerichten und bestimmten Berufsgruppen wie Jugendämtern oder Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzten

<sup>77</sup> Volke, Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2024, § 1666 BGB Rn. 254

**35. Bitte geben Sie detaillierte Informationen zu den geltenden Verfahren (einschließlich, falls zutreffend, des jeweils eingesetzten Personals und der konkret verfügbaren Infrastruktur) bei der Ausübung des Sorge- und Besuchsrechts an:**

**a. wie Sie das Risiko ausschließen, dass der misshandelte Elternteil weiterer Gewalt ausgesetzt wird;**

Das Familiengericht hat die Möglichkeit, die Gefährdung von Gewaltbetroffenen zu minimieren, indem es deren Adressen gegenüber anderen Parteien und Dritten geheim hält. Es kann die Verfahrensbeteiligten getrennt anhören, wenn dies zum Schutz der zu vernehmenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist, sofern diese gleichzeitig anwesend sind, siehe § 33 Absatz 1 Satz 2 FamFG. Sind die Voraussetzungen des § 1684 Absatz 3 Satz 3 BGB oder die Voraussetzungen des § 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB erfüllt, kann die vom Familiengericht angeordnete Umgangsregelung oder der begleitete Umgang im Einzelfall auch zu einer Minimierung des Kontakts zwischen den Eltern des Kindes führen.

Betreute oder geschützte Umgangsformen zur Gewalt- und Traumaprävention gibt es in Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. In Berlin gibt es zudem das „Berliner Modell“, das geschlechtersensible Beratung für Eltern in Gewalt-situationen anbietet.

**b. wie Sie das Risiko ausschließen, dass das Kind Zeuge von Gewalt wird oder diese erfährt;**

Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang durch das Jugendamt oder einen Verein überwacht wird oder nur an dafür vorgesehenen, sicheren Orten stattfinden darf. Es kann das Umgangsrecht eines Elternteils auch für längere Zeit oder auf Dauer ausschließen, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist.

**c. wie Sie sicherstellen, dass das zuständige Personal geschult ist und die Einrichtungen für sichere Besuche unter Aufsicht geeignet sind.**

Zu den grundsätzlichen Qualifikationsanforderungen an Richterinnen und Richter in Familiensachen wird auf die Antwort auf Frage 33a verwiesen. Die berufliche Aus- und Weiterbildung ist Aufgabe der Bundesländer und erfolgt im Rahmen von Landeslehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen der Deutschen Richterakademie (einer von Bund und Bundesländern gemeinsam getragenen überregionalen Weiterbildungseinrichtung).

Die Organisation und Durchführung des begleiteten Umgangs erfolgen grundsätzlich durch geeignete freie Träger, die in der Regel vom Jugendamt empfohlen werden (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin, Brandenburg und Niedersachsen).

**36. Bitte geben Sie an, ob nationale Bestimmungen den Entzug der elterlichen Sorge bei Strafurteilen vorsehen, wenn das Wohl des Kindes, zu dem auch die Sicherheit des Opfers gehören kann, nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.**

Das nationale Strafrecht sieht keine Bestimmungen vor, die den Entzug des Sorgerechts im Strafverfahren vorsehen. Nur das Familiengericht kann über den Entzug der elterlichen Sorge oder die Anordnung der alleinigen elterlichen Sorge für einen Elternteil entscheiden. Bei einer Strafaussetzung kann das Gericht jedoch anordnen, dass der Verurteilte keinen Kontakt zur oder zum Geschädigten oder zu bestimmten Personen oder Personen aus einer bestimmten Gruppe aufnimmt, die den Verurteilten zu weiteren Straftaten verleiten könnten (§ 56c Absatz 2 Nummer 3 StGB). Eine solche Anordnung kann das Gericht auch gegenüber Verurteilten erteilen, die nach einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Suchtbehandlungseinrichtung unter Führungsaufsicht stehen (§ 68b Absatz 1 Nummer 3 StGB).

Wenn aufgrund eines Strafverfahrens oder einer strafrechtlichen Verurteilung Anlass zur Annahme besteht, dass Maßnahmen zum Schutz des Kindes (zum Beispiel Entzug des Sorgerechts) erforderlich sind, informiert die Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht die betroffenen Behörden, insbesondere das Jugendamt und das Familiengericht.

**Artikel 48: Verbot obligatorischer alternativer Streitbeilegungsverfahren oder Strafzumessung**

**Strafrecht:**

**37. Bitte informieren Sie uns über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass in Strafverfahren, die sich auf die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen beziehen, die unter die Istanbul-Konvention fallen, obligatorische alternative Streitbeilegungsverfahren verboten sind.**

Siehe hierzu den „Ersten Staatenbericht Deutschland“ zum Verbot zwingender alternativer Streitbeilegungsverfahren (Seite 56–57).

Als eine Form der außergerichtlichen Konfliktlösung, die im Strafverfahren berücksichtigt werden kann, kann der im deutschen Strafrecht vorgesehene Opfer-Täter-Ausgleich als ein solches alternatives Streitbeilegungsverfahren angesehen werden. Der Opfer-Täter-Ausgleich ist jedoch nicht verpflichtend. Das Opfer kann nicht zur Teilnahme verpflichtet werden. Gemäß § 155a StPO müssen Staatsanwaltschaft und Gericht in jeder Lage des Verfahrens prüfen, ob eine Mediation zwischen beschuldigter und geschädigter Person möglich ist. In geeigneten Fällen sollen sie auf eine solche Mediation hinwirken. § 155a Absatz 3 StPO betont jedoch ausdrücklich, dass die Eignung eines Falls nicht gegen den ausdrückli-

chen Willen der oder des Geschädigten angenommen werden darf. Daher muss stets die Bereitschaft des Opfers zur Teilnahme sichergestellt werden. Liegt keine Zustimmung vor, dürfen Staatsanwaltschaft und Gericht keine weiteren Bemühungen um einen Opfer-Täter-Ausgleich unternehmen.

**38. Sofern für Straftaten im Sinne der Istanbul-Konvention freiwillige alternative Streitbelegungsverfahren wie Schlichtung oder Mediation bestehen, geben Sie bitte Auskunft über die vorgesehenen Schutzmechanismen, die die freie und informierte Zustimmung des Opfers zu solchen Verfahren gewährleisten, sowie über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um direkten oder indirekten Druck auf das Opfer zu vermeiden. Bitte geben Sie auch an, ob das Angebot alternativer Streitbelegungsverfahren zur Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen und Strafverfolgung oder zu anderen Konsequenzen für das Opfer führen kann.**

Der im deutschen Strafrecht vorgesehene Täter-Opfer-Ausgleich ist nicht von vornherein auf bestimmte Delikte beschränkt. Er kann zudem auf vielfältige Weise durchgeführt werden. Ein direktes Treffen zwischen Täter und Opfer ist nicht zwingend erforderlich. Der notwendige Kommunikationsprozess zwischen Täter und Opfer kann auch schriftlich oder über Dritte erfolgen.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann nicht gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers durchgeführt werden (§ 155a Absatz 3 StPO). Staatsanwaltschaft und Gericht müssen daher im Rahmen ihrer Prüfung, ob ein Verfahren für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet ist, auch die Mitwirkungsbereitschaft des Opfers abklären. Wird eine Einwilligung erteilt, ist darauf zu achten, dass diese informiert und ohne Druck erfolgt. In der Praxis wird dies regelmäßig dadurch sichergestellt, dass das Opfer vorab über Voraussetzungen und Ablauf eines Täter-Opfer-Ausgleichs informiert wird, etwa indem die Polizei im Rahmen gesetzlicher Frühinformativpflichten entsprechende Informationsblätter aushändigt (§ 406i Absatz 1 Nummer 5 StPO).

Auf Bundesebene gibt es keine gesetzlichen Regelungen zur konkreten Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Die Umsetzung und Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs liegen in der Zuständigkeit der Bundesländer. Wird ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt, wird er stets von geschulten Fachkräften spezialisierter Dienste geleitet (Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen) und häufig nach spezifischen Richtlinien oder anderen Verwaltungsvorschriften durchgeführt (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Nordrhein-Westfalen).

Diese können auch konkrete Vorgaben dazu enthalten, welche Kriterien die Staatsanwaltschaft bei der Prüfung der Eignung eines Falls für einen Täter-Opfer-Ausgleich berücksichtigen soll. So wird beispielsweise auf die besondere Bedeutung der Freiwilligkeit der Teilnahme und der Vermeidung von Druck auf das Opfer sowie einer sekundären Viktimisierung hingewiesen. Teilweise wird auch explizit auf Artikel 48 IK verwiesen, wonach ein Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt nur in geeigneten Einzelfällen in Betracht kommt (zum Beispiel § 3.4 der Richtlinie zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Bremen).

Bei minder schweren Straftaten (sogenannten Vergehen) kann das Strafverfahren nach § 153a Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StPO aufgrund eines erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleichs eingestellt werden. Bei schweren Straftaten (Verbrechen) kann die erfolgreiche Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs bei der Strafzumessung berücksichtigt werden (§ 46 Absatz 2 StGB, § 46a StGB).

#### **Zivilrecht:**

**39. Bitte informieren Sie uns über die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um zu verhindern, dass in familienrechtlichen Verfahren wie Scheidungsverfahren oder Verfahren zum Sorgerecht und Umgangsrecht für Kinder, wenn geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt in der Vergangenheit vorgekommen ist, alternative Streitbeilegungsverfahren wie Mediation oder Verfahren, die diesen gleichgestellt werden können, zum Einsatz kommen.**

§ 156 Absatz 1 FamFG, der die Mitwirkung des Familiengerichts bei der Herbeiführung einer Einigung zwischen den Eltern des Kindes regelt, enthielt bislang die Einschränkung, dass das Gericht eine Einigung nur dann herbeiführen soll, wenn dies dem Wohl des Kindes nicht zuwiderläuft – ein solcher Fall liegt beispielsweise bei häuslicher Gewalt zwischen den Eltern vor (Bundestagsdrucksache 16/6308, Seite 236). In solchen Fällen muss das Gericht besonders sorgfältig prüfen, ob und inwieweit eine Einigung zwischen den Eltern überhaupt sinnvoll und langfristig erfolgversprechend wäre.

### **Artikel 49 und 50: Allgemeine Pflichten und sofortige Reaktion, Prävention und Schutz**

**40. Bitte beschreiben Sie die personellen, finanziellen und technischen Ressourcen, die den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden, um auf alle Fälle von Gewalt gegen Frauen, einschließlich ihrer digitalen Dimension, gewissenhaft zu reagieren und diese zu untersuchen.**

Die erste Anlaufstelle bei häuslicher Gewalt sind oft die örtlichen Polizeibehörden, die dann für eine wirksame Ermittlung der Straftaten und gegebenenfalls für sofortige Schutzmaßnahmen zuständig sind. Der polizeiliche Schutz von Opfern gehört zu den laufenden Aufgaben aller Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten müssen die in einer bestimmten Situation erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Derzeit (Stand: März 2025) verfügt die Bundespolizei über 87 Opferschutzbeauftragte, die besonders qualifizierte Ansprechpersonen für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte und Opferhilfeorganisationen sind. Darüber hinaus gibt es Opferschutzbeauftragte auf Landesebene.

Die für Prävention und Opferschutz bereitgestellten finanziellen und technischen Ressourcen werden nicht nach Deliktsarten (zum Beispiel Gewalt gegen Frauen) aufgeschlüsselt.

Bundesweit sind die Polizeipräsidien, Polizeiinspektionen und Kriminalpolizeidirektionen der Bundesländer mit entsprechend geschultem Personal und technischen Mitteln zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ausgestattet. Bei den Staatsanwaltschaften gibt es Fachabteilungen für Verfahren zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und häuslicher Gewalt. Darüber hinaus gibt es Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, der Kriminal- und Präventionsberatung sowie Schulungen.

### Leuchtturmprojekte in den Bundesländern

In Hamburg wurden das Kriminaljustizgebäude und das „Kinderhaus Hamburg“ mit Videovernehmungstechnik ausgestattet (311.000 Euro), und in Bremen wurde mit der Implementierung spezieller Audio- und Videodolmetschdienste begonnen, um eine effektive Kommunikation mit Gewaltopfern zu ermöglichen.

#### **41. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Räumlichkeiten der Polizeidienststellen zugänglich und für die Aufnahme und Befragung von Gewaltopfern unter Wahrung ihrer Privatsphäre geeignet sind? Ist es möglich, Fälle von Gewalt gegen Frauen auch außerhalb der Polizeidienststellen, auch auf digitalem Wege, zu melden?**

Opfer von Straftaten werden in speziell dafür eingerichteten oder adaptierten Räumlichkeiten vernommen. Ein weiterer wichtiger Schutzmechanismus besteht darin, sicherzustellen, dass Täter und Opfer in den Räumlichkeiten nicht miteinander in Kontakt kommen. Die Vernehmungen werden sorgfältig geplant und vorbereitet. Dabei werden die Bedürfnisse der zu befragenden Person, das Thema, der Zeitpunkt und Ort der Vernehmung sowie die relevanten Opferschutzbelange berücksichtigt. Ziel ist es, eine (Re-)Traumatisierung der Opfer zu verhindern und ihnen zu helfen, ruhig und stabil auf die Vernehmung vorbereitet zu sein.

In den meisten Bundesländern ist die Kontaktaufnahme mit der Polizei, die Meldung von Sachverhalten oder die Erstattung einer Strafanzeige digital über die sogenannte Onlinewache oder die Internetseiten der Polizei möglich (Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Berlin, Sachsen, Saarland, Baden-Württemberg, Brandenburg und Hessen).

- 42. Bitte erläutern Sie, ob es spezialisierte Polizei-/Staatsanwaltschaftseinheiten zur Untersuchung und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen gibt, und geben Sie Folgendes an:**
- für welche Formen der Gewalt gegen Frauen sie zuständig sind;**
  - ob es in allen Polizei-/Staatsanwaltschaftsbezirken des Landes derartige Einheiten gibt.**

Auf Bundesebene gibt es keine einheitliche Regelung; die Struktur von Polizei und Staatsanwaltschaften ist deutschlandweit unterschiedlich. Aktuell gibt es in den meisten Bundesländern spezialisierte Einheiten oder Beauftragte für die Ermittlung und Verfolgung von häuslicher Gewalt, Gewalt in Partnerschaften, Sexualdelikten, Menschenhandel und Tötungsdelikten, unabhängig vom Geschlecht des Opfers. Diese Einheiten von Polizei und Staatsanwaltschaft sind für alle Formen von Gewalt gegen Frauen zuständig. Gibt es auf lokaler Ebene keine spezialisierten Polizeieinheiten oder sind diese nicht zuständig, können in der Regel die Landeskriminalämter die lokalen Einheiten mit spezialisiertem Personal unterstützen.

#### **Leuchtturmprojekt in den Bundesländern**

In Baden-Württemberg ist die Strafverfolgung bei häuslicher Gewalt durch spezialisierte Referate bei den Staatsanwaltschaften und eine gezielte Fallverteilung, auch in kleineren Kommunen, effektiv organisiert. Die psychosoziale Prozessbegleitung bietet Opfern umfassende Unterstützung vor, während und nach dem Prozess. Sie soll Belastungen reduzieren und sekundärer Viktimisierung vorbeugen und ist unter bestimmten Voraussetzungen kostenlos. Eine landesweite Koordinierungsstelle bei der PräventSozial gGmbH fördert die Qualität, Vernetzung und Vermittlung dieser Unterstützung und erhält dafür jährlich Mittel.

- 43. Bitte beschreiben Sie alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine rasche Untersuchung und wirksame Verfolgung von Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sicherzustellen, beispielsweise durch Priorisierung durch beschleunigte Verfahren, Benchmarking oder andere Initiativen, ohne die Gründlichkeit der Untersuchung zu beeinträchtigen.**

Das Beschleunigungsprinzip gilt für alle Ermittlungs- und Strafverfahren. Standardisierte Richtlinien zur Gefahrenabschätzung und zum Hochrisikomanagement gewährleisten die Identifizierung relevanter Vorfälle, denen eine priorisierte Bearbeitung folgt. Einige der bereits beschriebenen Maßnahmen wie die Dokumentation forensischer Spuren, Fallkonferenzen, psychosoziale Prozessbegleitung, professionelle Schulungen, die Einrichtung spezieller Abteilungen und die damit verbundene Spezialisierung der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit gewährleisten eine zügige und effektive Verfolgung von Fällen häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen (siehe auch Fragen 9–12, 15, 18, 19–21, 42).

### Leuchtturmprojekt in den Bundesländern

Das „Bremer Modell“ ist ein bundesweit anerkanntes, interdisziplinäres Interventionskonzept zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt. Es basiert auf einer strukturierten und verbindlichen Zusammenarbeit von Polizei, Justiz, Fachberatungsstellen, medizinischen Einrichtungen und weiteren Unterstützungsangeboten. Ziel ist eine frühzeitige, niedrighschwellige und professionelle Unterstützung von Opfern, die konsequent opferzentriert und schutzorientiert arbeitet. Ein zentrales Merkmal des Modells ist die proaktive Kontaktaufnahme: Nach einem polizeilichen Einsatz oder einer Anzeige eines sexuellen Übergriffs werden – mit Einwilligung des Opfers – die im „Opferhilfe-Wegweiser“ aufgeführten Beratungsstellen benachrichtigt. Diese nehmen dann in der Regel innerhalb von 24 Stunden Kontakt mit den Betroffenen auf und bieten psychosoziale Unterstützung, rechtliche Informationen und Hilfe bei weiteren Schritten wie der Anzeigerstattung oder der Vermittlung von Schutzmaßnahmen. Dieser Ansatz soll sicherstellen, dass Betroffene nach einem traumatischen Erlebnis nicht alleingelassen oder aus Angst, Scham oder Unsicherheit davon abgehalten werden, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das „Bremer Modell“ setzt auf eine verbindliche Zusammenarbeit aller Beteiligten, regelmäßige Schulungen und klar definierte Abläufe, um eine qualitativ hochwertige Unterstützung zu gewährleisten.

44. Werden Maßnahmen ergriffen, um Frauen und Mädchen, die eine der in der Istanbul-Konvention genannten Formen von Gewalt gegen Frauen erfahren, zu ermutigen, Gewaltvorfälle den Behörden zu melden? Nennen Sie bitte Beispiele für Maßnahmen, die ergriffen wurden, um das Vertrauen der Strafverfolgungsbeamtinnen und -beamten zu stärken, einschließlich solcher, die darauf abzielen, sprachliche oder verfahrenstechnische Schwierigkeiten zu lösen, auf die sie bei der Einreichung von Beschwerden stoßen, insbesondere bei Migrantinnen, Asylsuchenden, Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Suchtproblemen und anderen Frauen und Mädchen, die von intersektionaler Diskriminierung bedroht sind.

Opfer werden durch Öffentlichkeitskampagnen (zum Beispiel „Orange the World“), Aufklärungsarbeit, mehrsprachige Informationsdienste und anonymisierte Meldesysteme ermutigt, Gewalt zu melden. Polizeibeamtinnen und -beamte werden im Umgang mit Opfern geschult, und behördenübergreifend wird auf vielfältige Teams gesetzt, um unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen. Es gibt spezialisierte Anlaufstellen und Kooperationen mit Frauenberatungsstellen und anderen Hilfsangeboten. Die Perspektiven von Opfern und Expertinnen und Experten zum Thema Gewalt gegen Frauen werden bei der Beurteilung von Strafverfolgungsverfahren berücksichtigt. Polizei und andere öffentliche Stellen organisieren und beteiligen sich aktiv an verschiedenen Aktivitäten und Veranstaltungen zur Prävention und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Bedürfnisse und besonderen Anforderungen von Migrantinnen, Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Suchterkrankungen oder anderweitig diskriminierten oder benachteiligten Frauen werden bei all diesen Maßnahmen berücksichtigt. Ziel ist es, das Vertrauen zu stärken und die Hemmschwelle für alle Opfer zu senken, Gewalt zu melden.

Um Sprachbarrieren zu überwinden, werden Informationen in der Regel in verschiedenen Sprachen und in Leichter Sprache bereitgestellt und es stehen Dolmetscherdienste für Beratungen und Ermittlungsverfahren zur Verfügung, in der Regel durch eine Dolmetscherin.

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ berät zudem zur Anzeige von Vorfällen bei der Polizei und zu Maßnahmen nach dem GewSchG.

Im Jahr 2024 startete die Bundespolizei ein Pilotprojekt und eröffnete ihre erste Anlaufstelle für weibliche Opfer von Gewalt am Berliner Ostbahnhof, einem der wichtigsten Bahnhöfe der Stadt. Die Anlaufstelle für Gewalt gegen Frauen ist mit speziell geschulten Bundespolizeibeamtinnen und -beamten besetzt und bietet professionelle und einfühlsame Unterstützung und Beratung. Die Anlaufstelle ist ausgeschildert und leicht zu finden und ergänzt die bestehenden Möglichkeiten, sich an Polizeidienststellen der Bundespolizei zu wenden, um Straftaten anzuzeigen und Beratung und Unterstützung zu erhalten. Im Herbst 2025 wurde eine weitere Anlaufstelle für weibliche Opfer von Gewalt am Kölner Hauptbahnhof eröffnet.

Darüber hinaus nutzt die Bundespolizei ihre kontinuierliche Presse- und Medienarbeit, um Opfer oder Zeuginnen und Zeugen von Straftaten zu ermutigen, sich zu melden, Straftaten anzuzeigen und als Zeuginnen beziehungsweise Zeugen auszusagen. Außerdem veröffentlicht die Bundespolizei auf ihrer Website Informationen zum Opferschutz und die Kontaktdaten von Opferhilfeorganisationen und Anbietern weiterer Unterstützungsleistungen (zum Beispiel das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“).

Darüber hinaus beteiligt sich die Bundespolizei am Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK). Gemeinsam erarbeiten alle Partner Präventionskampagnen, darunter auch Kampagnen zur Prävention von Gewalt gegen Frauen (zum Beispiel ein Flyer zu Opferschutz und sexueller Gewalt). Die genannten Themen werden auch auf der Website des ProPK behandelt und stehen dort zur Einsicht bereit.<sup>78</sup>

Die Bundespolizei arbeitet bundesweit mit Opferhilfeorganisationen zusammen. So unterzeichnete die Bundespolizei 2022 beispielsweise eine Kooperationsvereinbarung mit dem KOK, dem deutschen NGO-Netzwerk gegen Menschenhandel. Ziel ist es, die vielfältigen Anliegen von Opfern von Menschenhandel, (sexueller) Ausbeutung und Gewalttaten gegen Migrantinnen zu adressieren.

### **Leuchtturmprojekt in den Bundesländern**

In Nordrhein-Westfalen werden derzeit Gewaltschutzkoordinatorinnen und -koordinatoren in den Landesaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge eingeführt. Diese Koordinatorinnen und Koordinatoren sind Ansprechpersonen für die Bewohnerinnen und Bewohner in Fragen der Gewaltprävention und -bekämpfung. Ihre Aufgaben sind der Aufbau und die Pflege von Netzwerken mit Beratungs- und Unterstützungsangeboten, Fachorganisationen und Strafverfolgungsbehörden.

---

<sup>78</sup> <https://www.polizei-beratung.de/>

**45. Bitte geben Sie an, ob Protokolle/Standardverfahren oder Richtlinien für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte vorhanden sind, die Anleitungen für die Entgegennahme von Anzeigen, die Befragung von Opfern, die Untersuchung und die Beweissicherung in Fällen von Vergewaltigung und sexueller Gewalt, häuslicher Gewalt, psychischer Gewalt, Stalking, sexueller Belästigung (einschließlich deren Online-Ausprägung), Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung und Zwangssterilisation/Abtreibung geben. Bitte geben Sie Informationen darüber an, wie die Behörden eine umfassende Beweissicherung über die Aussage des Opfers hinaus sicherstellen.**

Nach dem Legalitätsprinzip sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte grundsätzlich verpflichtet, bei allen verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, wenn hierfür hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Die Rahmenbedingungen für die Entgegennahme von Anzeigen, die Befragung von Opfern, die Durchführung von Ermittlungen und die Beweissicherung sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. In allen Bundesländern gibt es eine Vielzahl von Rahmen-dienstanweisungen, Polizeidienstvorschriften, Konzepten, Leitlinien und/oder regionalen Standards, die in interdisziplinären Netzwerken erarbeitet wurden. Diese decken unterschiedliche Gewaltformen ab und sind je nach Bundesland mehr oder weniger spezifisch; teilweise werden beispielsweise mehrere der in der Frage genannten Delikte unter dem Begriff „häusliche Gewalt“ zusammengefasst.

Eine umfassende Beweissicherung, auch über die Aussage des Opfers hinaus, wird mit der gebotenen Sorgfalt unter anderem durch vertrauliche Beweissicherung und die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Hilfsangeboten erreicht (siehe auch Fragen 19–21, 44).

Die Arbeitsgruppe „Kindgerechte Justiz“ des oben genannten Nationalen Rates gegen sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM/BMBFSFJ) hat zwei Leitlinien zur kindgerechten Befragung entwickelt, die von Polizei und Justiz genutzt werden können. Eine davon betrifft Strafverfahren<sup>79</sup>, die andere betrifft Verfahren vor Familiengerichten.<sup>80</sup>

### Leuchtturmprojekt in den Bundesländern

In Brandenburg steht allen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Polizeipräsidium ein digitalisierter Opferschutzkompass als Handlungsleitfaden zur Verfügung, der Sicherheit bei der Anzeigenerstattung und bei weiteren Ermittlungen bietet.

79 [https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/praxisleitfaden\\_kindgerechte\\_kriterien\\_strafverfahren\\_0308.pdf](https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/praxisleitfaden_kindgerechte_kriterien_strafverfahren_0308.pdf)

80 [https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user\\_upload/dokumente/221101\\_praxisleitfaden\\_familiengerichtliche\\_verfahren.pdf](https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/221101_praxisleitfaden_familiengerichtliche_verfahren.pdf)

**46. Bitte beschreiben Sie die unternommenen Anstrengungen, um alle Faktoren zu ermitteln und anzugehen, die zur Abnutzung (dem Prozess, bei dem Fälle aus dem Strafrechtssystem verschwinden) bei Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt beitragen.**

Alle bisher beschriebenen Maßnahmen dienen der Identifizierung und Bekämpfung von Faktoren, die zur Abnutzung beitragen (zum Beispiel Artikel 7, 12, 15). So sind beispielsweise die Anwendung standardisierter Richtlinien für die Beweisaufnahme und die Vorgabe einer möglichst zügigen Verfahrensabwicklung wichtig, um die Belastung der Betroffenen zu reduzieren. Die verfahrensbegleitende Opferbetreuung erfolgt durch die psychosoziale Prozessbegleitung. Zudem wird die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz und Opferhilfeeinrichtungen etabliert.

Ein zentraler Bestandteil der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sind sogenannte Dunkelfelderhebungen. Im Gegensatz zur amtlichen Kriminalstatistik erfassen diese Erhebungen auch Straftaten, die nicht der Polizei gemeldet werden. Sie liefern daher ein umfassenderes Bild der Kriminalitätsentwicklung und -muster im Bereich geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, einschließlich ihrer Formen und Entstehungsgeschichte. Die Daten liefern wichtige Erkenntnisse beispielsweise über das Anzeigeverhalten und die Risikofaktoren für Viktimisierung und tragen zur Verbesserung der Angebote für Betroffene bei.

Zwei nationale Viktimisierungsstudien sind erwähnenswert: SKiD und LeSuBiA (siehe Frage 6).<sup>81</sup>

#### **Leuchtturmprojekt in den Bundesländern**

Beim Landgericht Hamburg wurde eine eigene Zeugenberatungsstelle mit sozialpädagogischer Betreuung eingerichtet, die allen Zeuginnen und Zeugen kostenlose Unterstützung bietet, sie über den Ablauf des Gerichtsverfahrens aufklärt und auf Ängste und Sorgen eingeht, die im Zusammenhang mit dem laufenden Strafverfahren auftreten können.

---

81 [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA\\_EN/lesubia\\_EN\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA_EN/lesubia_EN_node.html)

**47. Bitte geben Sie an, ob gesetzliche oder sonstige Maßnahmen ergriffen wurden, um Migrantinnen, die Opfer einer der in der Istanbul-Konvention genannten Formen von Gewalt geworden sind, eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis auszustellen, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass ihr Aufenthalt zum Zwecke ihrer Mitwirkung bei Ermittlungen oder Strafverfahren erforderlich ist.**

Siehe hierzu den „Ersten Staatenbericht Deutschland“ zum Aufenthaltsstatus (Seite 69).

Liegen gemäß § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)<sup>82</sup> konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer, deren beziehungsweise dessen Ausreiseverpflichtung vollstreckbar ist, Opfer einer Straftat im Sinne des § 25 Absatz 4a Nummer 1 AufenthG geworden ist, gewährt das BAMF eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten. Diese verlängerte Frist soll Stabilität schaffen und die Betroffene beziehungsweise den Betroffenen ermutigen, den Strafverfolgungsbehörden Beweismittel zu übergeben. Es ist wichtig, zwischen der Entscheidung des BAMF über die Verlängerung der Ausreisefrist und der Entscheidung über die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis zu unterscheiden.

Sind Migrantinnen von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen, erfolgt ein enger Austausch mit den zuständigen Ausländerbehörden. Diese sind für die Prüfung der ausländerrechtlichen Möglichkeiten im Hinblick auf den jeweiligen Aufenthaltstitel zuständig.

#### **Leuchtturmprojekt in den Bundesländern**

Das Brandenburger Landesaufnahmegesetz sieht die Möglichkeit einer Verlegung in eine andere Gemeinde vor, um eine Gefährdungslage insbesondere durch Familienangehörige oder andere Personen aus dem persönlichen Umfeld zu beseitigen (§ 7 Absatz 1 Landesaufnahmegesetz).<sup>83</sup>

---

82 [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_aufenthg/](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_aufenthg/)

83 <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/laufng>

## Artikel 51: Risikobewertung und Risikomanagement

48. Bitte beschreiben Sie alle standardisierten und obligatorischen Instrumente zur Risikobewertung, die von allen zuständigen Behörden in allen Regionen für Formen von Gewalt gegen Frauen wie Stalking, Gewalt im Namen der Ehre und häusliche Gewalt eingesetzt werden, und inwieweit diese Instrumente in der Praxis eingesetzt werden, um das Letalitätsrisiko, den Ernst der Lage und das Risiko einer Wiederholung der Gewalt zu bewerten und so weitere Gewalt zu verhindern. Bitte geben Sie an, ob die folgenden Elemente bei der Durchführung der Risikobewertung als Warnsignale gelten:
- a. der Besitz von Schusswaffen oder der Zugang zu Schusswaffen durch den Täter;
  - b. die Einreichung einer Trennungs-/Scheidungserklärung durch das Opfer oder die Beendigung der Beziehung;
  - c. Schwangerschaft;
  - d. frühere Gewalttaten;
  - e. der vorherige Erlass einer restriktiven Maßnahme;
  - f. Drohungen des Täters, gemeinsame Kinder wegzunehmen;
  - g. sexuelle Gewalttaten;
  - h. Drohungen, das Opfer und ihre Kinder zu töten;
  - i. Selbstmorddrohung;
  - j. Zwangs- und Kontrollverhalten.

Die erste Risikobewertung wird zwangsläufig von den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vorgenommen, die die ersten polizeilichen Maßnahmen durchführen. Diese Bewertung bildet zusammen mit den in diesem Zusammenhang erstellten Unterlagen (siehe unten zu den Risikobewertungsinstrumenten der Bundesländer) die Grundlage für die Festlegung weiterer gezielter Maßnahmen zur Unterstützung des Opfers. Dazu gehören dringende Maßnahmen, die nicht aufgeschoben werden können, wie die Weiterleitung des Opfers an die zuständige Polizeibehörde, die Bereitstellung von Kontaktdaten spezialisierter Opferhilfeorganisationen und die Einbeziehung externer Behörden und Organisationen.

Mehrere Bundesländer verwenden standardisierte Risikobewertungsinstrumente, um Fälle häuslicher Gewalt zu bewerten (zum Beispiel Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Sachsen). Dabei setzen viele Bundesländer wissenschaftlich validierte Instrumente ein, wie zum Beispiel das Ontario Domestic Assault Risk Assessment (ODARA), den Spousal Assault Risk Assessment Guide (SARA), die Danger Assessment Scale (DAS) oder das Historical-Clinical-Risk Management-20-(HCR-20-)Gewaltrisikobewertungsschema (zum Beispiel Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Bremen, Saarland, Rheinland-Pfalz). Diese Bewertungen beinhalten oft eine Bewertung von „Warnsignalen“ (zum Beispiel Berlin, Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Saarland, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz). In mehreren Bundesländern, darunter Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Niedersachsen, werden Fallkonferenzen als Präventionsmaßnahme abgehalten.

### Leuchtturmprojekte in den Bundesländern

In Bremen und Bremerhaven wurden im Jahr 2022 spezielle Dienstregelungen eingeführt, um sicherzustellen, dass Hochrisikofälle häuslicher Gewalt systematisch erkannt und bearbeitet werden. Diese Regelungen sehen ein strukturiertes Risikomanagement vor, das frühzeitige Schutzmaßnahmen und eine enge Zusammenarbeit zwischen Polizei und anderen relevanten Stellen gewährleistet. Ein mehrstufiges Modell garantiert einen verbindlichen und transparenten Prozess mit dem Ziel, weitere Gewalttaten zu verhindern.

In Hamburg werden im Rahmen des Konzepts „Täterorientierte Prävention“ gemeinsam mit Justiz- und Sicherheitsbehörden maßgeschneiderte Risikomanagementpläne für Straftäter entwickelt, die nach der Entlassung aus der Haft als ernsthafte und anhaltende Gefährder gelten. Die Umsetzung dieser Pläne erfolgt im Rahmen der Entlassungsbegleitung unter Aufsicht. Ziel dieses Ansatzes ist die Verhinderung weiterer schwerer Sexual- und/oder Gewaltdelikte. Je nach Fall werden auch die Bedürfnisse von Angehörigen, Kindern sowie ehemaligen oder potenziellen zukünftigen Opfern berücksichtigt.

49. Bitte geben Sie an, wie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen gesetzlichen Behörden und spezialisierten Frauenhilfsdiensten bei der Risikobewertung sichergestellt wird und ob die ermittelten Risiken von den Strafverfolgungsbehörden auf der Grundlage individueller Sicherheitspläne bewältigt werden, die auch die Sicherheit der Kinder der Opfer berücksichtigen.

Deutschlandweit gibt es einen wachsenden Trend zu einer verbindlichen, strukturierten und risikoorientierten Zusammenarbeit, um Frauen und ihre Kinder wirksam zu schützen. In mehreren Bundesländern werden im Rahmen interdisziplinärer Fallkonferenzen Gefähr-

dungsbeurteilungen für häusliche Gewalt und die Entwicklung individueller Schutzpläne durchgeführt (Berlin, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bremen, Rheinland-Pfalz, Brandenburg und Sachsen). Dabei handelt es sich um eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Jugendämtern und Frauenhilfseinrichtungen. Risikobewertungen greifen häufig auf wissenschaftlich validierte Instrumente wie ODARA (Sachsen), DAS oder HCR-20 zurück (Hamburg, Bremen, Rheinland-Pfalz, Bayern). Bayern und Bremen verwenden zudem standardisierte Fragebögen, die von Fachdiensten entwickelt wurden. In mehreren Bundesländern (Hamburg, Rheinland-Pfalz, Berlin, Niedersachsen, Baden-Württemberg) werden Kinder explizit in die Sicherheitsplanung einbezogen. In Sachsen, Niedersachsen, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern existieren spezifische Strukturen beziehungsweise interne Richtlinien für den Umgang mit Hochrisikofällen, einschließlich Bedrohungsmanagement und koordinierter Maßnahmen.

**50. Bitte beschreiben Sie die Bemühungen, alle Fälle geschlechtsspezifischer Tötungen von Frauen im Kontext häuslicher Gewalt und anderer Formen der Gewalt gegen Frauen rückblickend zu analysieren, um mögliche systemische Lücken in der institutionellen Reaktion der Behörden zu ermitteln und so derartige Taten in Zukunft zu verhindern.**

In Deutschland fehlt derzeit eine legale Definition des Femizids für eine einheitliche Analyse.

Als Reaktion auf die Empfehlungen von GREVIO haben einige Bundesländer damit begonnen, Gerichtsurteile, die möglicherweise einen Femizid-Bezug haben, zu analysieren, um Motive und Ursachen zu untersuchen und gezielte Maßnahmen zu entwickeln (zum Beispiel Hamburg, Niedersachsen und Sachsen). Darüber hinaus führen verschiedene Bundesländer ein Monitoring von Gewaltdelikten durch, um festzustellen, ob ein Femizid vorliegt – im Rahmen des Hochrisiko-Fallmanagements, interner Fallprüfungen, Arbeitsgruppen und institutionalisierter Meldeprozesse –, um mögliche Verbesserungspotenziale zu identifizieren.

Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene gibt es zahlreiche statistische Auswertungen und Forschungsprojekte. Besonders hervorzuheben sind die jährlichen Bundeslageberichte zu häuslicher Gewalt und zu geschlechtsspezifischen Straftaten an Frauen (siehe auch Frage 6). Auch die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt widmete sich 2025 dem Jahresthema Femizid.

Das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderte Forschungsprojekt der Universität Tübingen „Femizid in Deutschland – Eine empirische kriminologische Studie zu Frauentötungen“ untersucht die Fallakten aller polizeilich registrierten Tötungsdelikte an Frauen, die innerhalb eines Jahres in vier Bundesländern verübt wurden. Ziel des Projekts ist es, bis Ende 2025 unterschiedliche Tatkonstellationen, Hintergründe und Arten geschlechtsmotivierter Tötungen zu analysieren.<sup>84</sup> Zusätzlich zur Förderung durch die DFG hat Sachsen diese Studie unterstützt, um den Untersuchungszeitraum auf Sachsen auszuweiten.

---

84 <https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/forschung/institute-und-forschungsstellen/institut-fuer-kriminologie/forschung/gewaltkriminalitaet/femizide-in-deutschland/>

### Leuchtturmprojekte in den Bundesländern

In Berlin gibt es ein Informationsblatt mit dem Titel „Femizid/Geschlechtsspezifische Tötungen von Frauen“. Es wurde für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte entwickelt, um ihnen dabei zu helfen, Fälle von Femizid richtig zu identifizieren.

Ein weiteres Beispiel ist das Forschungsprojekt „Tötungsdelikte an Frauen in Nordrhein-Westfalen“, das sich mit Tötungen von Frauen im Allgemeinen und Femiziden im Besonderen beschäftigte. Ziel war es, anhand einer Sonderauswertung der PKS der Jahre 2014 bis 2023 und basierend auf Interviews mit Fachexpertinnen die Prävalenz und Phänomenologie von Femiziden in Nordrhein-Westfalen zu erforschen.

## Artikel 52: Einstweilige Verfügungen

51. Wurden gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen ergriffen, um den Rechtsrahmen für einstweilige Verfügungen zu schaffen und/oder zu ändern, damit er den Anforderungen des Artikels 52 entspricht? Falls ja, geben Sie bitte an:
- a. ob einstweilige Verfügungen in Kraft bleiben können, bis das Opfer eine gerichtlich angeordnete Schutzanordnung erwirken kann, um sicherzustellen, dass keine Lücken im Schutz entstehen;
  - b. ob Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, von der für die Erteilung eines einstweiligen Verfügungsverbots zuständigen Behörde proaktiv Unterstützung und Beratung angeboten werden;
  - c. ob Kinder von den Kontaktverboten im Rahmen der einstweiligen Verfügung ausdrücklich erfasst sind;
  - d. ob und unter welchen Umständen Ausnahmen vom Kontaktverbot gemacht werden.

Auf Bundesebene gab es keine Gesetzesänderungen in Bezug auf einstweilige Verfügungen.

In Fällen akuter Gefahr kann die Polizei Schutz und Hilfe leisten. In den meisten Bundesländern ist die Polizei bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt befugt, den Täter aus der Wohnung zu entfernen und ihm ein Rückkehrverbot zu erteilen. Diese sogenannten Wegweisungs- oder Ausweisungsanordnungen sind in den jeweiligen Landespolizeigesetzen geregelt. Die Fristen für solche polizeilichen Anordnungen variieren von Bundesland zu Bundesland, es gibt jedoch Verfahren, die sicherstellen, dass keine Schutzlücke entsteht, bevor eine gerichtliche Schutzanordnung nach dem GewSchG vorliegt.

Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, werden von der Polizei über ihre Rechte sowie über die Möglichkeit der Beratung durch Frauenberatungsstellen/Opferhilfen informiert.

Zur Wahrung berechtigter Interessen kann sich die betroffene Person (die Person, von der die Gewalt ausgeht) an die Polizei wenden und eine Ausnahme vom Kontakt- und Näherungsverbot beantragen. Ist der Kontakt zum Schutz der absoluten Rechte des Adressaten unbedingt erforderlich, wird die Polizei bei der Kontaktaufnahme anwesend sein.

## **52. Bitte informieren Sie über die Maßnahmen zur Durchsetzung von Betretungsverboten und über die Reaktionen bei Verstößen gegen Betretungsverbote.**

Siehe hierzu den „Ersten Staatenbericht Deutschland“ zum Erlass von Betretungsverboten (Seite 61–63).

### **Leuchtturmprojekte in den Bundesländern**

Seit Ende 2024 sieht das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Möglichkeit vor, in Fällen häuslicher Gewalt elektronische Überwachungsmaßnahmen einzusetzen. Die elektronischen Fußfesseln basieren auf dem sogenannten „spanischen Modell“.

In Schleswig-Holstein wurde im März 2025 das Gesetz zum verbesserten Schutz von Opfern häuslicher Gewalt und Stalking durch elektronische Überwachung verabschiedet, das den Einsatz elektronischer Fußfesseln zum Schutz vor häuslicher Gewalt und Stalking ermöglicht.

## Artikel 53: Unterlassungs- oder Schutzanordnungen

53. Wurden gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen ergriffen, um den Rechtsrahmen für Kontakt- und Schutzanordnungen einzuführen und/oder zu ändern, um ihn an die Anforderungen des Artikels 53 anzupassen? Falls ja, geben Sie bitte an:
- ob Frauen, die Opfer von Formen von Gewalt sind, die in der Istanbul-Konvention behandelt werden, darunter häusliche Gewalt, Stalking, sexuelle Belästigung, Zwangsheirat, weibliche Genitalverstümmelung, Gewalt im Zusammenhang mit der sogenannten Ehre sowie digitale Erscheinungsformen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, im Rahmen von Strafverfahren und/oder auf Antrag von Zivilgerichten einstweilige Verfügungen oder Schutzanordnungen erwirken können;
  - ob Kinder ausdrücklich in Schutzanordnungen eingeschlossen sind;
  - ob und unter welchen Umständen Ausnahmen von Kontaktverboten gemacht werden können.
54. Bitte machen Sie Angaben zu den Maßnahmen zur Durchsetzung der Schutzanordnungen und zu den Reaktionen auf etwaige Verstöße gegen diese Anordnungen.

Die Fragen 53 und 54 werden gemeinsam beantwortet.

Alle Formen der Gewalt, die unter die IK fallen, sind in Deutschland strafbar. Opfer von Gewalt, einschließlich Kinder, haben die Möglichkeit, gerichtlichen Schutz zu beantragen, unter anderem durch einstweilige Verfügungen und Schutzanordnungen. Auch die Kinder der gefährdeten Person können unter bestimmten Voraussetzungen von Schutzanordnungen erfasst werden. Ausnahmen vom Kontaktverbot sind im Einzelfall möglich.

Der rechtliche Rahmen für einstweilige Verfügungen und Schutzanordnungen ist auf Bundesebene im GewSchG geregelt.

Der rechtliche Rahmen für Schutz- und Aufenthaltsverbote ist im GewSchG geregelt. Er soll durch neue Vollstreckungsmaßnahmen und die Erhöhung der Höchststrafen für Verstöße effizienter gestaltet werden. Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD für die 21. Legislaturperiode sieht daher die Einführung eines neuen, zweistufigen elektronischen Über-

wachungsprozesses (auch „spanisches Modell“ genannt) auf Bundesebene vor.<sup>85</sup> Bei einem Verstoß gegen das Schutz- und Aufenthaltsverbot würde das System automatisch einen Alarm an die Überwachungsstelle und die schutzbedürftige Person senden. Dies würde ein sofortiges Eingreifen der Polizei ermöglichen und als individuelles Warnsystem für die schutzbedürftige Person fungieren. Erfahrungen mit solchen Systemen in anderen Bundesländern, insbesondere in Spanien, haben gezeigt, dass diese Überwachungssysteme aufgrund ihres hohen Entdeckungsrisikos und ihrer abschreckenden Wirkung die Zahl von Verstößen und anderen Straftaten verringern und so die Durchsetzung von Schutz- und Aufenthaltsverboten effizienter gestalten können.

Bereits heute kann in mehreren Bundesländern im Rahmen polizeilicher Betretungsverbote nach § 52 GewSchG, die als kurzfristige Kriseninterventionsmaßnahmen dienen, eine elektronische Überwachung mittels GPS-Tracker angeordnet werden. Darüber hinaus ist geplant, dass Familiengerichte diese Maßnahme auch in Schutz- und Aufenthaltsverboten auf Grundlage des GewSchG anordnen können. Diese Schutz- und Aufenthaltsverbote auf Grundlage des GewSchG ergänzen die Maßnahmen nach § 52 GewSchG, da sie in der Regel längerfristig angelegt sind, um die mittel- und langfristige Situation zwischen der schutzbedürftigen Person und dem Täter zu stabilisieren.

Eine weitere Maßnahme, die Familiengerichte künftig im Rahmen von Kontakt- und Schutzanordnungen anordnen können, ist die Verpflichtung des Täters zur Teilnahme an einem obligatorischen Anti-Gewalt-Training. Zwar ist die Anordnung solcher Trainings bereits heute im Strafverfahren (§§ 153a Absatz 1 (2) (6) StPO, §§ 59a Absatz 6, 56c StGB) und bei Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) möglich, eine explizite Rechtsgrundlage dafür im Rahmen von Kontakt- und Schutzanordnungen nach dem GewSchG besteht derzeit noch nicht.

---

85 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: „Verantwortung für Deutschland“ für die 21. Legislaturperiode, [https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19\\_koalitionsvertrag.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/1063922/2c20ad4d0d961734db48abec10914e45/kw19_koalitionsvertrag.pdf)

## Artikel 56: Schutzmaßnahmen

55. Bitte geben Sie Informationen zu den Maßnahmen an, die ergriffen wurden, um Folgendes sicherzustellen:
- a. dass die zuständige Stelle das Opfer informiert, wenn der Täter flieht oder vorübergehend freigelassen wird, zumindest wenn das Opfer oder seine Familie in Gefahr sein könnten (Absatz 1 Buchstabe b);
  - b. den Schutz der Privatsphäre und des Bildes des Opfers (Absatz 1f);
  - c. die Möglichkeit für Opfer, im Gerichtssaal auszusagen, ohne anwesend zu sein, oder zumindest ohne die Anwesenheit des mutmaßlichen Täters, insbesondere durch den Einsatz geeigneter Kommunikationstechnologien, sofern verfügbar (Absatz 1 Buchstabe i);
  - d. die Bereitstellung geeigneter Unterstützungsdienste für Opfer, damit ihre Rechte und Interessen angemessen dargelegt und berücksichtigt werden (Absatz 1e).

Siehe hierzu den „Ersten Staatenbericht Deutschland“ zum Opferschutz nach Artikel 56 (Seite 66–67).

Die Strafverfolgungsbehörden betreiben ein Risikomanagement und müssen das Opfer auf Anfrage über die Flucht oder Freilassung des Täters informieren.

Die deutsche Strafprozessordnung (StPO) sieht für Strafverfahren die folgenden Vorschriften in Bezug auf 55c vor:

### § 247

#### **Entfernung des Angeklagten aus dem Gerichtssaal während der Vernehmung von Mitangeklagten und Zeugen**

Das Gericht kann den Angeklagten während einer Vernehmung aus dem Sitzungssaal verweisen, wenn zu befürchten ist, dass ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei einer Vernehmung in Anwesenheit des Angeklagten nicht die Wahrheit sagen wird. Dasselbe gilt, wenn bei einer Vernehmung einer Person unter 18 Jahren als Zeuge in Anwesenheit des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für dessen Wohl zu befürchten ist oder bei einer Vernehmung einer anderen Person als Zeuge in Anwesenheit des Angeklagten die unmittelbare Gefahr eines schweren Gesundheitsschadens besteht. Für die Dauer von Erörterungen über den Zustand und die Behandlungsaussichten des Angeklagten kann die Entfernung angeordnet werden, wenn ein schwerer Gesundheitsschaden zu befürchten ist. Sobald der Angeklagte wieder in den Sitzungssaal gebracht wird, hat ihn der Vorsitzende über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung einschließlich der während seiner Abwesenheit getätigten Aussagen zu unterrichten.

### § 247a StPO

#### **Anordnung der Zeugenvernehmung mit audiovisuellen Mitteln**

- (1) Besteht die unmittelbare Gefahr eines erheblichen Nachteils für das Wohl eines Zeugen, der in Anwesenheit der Anwesenden der Hauptverhandlung vernommen werden soll, so kann das Gericht anordnen, dass sich der Zeuge während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; die Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Absatz 2 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Die Vernehmung ist zeitgleich in Bild und Ton im Sitzungssaal zu übertragen. Die Vernehmung ist in der Regel aufzuzeichnen, wenn zu befürchten ist, dass der Zeuge in einer späteren Hauptverhandlung nicht zur Vernehmung zur Verfügung stehen wird und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 58a Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Gericht kann anordnen, dass die Vernehmung eines Sachverständigen in der Weise durchgeführt wird, dass sich der Sachverständige an einem anderen Ort als dem Gerichtssaal befindet und die Vernehmung gleichzeitig in Bild und Ton an den Ort des Sachverständigen und in den Sitzungssaal übertragen wird. Dies gilt nicht in den Fällen des § 246a. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

Das FamFG sieht für Familiengerichte folgende Regelungen vor:

- In geeigneten Fällen kann das Familiengericht die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen per Bild- und Tonübertragung nach § 30 Absatz 5 FamFG zulassen.
- Ist dies zum Schutz einer Partei, beispielsweise eines Kindes, erforderlich, findet die Anhörung einer Partei gemäß § 33 Absatz 1 FamFG außerhalb der Anwesenheit der übrigen Beteiligten statt.
- § 157 Absatz 2 Satz 2 FamFG sieht zudem eine Erörterung bei Abwesenheit eines Elternteils insbesondere in Sorgerechtsfragen vor, wenn dies beispielsweise zum Schutz einer oder eines Beteiligten erforderlich ist.

Zur Opferanwältin beziehungsweise zum Opferanwalt und zur psychosozialen Begleitung im Strafverfahren siehe die Ausführungen zu Artikel 7.

# Teil III: Neue Trends bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt

56. Bitte geben Sie Informationen zu neuen Entwicklungen seit der Annahme des GREVIO-Basisevaluierungsberichts für Ihr Land an, und zwar in Bezug auf:
- neue Trends bei Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, einschließlich ihrer digitalen Erscheinungsformen (Tätertypen, Opfergruppen, Formen der Gewalt);

Generell sind in Deutschland folgende Trends zu beobachten: Cyberstalking, digitale Überwachung, Doxxing, Deepfakes, bildbasierte sexuelle Gewalt gegen Kinder, Cyberbelästigung und Romance Scams, die zu sogenannter Sextortion führen.<sup>86</sup>

Im vergangenen Jahr veröffentlichte das BKA erstmals das bundesweite Lagebild zu geschlechtsspezifischen Straftaten gegen Frauen für das Berichtsjahr 2023. Dieses Lagebild liefert detaillierte und bundesweit einheitlich erhobene Daten zu geschlechtsspezifischen Straftaten gegen Frauen. Erfasst werden frauenfeindliche Straftaten (Vorurteile gegen Frauen und Mädchen) sowie Straftaten, die sich generell gegen Frauen richten oder überwiegend Frauen betreffen. Im Berichtsjahr 2023 verzeichneten Opfer digitaler Gewalt neben Opfern von sexueller und häuslicher Gewalt, Menschenhandel und Tötungsdelikten den stärksten Anstieg der in der PKS erfassten weiblichen Opferzahl. Die Zahl der Online-Delikte, bei denen Frauen oder Mädchen Opfer sexuellen Missbrauchs oder einer Verletzung ihrer Intimbereiche durch Foto- oder sonstige Abbildungen wurden und vor allem bei denen Frauen und Mädchen Belästigungen, Bedrohungen und Stalking erlitten, stieg im Vergleich zu 2022 um 25 Prozent.

---

<sup>86</sup> Siehe bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe/Prasad (Hrsg.) (2021): Geschlechtsspezifische Gewalt in Zeiten der Digitalisierung. transcript Verlag. Siehe auch Prasad (2025): Digitale Gewalt im sozialen Nahraum. 6. März, <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/560023/digitale-gewalt-im-sozialen-nahraum/>. Siehe auch zivilgesellschaftliche Handlungsforderungen zur Reaktion auf digitale Gewalt: Robert Bosch Stiftung (2021): „Digitale Gewalt ernst nehmen!“, [https://www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/publications/pdf/2024-10/241010\\_Forderungspapier-DigitaleGewalt.pdf](https://www.bosch-stiftung.de/sites/default/files/publications/pdf/2024-10/241010_Forderungspapier-DigitaleGewalt.pdf).

Im Rahmen der gemeinsamen Pilotstudie „Mapping the Germanosphere“ des Exzellenzclusters SCRIPTS der Freien Universität Berlin und des Institute for Strategic Dialogue (ISD Germany) wurden die digitalen Netzwerke frauenfeindlich motivierter Akteure und Gruppen im deutschsprachigen Raum systematisch analysiert.<sup>87</sup> Die Studie zeigt, dass es sich nicht nur um Einzelmeinungen oder anonyme Hasskommentare handelt, sondern um strukturell organisierte digitale Netzwerke, die sich gezielt gegen Frauen, Geschlechtergerechtigkeit und Diversität richten. Frauenfeindliche Narrative zirkulieren in digitalen Subkulturen – darunter Plattformen und Akteursnetzwerken –, oft eingebettet in antidemokratische Diskurse sowie Antisemitismus und Rassismus. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass bestimmte Plattformen und Diskursräume eine Art Parallelöffentlichkeit schaffen, die für gegensätzliche Meinungen weitgehend unzugänglich ist.

Als zentrale Handlungsfelder wurden die Weiterentwicklung von Unterstützungssystemen für Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen, der Ausbau von Maßnahmen gegen neu auftretende Gewaltformen sowie die Fokussierung auf neue Erscheinungsformen von Gewalt – etwa digitale Gewalt und Femizid – identifiziert.

Mehrere Bundesländer berichten von einem starken Anstieg digitaler Gewalt gegen Frauen, oft als Fortsetzung der Offline-Gewalt, und einer zunehmenden Verwendung von Deepfakes und Bildmanipulation, und Smart-Home-Technologien werden zunehmend als Kontroll- und Überwachungsinstrumente eingesetzt. Hamburg und Baden-Württemberg fördern aktiv Schulungsprogramme für Fachkräfte zum Umgang mit digitaler Gewalt.

Als Reaktion darauf fördern Bund und Bundesländer eine vom Verein „Gewaltfrei in die Zukunft e.V.“ entwickelte App, die Betroffenen häuslicher Gewalt einen niedrigschwelligen Zugang zu Informationen und Hilfsangeboten ermöglicht und so als Brücke in das bestehende Hilfesystem dient.<sup>88</sup>

Darüber hinaus muss auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern hingewiesen werden, unabhängig davon, ob sie direkt oder indirekt als Opfer betroffen sind.

## **b. neue Trends in der nationalen Rechtsprechung im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen;**

Siehe hierzu die Ausführungen zu Artikel 7.

Im Hinblick auf digitale Formen geschlechtsspezifischer Gewalt werden bestehende Vorschriften auf Gesetzeslücken hin überprüft – beispielsweise im Zusammenhang mit Bluetooth-Trackern und Deepfakes.

Motive geschlechtsspezifischer Natur oder gegen die sexuelle Orientierung gerichtete Tatbestände wurden als strafschärfender Umstand in das deutsche Strafgesetzbuch (StGB) aufgenommen.

---

87 <https://www.scripts-berlin.eu/publications/working-paper-series/Working-Paper-57-2025/index.html>

88 <https://www.gewaltfrei-in-die-zukunft.de/en/>

Einige Gerichte berücksichtigen bei Sorgerechtsentscheidungen zunehmend häusliche Gewalt gegen den anderen Elternteil (zum Beispiel in Bayern). Eine Reform des Familienrechts soll sicherstellen, dass häusliche Gewalt in Sorgerechts- und Umgangsverfahren angemessen berücksichtigt wird.

**c. neue Trends bei der Mittelzuweisung und Budgetierung durch Ihre staatlichen Behörden;**

Siehe hierzu die Ausführungen in Frage 4 zu Artikel 8.

Die landesweite Finanzierung des Gewaltschutzes wurde aufgestockt und strukturierter. Der Schwerpunkt liegt auf langfristigen strukturellen Angeboten statt auf freiwilligen Leistungen – beispielsweise durch das GewHG. Die Finanzierung orientiert sich am lokalen Bedarf: Berlin etwa stärkt die Unterstützung für Kinderschutzberatungsstellen, Niedersachsen fördert Projekte gegen FGM und Modellprogramme für männliche Gewaltopfer. In Sachsen sowie in einigen anderen Bundesländern gibt es Männerhäuser, die längst aus der Pilotphase in die reguläre Finanzierung übergegangen sind. Baden-Württemberg investiert in neue Schutzangebote mit intersektionalem Fokus.

**d. innovative Ansätze zur Primärprävention, beispielsweise neue Zielgruppen und Kommunikationsmittel, öffentlich-private Partnerschaften und so weiter;**

Siehe hierzu die Stellungnahmen zu den Artikeln 7, 8, 12, 14 und 16.

Wie bereits in der Antwort auf Frage 1 zur „Prävention/Einrichtung einer Projektgruppe Häusliche Gewalt“ erläutert, hat die KPK eine Projektgruppe eingerichtet, die eine Strategie und ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung häuslicher Gewalt erarbeitet hat. Die Maßnahmen richten sich vor allem an junge Menschen zwischen 14 und 24 Jahren, die erste Erfahrungen in Paarbeziehungen machen. Das Projekt wird als YouTube-Kampagne mit umfangreichen Videopodcasts und begleitenden Kurzfilmen angeboten. Das BMI fördert die wissenschaftliche Begleitforschung.

Bundesweit wird verstärkt Wert auf digitale Präventionskampagnen (über YouTube, Apps und soziale Medien), auf gezielte Kampagnen für Jugendliche und auf die Einbindung von Männern als Verbündete gelegt.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Präventionsansätze: Baden-Württemberg setzt mobile Teams im ländlichen Raum ein, Nordrhein-Westfalen bietet interaktive Online-Ressourcen an und das Saarland beauftragt Schulen mit der Entwicklung von Gefährdungsbeurteilungen und Schutzkonzepten. Brandenburg richtet landesweit muttersprachliche Präventionsangebote für Migrantinnen ein.

### e. neue Trends im Zusammenhang mit dem Zugang zu Asyl und internationalem Schutz für Opfer von Gewalt gegen Frauen.

Seit der Verabschiedung des GREVIO-Basisberichts sind dem BAMF keine neuen Entwicklungen hinsichtlich des Zugangs zu Asyl und internationalem Schutz für Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, bekannt, da in Deutschland bereits vor Verabschiedung des Berichts Schutz nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gewährt wurde.

Die §§ 3 und 4 Asylgesetz (AsylG)<sup>89</sup> sowie §§ 60 Absatz 5 und 7 AufenthG regeln die nach Artikel 60 Absatz 1 der IK erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen im Einzelfall als Verfolgungsform und als schwerwiegender Schaden anerkannt wird, die beziehungsweise der subsidiären Schutz rechtfertigt. § 3a Absatz 2 AsylG stellt ausdrücklich klar, dass als Verfolgung im Sinne des § 3a Absatz 1 AsylG unter anderem die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, oder Handlungen im Zusammenhang mit der Geschlechtsidentität gelten können. Der geschlechtersensiblen Auslegung der Verfolgungsgründe der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß Artikel 60 Absatz 2 und 3 der IK folgt das BAMF zudem durch entsprechende Regelungen. Beispiele hierfür sind die Funktion sogenannter „Sonderbeauftragter“ für schutzbedürftige Personen (zum Beispiel Folter, Trauma, geschlechtsspezifische Gewalt, Menschenhandel, unbegleitete Minderjährige), bei denen es sich um erfahrene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter mit fundierten Fachkenntnissen in diesem Bereich handelt (zum Beispiel Befragungstechniken, Erkennung der Phänomene), getrennte Befragung von Ehepartnern, Einsatz von Dolmetscherinnen und Sachbearbeiterinnen sowie Bereitstellung von Informationen über geschlechtsspezifische Verfolgung aus einer Reihe von Quellen (internationale und nichtstaatliche Organisationen).

Migrantinnen und geflüchtete Frauen werden mit einem breiten Maßnahmenpektrum angesprochen, ihre Bedarfe spiegeln sich in den LAPs wider. In Brandenburg beispielsweise wird die psychosoziale Unterstützung geflüchteter Frauen durch muttersprachliche Angebote, peerbasierte Ansätze und digitale Zugangspunkte gestärkt. Berlin hat gezielte Informationsmaßnahmen für allein reisende geflüchtete Frauen – insbesondere aus der Ukraine – eingeführt. In Sachsen gibt es eine spezialisierte Unterkunft für weibliche Flüchtlinge und ihre Kinder.

Es bestehen weiterhin strukturelle Herausforderungen bei der Gewährleistung eines sicheren Zugangs zum Schutz für Flüchtlingsfrauen, insbesondere für Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus oder ohne gültige Dokumente – beispielsweise aufgrund von Aufenthaltsbeschränkungen.

---

89 [https://www.gesetze-im-internet.de/englisch\\_asylvfg/](https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_asylvfg/)

# Teil IV: Verwaltungsdaten und Statistiken

57. Bitte legen Sie vor Erhalt dieses Fragebogens jährliche Statistiken zu Verwaltungs- und Justizdaten für zwei vollständige Kalenderjahre vor:

- a. die Anzahl der Meldungen, der eingeleiteten Ermittlungen, der Strafverfolgungen, der rechtskräftigen Verurteilungen und der verhängten Sanktionen im Zusammenhang mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die Istanbul-Konvention fallen;

Das Lagebild Häusliche Gewalt wird jährlich vom BKA veröffentlicht und enthält Daten zu Partnergewalt und innerfamiliärer Gewalt auf Basis der PKS.<sup>90</sup> Die PKS erfasst ausschließlich polizeibekannte Fälle.

Straftat(en)	Opfer 2023			Opfer 2022		
	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich
<b>Gesamtsumme</b>	256.276	75.561	180.715	240.547	69.471	171.076
<b>Mord und Totschlag (ausgenommen die Tötung eines anderen auf eigenen Wunsch)</b>	758	249	509	702	248	454
<b>Gefährliche Körperverletzung</b>	29.577	11.855	17.722	28.589	11.277	17.312
<b>Schwere Körper- verletzung</b>	97	32	65	97	22	75
<b>Körperverletzung mit Todesfolge</b>	25	9	16	23	11	12
<b>Vorsätzliche einfache Körperverletzung</b>	144.343	43.495	100.848	135.502	39.766	95.736
<b>Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Übergriff</b>	4.853	164	4.689	4.529	163	4.366

<sup>90</sup> <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html>

Straftat(en)	Opfer 2023			Opfer 2022		
	Gesamt	Männlich	Weiblich	Gesamt	Männlich	Weiblich
<b>Gefahr*, Stalking, Nötigung</b>	62.291	14.854	47.437	57.376	13.332	44.044
<b>Freiheitsentzug</b>	2.722	528	2.194	2.575	437	2.138
<b>Zuhälterei</b>	34	1	33	52	1	51
<b>Zwangsprostitution</b>	63	0	63	58	2	56
<b>Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Betreuungspersonen ab 14 Jahren</b>	4.039	895	3.144	3.941	891	3.050
<b>Förderung sexueller Handlungen mit Minderjährigen</b>	14	3	11	7	2	5
<b>Entführung Minderjähriger</b>	2.222	1.233	989	1.973	1.094	879
<b>Weibliche Genitalverstümmelung</b>	0	0	0	3	0	3
<b>Misshandlung von Pflegepersonen</b>	4.416	2.196	2.220	4.365	2.195	2.170
<b>Zwangsheirat</b>	60	0	60	51	3	48
<b>Sexuelle Belästigung</b>	762	47	715	704	27	677

Die Strafverfolgungsstatistik gibt zwar Aufschluss darüber, ob die verurteilte Straftat theoretisch eine Form von Gewalt im Sinne des StGB darstellt, nicht aber darüber, ob sie sich gegen eine Frau richtete. Dies ist nur bei Straftaten möglich, die darauf schließen lassen, dass es sich bei der betroffenen Person um eine Frau handelt, wie etwa § 226a StGB (weibliche Genitalverstümmelung) und § 218 Absatz 2 Nummer 1 StGB (Zwangsabtreibung). Die Statistiken und IT-Programme zu § 218 decken nur § 218 Absatz 2 Nummer 1 StGB ab, da dieser der einzige relevante Fall der Vorschrift ist.

Strafverfolgung	2022	2023
<b>§ 218 Absatz 2 Nummer 1 StGB (Zwangsabbruch)</b>	3	6
<b>§ 226a StGB (weibliche Genitalverstümmelung)</b>	0	0

Justizdaten zu Gewalt gegen Frauen liegen nur im Zusammenhang mit Verfahren nach dem GewSchG vor den Familiengerichten vor. In anderen Justizstatistiken, insbesondere im Hinblick auf die Strafgerichte, werden keine personenbezogenen Daten (wie etwa das Geschlecht) zu den Opfern erhoben.

Daten zu Verfahren nach dem GewSchG vor den Familiengerichten finden Sie in den folgenden Tabellen für die Berichtsjahre 2022 bis 2024. Die Tabellen zeigen alle Verfahren zusammen inklusive der Eilverfügungen (Gesamtverfahren) sowie die Eilverfügungen getrennt. Die Daten sind nach dem Geschlecht von Antragsteller und Täter aufgeschlüsselt.

## Maßnahmen nach § 1 GewSchG (gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Stalking)

2022	Antragstellende Person weiblich			Antragstellende Person männlich			Antragstellende Person divers*		
	Täter			Täter			Täter		
	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*
<b>Gesamtverfahren</b>									
Abgeschlossene Verfahren	2.395	30.554	10	2.198	4.298	3	1	5	0
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	171	3.880	0	200	544	0	0	0	0
Auf andere Weise abgeschlossen	2.224	26.674	10	1.998	3.754	3	1	5	0
<b>Einstweilige Verfügungen</b>									
Abgeschlossene Verfahren	2.224	28.896	10	2.007	4.022	2	0	5	0
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	170	3.766	0	188	524	0	0	0	0
Auf andere Weise abgeschlossen	2.054	25.130	10	1.819	3.498	2	0	5	0

2023	Antragstellende Person weiblich			Antragstellende Person männlich			Antragstellende Person divers*		
	Täter			Täter			Täter		
	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*
<b>Gesamtverfahren</b>									
Abgeschlossene Verfahren	2.914	35.305	5	2.580	4.938	4	2	9	1
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	360	6.107	0	294	836	0	0	1	0
Auf andere Weise abgeschlossen	2.554	29.198	5	2.286	4.102	4	2	8	1
<b>Einstweilige Verfügungen</b>									
Abgeschlossene Verfahren	2.729	33.592	5	2.402	4.618	3	1	7	1
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	349	5.954	0	285	806	0	0	1	0
Auf andere Weise abgeschlossen	2.380	27.638	5	2.117	3.812	3	1	6	1

2024	Antragstellende Person weiblich			Antragstellende Person männlich			Antragstellende Person divers*		
	Täter			Täter			Täter		
	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*
<b>Gesamtverfahren</b>									
Abgeschlossene Verfahren	3.005	34,000	7	2.690	4.876	7	1	5	6
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	383	6.157	0	329	841	0	0	2	0
Auf andere Weise abgeschlossen	2.622	27,843	7	2.361	4.035	7	1	3	6
<b>Einstweilige Verfügungen</b>									
Abgeschlossene Verfahren	2.833	32.256	7	2.506	4.555	6	1	5	6
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	372	5.973	0	318	799	0	0	2	0
Auf andere Weise abgeschlossen	2.461	26.283	7	2.188	3.756	6	1	3	6

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung der Familiengerichtsstatistik

\* Die Familiengerichtsstatistik unterscheidet zwischen den Merkmalen „weiblich“, „männlich“ und „Varianten der Geschlechtsentwicklung“.

## Maßnahmen nach § 2 GewSchG (Übergabe gemeinschaftlich genutzter Wohnungen)

2022	Antragstellende Person weiblich			Antragstellende Person männlich			Antragstellende Person divers*		
	Täter			Täter			Täter		
	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*
<b>Gesamtverfahren</b>									
Abgeschlossene Verfahren	92	8.030	1	432	266	0	0	0	0
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	4	885	0	29	28	0	0	0	0
Auf andere Weise abgeschlossen	88	7.145	1	403	238	0	0	0	0

Einstweilige Verfügungen									
Abgeschlossene Verfahren	91	7.711	1	408	251	0	0	0	0
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	4	860	0	28	27	0	0	0	0
Auf andere Weise abgeschlossen	87	6.851	1	380	224	0	0	0	0

2023	Antragstellende Person weiblich			Antragstellende Person männlich			Antragstellende Person divers*		
	Täter			Täter			Täter		
	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*
Gesamtverfahren									
Abgeschlossene Verfahren	187	9.729	0	654	346	0	0	2	1
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	26	1.501	0	55	62	0	0	0	0
Auf andere Weise abgeschlossen	161	8.228	0	599	284	0	0	2	1
Einstweilige Verfügungen									
Abgeschlossene Verfahren	175	9.384	0	614	332	0	0	2	1
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	26	1.479	0	54	62	0	0	0	0
Auf andere Weise abgeschlossen	149	7.905	0	560	270	0	0	2	1

2024	Antragstellende Person weiblich			Antragstellende Person männlich			Antragstellende Person divers*		
	Täter			Täter			Täter		
	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*
Gesamtverfahren									
Abgeschlossene Verfahren	174	9.318	0	603	372	0	0	0	2
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	14	1.553	0	62	61	0	0	0	0
Auf andere Weise abgeschlossen	160	7.765	0	541	311	0	0	0	2

Einstweilige Verfügungen									
Abgeschlossene Verfahren	167	8.978	0	577	356	0	0	0	2
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	13	1.523	0	62	61	0	0	0	0
Auf andere Weise abgeschlossen	154	7.455	0	515	295	0	0	0	2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung der Familiengerichtsstatistik

\* Die Familiengerichtsstatistik unterscheidet zwischen den Merkmalen „weiblich“, „männlich“ und „Varianten der Geschlechtsentwicklung“.

## Maßnahmen nach §§ 1 und 2 GewSchG zusammen\*\*

2022	Antragstellende Person weiblich			Antragstellende Person männlich			Antragstellende Person divers*		
	Täter			Täter			Täter		
	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*
<b>Gesamtverfahren</b>									
Abgeschlossene Verfahren	2.487	38.584	11	2.630	4.564	3	1	5	0
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	175	4.765	0	229	572	0	0	0	0
Auf andere Weise abgeschlossen	2.312	33.819	11	2.401	3.992	3	1	5	0
<b>Einstweilige Verfügungen</b>									
Abgeschlossene Verfahren	2.315	36.607	11	2.415	4.273	2	0	5	0
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	174	4.626	0	216	551	0	0	0	0
Auf andere Weise abgeschlossen	2.141	31.981	11	2.199	3.722	2	0	5	0

2023	Antragstellende Person weiblich			Antragstellende Person männlich			Antragstellende Person divers*		
	Täter			Täter			Täter		
	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*
<b>Gesamtverfahren</b>									
Abgeschlossene Verfahren	3.101	45.034	5	3.234	5.284	4	2	11	2
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	386	7.608	0	349	898	0	0	1	0
Auf andere Weise abgeschlossen	2.715	37.426	5	2.885	4.386	4	2	10	2
<b>Einstweilige Verfügungen</b>									
Abgeschlossene Verfahren	2.904	42.976	5	3.016	4.950	3	1	9	2
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	375	7.433	0	339	868	0	0	1	0
Auf andere Weise abgeschlossen	2.529	35.543	5	2.677	4.082	3	1	8	2

2024	Antragstellende Person weiblich			Antragstellende Person männlich			Antragstellende Person divers*		
	Täter			Täter			Täter		
	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*	weiblich	männlich	div.*
<b>Gesamtverfahren</b>									
Abgeschlossene Verfahren	3.179	43.318	7	3.293	5.248	7	1	5	8
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	397	7.710	0	391	902	0	0	2	0
Auf andere Weise abgeschlossen	2.782	35.608	7	2.902	4.346	7	1	3	8
<b>Einstweilige Verfügungen</b>									
Abgeschlossene Verfahren	3.000	41.234	7	3.083	4.911	6	1	5	8
Ergänzt durch eine Maßnahme nach GewSchG	385	7.496	0	380	860	0	0	2	0
Auf andere Weise abgeschlossen	2.615	33.738	7	2.703	4.051	6	1	3	8

Quelle: Statistisches Bundesamt, Sonderauswertung der Familiengerichtsstatistik

\* Die Familiengerichtsstatistik unterscheidet zwischen den Merkmalen „weiblich“, „männlich“ und „Varianten der Geschlechtsentwicklung“.

\*\* Die Zahlen stellen die Summe der Werte für § 1 GewSchG und für § 2 GewSchG dar. Ein Verfahren kann mehrere Gegenstände haben.

**b. die Anzahl der von den zuständigen Behörden erlassenen einstweiligen Verfügungen, die Anzahl der Verstöße gegen diese Verfügungen und die Anzahl der aufgrund dieser Verstöße verhängten Sanktionen;**

Die Tabellen in Abschnitt a. oben zeigen, wie viele Eilbewilligungen nach dem GewSchG mit von den Familiengerichten angeordneten Gewaltschutzmaßnahmen in den Jahren 2022 und 2023 abgeschlossen wurden.

Daten zu Verstößen gegen derartige Anordnungen und zur Anzahl der verhängten Sanktionen liegen im Rahmen der Familiengerichtsstatistik nicht vor.

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst die Zahl der wegen Verstößen gegen Schutzanordnungen und Verpflichtungen aus Vergleichsvereinbarungen nach dem GewSchG als schwerwiegendstem Tatvorwurf verfolgten und verurteilten Personen. Eine Aufschlüsselung dieser Daten nach dem Geschlecht des Opfers und nach Eilanordnungen ist jedoch nicht möglich.

Die Daten für die Referenzjahre 2022 und 2023, aufgeschlüsselt nach dem Geschlecht des Täters und der schwersten Sanktion, sind in den folgenden Tabellen aufgeführt.

**Personen, die strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden, wobei § 4 GewSchG der schwerwiegendste Vorwurf war**

2022	strafrechtlich verfolgt						
	gesamt	verurteilt					
		gesamt	nach allgemeinem Strafrecht				nach Jugendrecht
			gesamt	schwerste Sanktion		Bußgeld	
				Haft	Bewährung		
gesamt	gesamt	Bewährung	Bußgeld	nach Jugendrecht			
Männlich	728	544	541	37	29	504	3
Weiblich	36	27	27	2	2	25	0
Gesamt	764	571	568	39	31	529	3

2023	strafrechtlich verfolgt						
	gesamt	verurteilt					
		gesamt	nach allgemeinem Strafrecht				nach Jugendrecht
			gesamt	schwerste Sanktion		Bußgeld	
				Haft	Bewährung		
gesamt	gesamt	Bewährung	Bußgeld	nach Jugendrecht			
Männlich	719	535	533	24	19	509	2
Weiblich	72	49	49	0	0	49	0
Gesamt	791	584	582	24	19	558	2

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2022 und 2023

**c. die Anzahl der erlassenen Schutzanordnungen, die Anzahl der Verstöße gegen diese Anordnungen und die Anzahl der infolge dieser Verstöße verhängten Sanktionen;**

Die Anzahl der von den Familiengerichten erlassenen Schutzanordnungen nach dem GewSchG ist den Tabellen in Abschnitt a. (Verfahren, die durch eine Maßnahme nach dem GewSchG abgeschlossen wurden) zu entnehmen.

Angaben zu Verstößen gegen derartige Anordnungen und Angaben zu verhängten Sanktionen finden Sie in Abschnitt b. oben.

**d. Daten zur Anzahl der Entscheidungen der Familiengerichte zum Sorgerecht/Umgangsrecht/Aufenthaltsrecht für Kinder, in denen Fälle häuslicher Gewalt ausdrücklich berücksichtigt wurden.**

Es liegen keine Daten darüber vor, wie viele Entscheidungen der Familiengerichte zum Sorgerecht/Umgangsrecht/Aufenthaltsrecht von Kindern ausdrücklich Fälle häuslicher Gewalt berücksichtigt haben. Die Familiengerichtsstatistik erfasst keine Informationen zu den Begründungen der Gerichtsentscheidungen.

Das Sammeln dieser Informationen würde erfordern, dass Mitarbeitende der Familiengerichte Entscheidungen analysieren, was angesichts der Menge an Sorgerechts-/Umgangs-/Aufenthaltsverfahren nicht machbar ist.

# Anhang

## Tabelle 1: Erstausbildung (Schule oder Berufsausbildung)

Bitte füllen Sie die Tabelle aus und listen Sie die Fachkräfte (aus den Bereichen Gesundheitswesen, Strafverfolgung, Strafjustiz, Sozialwesen, Bildung, Asyl und Migration, Medien/Journalismus und Unterstützungsdienste) auf, die eine Ersts Schulung zum Thema Gewalt gegen Frauen erhalten haben. Bitte führen Sie jede Fachkräftekategorie in einer separaten Zeile auf.

Die Approbationsordnungen, die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Studien- und Prüfungsordnungen, die die Anforderungen an die Ausbildung in ärztlichen und anderen Gesundheitsberufen regeln, geben den Rahmen vor, der von den Bundesländern, Hochschulen und Ausbildungseinrichtungen durch die detaillierte Festlegung der Ausbildungsinhalte in den Curricula weiter konkretisiert wird. Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben ermöglichen es durchaus, das Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in den Curricula zu behandeln.

Der Nationale Kompetenzbasierte Lernzielkatalog Medizin, der als unverbindlicher Modellstudienplan des Medizinstudiums das Absolventenprofil von Ärztinnen und Ärzten beschreibt, sieht beispielsweise die Vermittlung von Kompetenzen zum Thema sexualisierte und häusliche Gewalt vor. Auch in den jüngst überarbeiteten Ausbildungsgängen der bundeseinheitlich geregelten Pflegeberufe, der Hebammenausbildung und der Psychotherapie sind diese Themen verankert.

Das BMG wird dieses Thema bei künftigen Novellierungsvorhaben im Rahmen der erforderlichen Ausbildung berücksichtigen. Den Bundesländern, die den bundesweiten Regelungen zur Ausbildung in den ärztlichen und anderen Gesundheitsberufen über den Bundesrat zustimmen müssen, steht es frei, im Rahmen der üblichen Beteiligungsverfahren eigene Vorschläge einzubringen.

Fachleute	Profitieren sie von einer Ersts Schulung zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt?	Ist diese Schulung verpflichtend?	Werden die Schulungsbemühungen durch Richtlinien und Protokolle unterstützt?	Wer finanziert die Ausbildung?	Bitte beschreiben Sie den Inhalt und die Dauer der Schulung.
<b>Strafverfolgung – Polizei-beamtinnen und Polizeibeamte (Bundespolizei)</b>	Ja, insbesondere was ihr Rollenbewusstsein bei der Erfüllung ihrer Aufgaben betrifft.	Ja, für die Opferschutzbeauftragten in den Bezirksämtern.	Rahmenkonzept zum polizeilichen Opferschutz (Bundespolizei), EU-Opferschutzrichtlinie, Drittes Gesetz zur Reform der Opferrechte	Bundespolizei	Opferrechte – theoretische Grundlagen (EU-Opferschutzrichtlinie etc.); praktische Aspekte des polizeilichen Opferschutzes; Opferschutzbeauftragte: Aufgaben: Erstellen von Präsentationen oder anderen Medien für Inhouse-Schulungen
<b>Sachbearbeiter/-innen in der Verwaltung (Bundespolizei)</b>	Ja	Ja		Keine Kosten	Dauer: drei Stunden; Ziel ist die Sensibilisierung für die Opfer und die Befähigung der Teilnehmenden, einfühlsam mit ihnen zu sprechen. Es werden Handlungsempfehlungen gegeben.
<b>Asylverwaltungs-beamtinnen und -beamte (entscheiden über Asylanträge beim BAMF)</b>	Ja, als Teil der EUAA-Schulungs module (Befragung schutzbedürftiger Personen).	Ja, als Teil des Kernmoduls der Asylagentur der Europäischen Union.	Ja, der Lehrplan wird von der EUAA entwickelt und regelmäßig aktualisiert.	BAMF	„So sprechen Sie mit gefährdeten Personen.“ Dauer: 30 Stunden Online- und 3 Tage Präsenztraining.
<b>Alle Mitarbeite-rinnen und Mitarbeiter des BAMF</b>	Ja, im Rahmen der Schulungen zum Thema Antidiskriminierung und Diversity-Sensibilisierung.	Angebot für alle Mitarbeitenden	Ja, laut Lehrplan.	BAMF	Sensibilisierungsmaßnahme. Dauer: 3 Tage persönlich.

Tabelle 2: Weiterbildung

Bitte füllen Sie die Tabelle aus und listen Sie die Fachkräfte (aus den Bereichen Gesundheitswesen, Strafverfolgung, Strafjustiz, Sozialwesen, Bildung, Asyl und Migration, Medien/Journalismus und Unterstützungsdienste) auf, die Fortbildungen zum Thema Gewalt gegen Frauen erhalten. Bitte führen Sie jede Fachkräftekategorie in einer separaten Zeile auf.

Fachleute	Anzahl der ausgebildeten Fachkräfte	Ist diese Schulung verpflichtend?	Frequenz	Schulungs-bemühungen, die durch Richtlinien und Protokolle unterstützt werden	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung.
Strafverfolgung zF-31-137; Fachweiterbildung zum polizeilichen Opferschutz (Bundespolizei)	7	Nein	Einmalige Schulung	Ja	5 Tage
Strafverfolgung; fachliche Grundausbildung zum polizeilichen Opferschutz (Bundespolizei)	2	Nein	Einmalige Schulung	Ja	10 Tage Theorie/rechtliche Rahmenbedingungen/Praxis
Strafverfolgung S-31-900, Anlaufstelle Gewalt gegen Frauen (Bundespolizei)	24	Ja	Für eine Anpassung/Betreuung ist gesorgt.	Ja	3 Tage Rechtliche und psychologische Grundlagen, Netzwerkpartner
Strafverfolgungsbeamtinnen/-beamte der Polizei (Bundespolizei)	4	Ja	Alle 2-3 Jahre	EU-Opferschutzrichtlinie; Drittes Gesetz zur Reform der Opferrechte; Rahmenkonzept zum polizeilichen Opferschutz (Bundespolizei)	Vertrautmachen der Teilnehmenden mit den rechtlichen Grundlagen, organisatorischen Rahmenbedingungen und Zielen des polizeilichen Opferschutzes; Befähigung zur praktischen Anwendung und Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten; Rollenbewusstsein für die sachgerechte Aufgabenerfüllung; Befähigung der Teilnehmer, psychotraumatologische Symptome zu erkennen und systematisch und einfühlsam mit den Opfern zu sprechen

Fachleute	Anzahl der ausgebildeten Fachkräfte	Ist diese Schulung verpflichtend?	Frequenz	Schulungsbemühungen, die durch Richtlinien und Protokolle unterstützt werden	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung.
Strafverfolgung Anlaufstelle Gewalt gegen Frauen – Inhouse-Schulungen (Bundespolizei)	10	Ja	Zweimal im Jahr	Ja	1 Tag Erfahrungsaustausch in den Bereichen Opferschutz, häusliche Gewalt, Bearbeitung und Dokumentation von Opferschutzfällen, Netzwerkpartner kennenlernen
Strafverfolgung Opferschutzbeauftragte – Inhouse-Schulungen (Bundespolizei)	23	Ja	Zweimal im Jahr	Ja	1 Tag Erfahrungsaustausch im Opferschutz; Aus- und Weiterbildung von Opferschutzbeauftragten, Netzwerkpartnern, Aktualisierung rechtlicher und fachlicher Grundlagen
Sachbearbeiter/-innen in der Verwaltung der Bundespolizeidirektion München (Bundespolizei)	25	Nein	In unregelmäßigen Abständen		Dauer: 5 Stunden; Ziele sind die Sensibilisierung der Opfer und die Befähigung der Teilnehmenden zu einem sensiblen Umgang mit Opfern. Es werden Handlungsempfehlungen gegeben.
Strafverfolgung Kontroll- und Streifenbeamtinnen/-beamte (Bundespolizei)	1.710	Nein	In unregelmäßigen Abständen		Dauer: 5 Stunden; Ziele sind die Sensibilisierung der Opfer und die Befähigung der Teilnehmenden zu einem sensiblen Umgang mit Opfern. Es werden Handlungsempfehlungen gegeben.
Strafverfolgung Ansprechpersonen für den polizeilichen Opferschutz (Bundespolizei)	9	Nein	Nach Bedarf	Ja, durch Rahmenstrategie zum polizeilichen Opferschutz etc. (Bundespolizei)	1 Tag Rechtsgrundlage, Rahmenstrategie zum polizeilichen Opferschutz; Opferhilfe; Polizeischutz für Opfer: • Kinder oder Jugendliche • Menschen mit Behinderungen • Menschen mit Migrationshintergrund Opferschutzgespräche

Fachleute	Anzahl der ausgebildeten Fachkräfte	Ist diese Schulung verpflichtend?	Frequenz	Schulungs-bemühungen, die durch Richtlinien und Protokolle unterstützt werden	Bitte beschreiben Sie Inhalt und Dauer der Schulung.
Verwaltungs-beamtinnen/-beamte für Asyl, die angehende Sonderbeauftragte für geschlechts-spezifische Verfolgung sind (BAMF)	Keine Zahlen verfügbar	Ja, das EUAA-Modul „Schulung zu Geschlecht, Identität und sexueller Orientierung“ ist für Mitarbeitende, die als Sonderbeauftragte in Fällen geschlechts-spezifischer Verfolgung tätig sind, obligatorisch.	Einmalige Schulung nach EUAA-Lehrplan	Ja, der Lehrplan wird von der EUAA entwickelt und regelmäßig aktualisiert.	Wie man mit gefährdeten Menschen spricht, mit besonderem Schwerpunkt auf Geschlechtsidentität und sexueller Orientierung. Dauer: 30 Stunden Online- und 3 Tage Präsenztraining.
Sonderbeauftragte für geschlechts-spezifische Verfolgung (BAMF)	392 (Stand: 27.03.2025)	Ja, für Sonderbeauftragte für geschlechts-spezifische Verfolgung.	Regelmäßige Abstände	Ja, insbesondere durch interne Verwaltungsanweisungen in Asylsachen.	Ausführliche Informationen zu verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Verfolgung im Asylverfahren. Schulungen werden von externen Trainerinnen und Trainern (zum Beispiel medizinischem Fachpersonal, Beratungsstellen) angeboten. Dauer: 3 Tage.
Ausbildung	63.257 Fachkräfte im Schulbereich (49.444 Lehrkräfte, 13.813 sonstige pädagogische Fachkräfte)	Nein	Rund um die Uhr verfügbar		<a href="https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/">https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/</a> Der Schulungskurs ist ein ca. vierstündiger digitaler, interaktiver Kurs, der sich an Lehrkräfte und anderes Schulpersonal richtet. Ziel des Kurses ist es, die Grundlagen des sexuellen Kindesmissbrauchs zu vermitteln und die Teilnehmenden so in die Lage zu versetzen, Schülerinnen und Schülern, die möglicherweise Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs geworden sind, besser helfen und auf sie reagieren zu können.

## Abkürzungsverzeichnis

<b>ADS</b>	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
<b>AG</b>	Arbeitsgruppe
<b>AsylG</b>	Asylgesetz
<b>AufenthG</b>	Aufenthaltsgesetz
<b>AWMF</b>	Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V.
<b>BAG TäHG</b>	Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.
<b>BAMF</b>	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
<b>bff</b>	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
<b>BGB</b>	Bürgerliches Gesetzbuch
<b>BIÖG</b>	Bundesinstitut für Öffentliche Gesundheit
<b>BKA</b>	Bundeskriminalamt
<b>BLAG</b>	Bund-Länder-Arbeitsgruppe
<b>BMAS</b>	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
<b>BMBFSFJ</b>	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<b>BMDS</b>	Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
<b>BMFTR</b>	Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt
<b>BMG</b>	Bundesministerium für Gesundheit
<b>BMI</b>	Bundesministerium des Innern
<b>BMJV</b>	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
<b>BMWSB</b>	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
<b>CDU</b>	Christlich Demokratische Union
<b>CSU</b>	Christlich-Soziale Union in Bayern
<b>DaMigra</b>	Dachverband der Migrantinnenorganisationen
<b>DFK</b>	Deutsches Forum für Kriminalprävention
<b>DIMR</b>	Deutsches Institut für Menschenrechte
<b>DAS</b>	Gefahrenbewertungsskala (Danger Assessment Scale)
<b>DZPG</b>	Deutsches Zentrum für Psychische Gesundheit
<b>ESF+</b>	Europäischer Sozialfonds Plus

<b>EUAA</b>	Asylagentur der Europäischen Union
<b>FDP</b>	Freie Demokratische Partei
<b>FGM</b>	Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation)
<b>FHK</b>	Frauenhauskoordination
<b>FamFG</b>	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
<b>G-BA</b>	Gemeinsamer Bundesausschuss
<b>GewHG</b>	Gewalthilfegesetz
<b>GewSchG</b>	Gewaltschutzgesetz
<b>GFMK</b>	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Bundesländer
<b>GREVIO</b>	Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
<b>GVG</b>	Gerichtsverfassungsgesetz
<b>HCR-20</b>	Historisch-klinisches Risikomanagement 20 (Schema zur Bewertung des Gewaltrisikos)
<b>IK</b>	Istanbul-Konvention
<b>IntB</b>	Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, gleichzeitig Beauftragte für Antirassismus
<b>IMK</b>	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Bundesländer
<b>KPK</b>	Kommission Polizeiliche Kriminalprävention
<b>LAP</b>	Landesaktionsplan
<b>LeSuBiA</b>	Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag
<b>LGBTIQ*</b>	Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans-, Intersexuelle und Queere
<b>LIKO</b>	Landeskoordinierungsstelle zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure zur Umsetzung der Istanbul-Konvention
<b>LSVD<sup>+</sup></b>	Verband Queere Vielfalt e.V.
<b>N.I.N.A</b>	Nationale Informations- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend
<b>NGO</b>	Nichtregierungsorganisation
<b>ODARA</b>	Ontario Domestic Assault Risk Assessment
<b>PAS</b>	Elterliches Entfremdungssyndrom (Parental Alienation Syndrome)
<b>PKS</b>	Polizeiliche Kriminalstatistik
<b>ProPK</b>	Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
<b>QB</b>	Queerbeauftragte

<b>SARA</b>	Leitfaden zur Risikobewertung bei Gewalt gegen Ehepartner (Spousal Assault Risk Assessment Guide)
<b>SchKG</b>	Schwangerschaftskonfliktgesetz
<b>SGB</b>	Sozialgesetzbuch
<b>SKiD</b>	Sicherheit und Kriminalität in Deutschland
<b>SKM</b>	Sozialdienst Katholischer Männer
<b>SPD</b>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
<b>StGB</b>	Strafgesetzbuch
<b>MINT</b>	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik
<b>StPO</b>	Strafprozessordnung
<b>UBSKM</b>	Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
<b>UN-BRK</b>	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
<b>VStGB</b>	Völkerstrafgesetzbuch
<b>ZGS</b>	Zentrale Geschäftsstelle
<b>ZPO</b>	Zivilprozessordnung

## Impressum

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

### Herausgeber:

Bundesministerium  
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Referat Öffentlichkeitsarbeit  
11018 Berlin  
[www.bmbfsfj.bund.de](http://www.bmbfsfj.bund.de)



### Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung  
Postfach 50 10 54, 18155 Rostock  
Tel.: 030 18 272 2721  
Fax: 030 18 10 272 2721  
E-Mail: [publikationen@bundesregierung.de](mailto:publikationen@bundesregierung.de)  
[www.bmbfsfj.bund.de](http://www.bmbfsfj.bund.de)

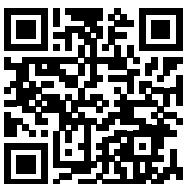
Für weitere Fragen nutzen Sie unser  
Servicetelefon: 030 20 179 130  
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr  
Fax: 030 18 555-4400  
E-Mail: [info@bmbfsfj-service.bund.de](mailto:info@bmbfsfj-service.bund.de)

**Artikelnummer:** 3BR324

**Stand:** März 2026

**Gestaltung:** [www.zweiband.de](http://www.zweiband.de)


**Druck:** MKL Wentker Druck GmbH





**[www.bmbfsj.bund.de](http://www.bmbfsj.bund.de)**

 [facebook.de/bmbfsj](https://facebook.de/bmbfsj)

 [instagram.com/bmbfsj](https://instagram.com/bmbfsj)

 [linkedin.com/company/bmbfsj](https://linkedin.com/company/bmbfsj)

 [x.com/bmbfsj](https://x.com/bmbfsj)

 [tiktok.com/@jugendministerium](https://tiktok.com/@jugendministerium)

 [youtube.com/@bmbfsj](https://youtube.com/@bmbfsj)